

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts**

##### **A. Zielsetzung**

Nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption arbeiten die Vertragsstaaten zusammen, um bei einer grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung das Kindeswohl bestmöglich zu wahren und zu fördern. Zur Umsetzung des Übereinkommens in das deutsche Recht sollen zentrale Behörden bestimmt und die Verfahrensschritte bei einer internationalen Adoptionsvermittlung geregelt werden. Vorschriften über die Wirkungen im Ausland – auch außerhalb des Geltungsbereichs des Adoptionsübereinkommens – vollzogener Adoptionen sollen die Rechtslage für die betroffenen Familien einfacher und klarer gestalten.

##### **B. Lösung**

Die Aufgaben im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Adoption werden auch künftig weitgehend von den gleichen Stellen wahrgenommen, die derzeit mit diesen Aufgaben betraut sind. Zentrale Behörden auf Länderebene werden die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter; grenzüberschreitend arbeitende Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft behalten als zugelassene Organisationen im Sinne des Adoptionsübereinkommens ihre wichtige Verantwortung. Aufgaben im Zusammenhang mit der Vertretung Deutschlands gegenüber ausländischen zentralen Behörden werden dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, hier als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, übertragen; damit folgt der Entwurf bewährten Vorbildern, wie dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz und dem Auslandsunterhaltsgesetz.

Eingespielte Verfahrensabläufe im Falle einer Bewerbung um die Annahme eines Kindes aus dem Ausland werden nicht grundlegend geändert; der Entwurf strebt vor allem durchschaubare und klar festgelegte Zuständigkeiten an.

Neue Regelungen hinsichtlich der Wirkungen im Ausland vollzogener Adoptionen sollen den betroffenen Familien, aber auch den am Rechtsverkehr Beteiligten zu größerer Rechtssicherheit verhelfen; die bislang vielfach empfundene Notwendigkeit, solche Adoptionen im Inland zu wiederholen, und die damit verbundenen Belastungen werden deutlich zurückgeführt:

- Eine im Ausland übereinkommensgemäß durchgeführte Adoption wird im Inland kraft Gesetzes anerkannt. Darüber hinaus kann die Anerkennung verfahrensrechtlich besonders abgesichert werden.
- Unter bestimmten, in der Haager Übereinkunft geregelten Voraussetzungen entfaltet die Annahme die umfassende Wirkung einer Volladoption nach deutschem Recht.
- Unter vergleichbaren Voraussetzungen kann die Gleichstellung eines ausländischen Adoptionsakts außerhalb des Anwendungsbereichs der Haager Übereinkunft mit einer Inlandsadoption gerichtlich überprüft und festgestellt werden. In anderen Fällen ermöglicht der Entwurf ebenfalls eine wenn auch enger umgrenzte Wirkungsfeststellung.

In das Adoptionsvermittlungsgesetz sollen verbesserte Regelungen vor allem über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, über die Eignungsprüfung bei Adoptionsbewerbern und über die Einsichtnahme des Adoptivkindes in die Vermittlungsakten aufgenommen werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

#### 2. Vollzugaufwand

Für den Bund wird ein zusätzlicher jährlicher Vollzugaufwand von bis zu 1 Mio. Euro entstehen. Zusätzliche Vollzugaufgaben der Länder und Gemeinden werden zum Teil durch Vollzugsvereinfachungen sowie durch die Möglichkeit, Gebühren zu erheben, ausgeglichen. Die verbleibende Mehrbelastung der Landes- und Kommunalhaushalte lässt sich nicht genau quantifizieren, dürfte aber für die Länder insgesamt 1,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

### **E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen**

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Gemeinnützige Vereine, die auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung tätig sind, werden teilweise zusätzliche Aufwendungen zu tragen haben, die sich jedoch einer näheren Quantifizierung entziehen.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 09. Mai 2001

022 (131) – 400 07 – Ad 10/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts

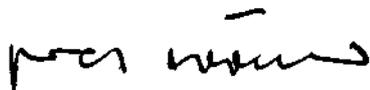
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.





## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG)**

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

##### Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahren

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Sachliche Zuständigkeiten

§ 3 Verfahren

##### Abschnitt 2

##### Internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten

§ 4 Adoptionsbewerbung

§ 5 Aufnahme eines Kindes

§ 6 Einreise und Aufenthalt

§ 7 Bereiterklärung zur Adoption;  
Verantwortlichkeiten für ein Adoptivpflegekind

##### Abschnitt 3

##### Bescheinigungen über das Zustandekommen oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

§ 8 Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

§ 9 Überprüfung ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

##### Abschnitt 4

##### Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 10 Anwendung des Abschnitts 2

§ 11 Anwendung des Abschnitts 3

### Abschnitt 1

#### **Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahren**

##### § 1

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Zentrale Behörden im Sinne des Artikels 6 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. ... II S. ...) (Übereinkommen) sind der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (zentrale Adoptionsstellen).

(2) Andere staatliche Stellen im Sinne der Artikel 9 und 22 Abs. 1 des Übereinkommens sind die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, soweit ihnen nach § 2a Abs. 3 Nr. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes die internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens gestattet ist.

(3) Zugelassene Organisationen im Sinne der Artikel 9 und 22 Abs. 1 des Übereinkommens sind die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, soweit sie zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens zugelassen sind (§ 2a Abs. 3 Nr. 3, § 4 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes).

(4) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Auslandsvermittlungsstellen die zentralen Adoptionsstellen und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Adoptionsvermittlungsstellen;
2. ist zentrale Behörde des Heimatstaates (Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens) die Stelle, die nach dem Recht dieses Staates die jeweils in Betracht kommende Aufgabe einer zentralen Behörde wahrnimmt.

##### § 2

##### **Sachliche Zuständigkeiten**

(1) Die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Adoptionsvermittlungsstellen nehmen unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 für die von ihnen betreuten Vermittlungsfälle die Aufgaben nach den Artikeln 9 und 14 bis 21 des Übereinkommens wahr, die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jedoch nur hinsichtlich der Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland an Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

(2) Die Bundeszentralstelle nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens sowie gemäß § 4 Abs. 6 und § 9 dieses Gesetzes wahr und koordiniert die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 7 bis 9 des Über-

einkommens mit den Auslandsvermittlungsstellen. Soweit die Aufgaben nach dem Übereinkommen nicht nach Satz 1 der Bundeszentralstelle zugewiesen sind oder nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 von Jugendämtern, anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder sonstigen zuständigen Stellen wahrgenommen werden, nehmen die zentralen Adoptionsstellen diese Aufgaben wahr.

(3) In Bezug auf die in den Artikeln 8 und 21 des Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen bleiben die allgemeinen gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten unberührt. In den Fällen des Artikels 21 Abs. 1 des Übereinkommens obliegt jedoch die Verständigung mit der zentralen Behörde des Heimatstaates den nach den Absätzen 1 oder 2 zuständigen Stellen.

### § 3

#### Verfahren

(1) Die Bundeszentralstelle und die Auslandsvermittlungsstellen können unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im Inland und im Ausland verkehren. Auf ihre Tätigkeit finden die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes Anwendung. Die §§ 9b und 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes gelten auch für die von der zentralen Behörde eines anderen Vertragsstaates des Übereinkommens übermittelten personenbezogenen Daten und Unterlagen. Für die zentralen Adoptionsstellen und die Jugendämter gilt ergänzend das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht bereits § 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes auf diese Bestimmungen verweist.

(2) Das Verfahren der Bundeszentralstelle gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und 3 als Justizverwaltungsverfahren. In Verfahren nach § 4 Abs. 6 oder § 9 kann dem Antragsteller aufgegeben werden, geeignete Nachweise oder beglaubigte Übersetzungen beizubringen. Die Bundeszentralstelle kann erforderliche Übersetzungen selbst in Auftrag geben; die Höhe der Entschädigung für die Übersetzungen richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

## Abschnitt 2

### Internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten

#### § 4

##### Adoptionsbewerbung

(1) Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland richten ihre Bewerbung entweder an die zentrale Adoptionsstelle oder das nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 zuständige Jugendamt, in deren Bereich sie sich gewöhnlich aufhalten, oder an eine der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 3.

(2) Den Adoptionsbewerbern obliegt es,

1. anzugeben, aus welchem Heimatstaat sie ein Kind annehmen möchten,
2. an den Voraussetzungen für die Vorlage eines Berichts nach § 7 Abs. 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes mitwirken und

3. zu versichern, dass eine weitere Bewerbung um die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland nicht anhängig ist.

(3) Die Auslandsvermittlungsstelle berät die Adoptionsbewerber. Sie teilt den Adoptionsbewerbern rechtzeitig vor der ersten Übermittlung personenbezogener Daten an den Heimatstaat mit, inwieweit nach ihrem Kenntnisstand in dem Heimatstaat der Schutz des Adoptionsgeheimnisses und anderer personenbezogener Daten sowie die Haftung für eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet sind, und weist die Adoptionsbewerber auf insoweit bestehende Gefahren hin.

(4) Die Auslandsvermittlungsstelle kann eigene Ermittlungen anstellen und nach Beteiligung der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Bericht selbst erstellen.

(5) Hat sich die Auslandsvermittlungsstelle von der Eignung der Adoptionsbewerber überzeugt, so leitet sie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen einschließlich eines Berichts nach Artikel 15 des Übereinkommens der zentralen Behörde des Heimatstaates zu. Die Übermittlung bedarf der Einwilligung der Adoptionsbewerber.

(6) Auf Antrag der Adoptionsbewerber wirkt die Bundeszentralstelle bei der Übermittlung nach Absatz 5 und bei der Übermittlung sonstiger die Bewerbung betreffender Mitteilungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates mit. Sie soll ihre Mitwirkung versagen, wenn die beantragte Übermittlung nach Form oder Inhalt den Bestimmungen des Übereinkommens oder des Heimatstaates erkennbar nicht genügt.

#### § 5

##### Aufnahme eines Kindes

(1) Der Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates bedarf der Billigung durch die Auslandsvermittlungsstelle. Diese hat insbesondere zu prüfen, ob

1. die Annahme dem Wohl des Kindes dient und
2. a) mit der Begründung eines Annahmeverhältnisses im Inland zu rechnen ist oder,  
b) sofern die Annahme im Ausland vollzogen werden soll, diese nicht zu einem Ergebnis führt, das unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar, insbesondere mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die Auslandsvermittlungsstelle kann vor oder nach Eingang eines Vermittlungsvorschlags einen Meinungsaustausch mit der zentralen Behörde des Heimatstaates aufnehmen. Ein Meinungsaustausch sowie die Billigung oder Ablehnung eines Vermittlungsvorschlags sind mit den jeweils dafür maßgeblichen fachlichen Erwägungen aktenkundig zu machen.

(2) Hat die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag nach Absatz 1 gebilligt, so setzt sie die Adoptionsbewerber über den Inhalt der ihr aus dem Heimatstaat übermittelten personenbezogenen Daten und Unterlagen über das vorgeschlagene Kind in Kenntnis und berät sie

über dessen Annahme. Identität und Aufenthaltsort des Kindes, seiner Eltern und sonstiger Sorgeinhaber soll sie vor Erteilung der Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens nur offenbaren, soweit die zentrale Behörde des Heimatstaates zustimmt.

(3) Hat die Beratung nach Absatz 2 stattgefunden, so fordert die Auslandsvermittlungsstelle die Adoptionsbewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Erklärung nach § 7 Abs. 1 abzugeben. Ist die Abgabe dieser Erklärung nachgewiesen, so kann die Auslandsvermittlungsstelle Erklärungen nach Artikel 17 Buchstabe b und c des Übereinkommens abgeben.

(4) Die Auslandsvermittlungsstelle soll sich über die Prüfung und Beratung nach Absatz 1 und 2 Satz 1 mit der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle ins Benehmen setzen. Sie unterrichtet diese über die Abgabe der Erklärungen gemäß Absatz 3 Satz 2.

## § 6

### Einreise und Aufenthalt

(1) Zum Zwecke der Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen den Adoptionsbewerbern und dem aufzunehmenden Kind finden auf dessen Einreise und Aufenthalt die Vorschriften des Ausländergesetzes über den Kindernachzug vor dem Vollzug der Annahme entsprechende Anwendung, sobald

1. die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates nach § 5 Abs. 1 Satz 1 gebilligt hat und
2. die Adoptionsbewerber sich gemäß § 7 Abs. 1 mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden erklärt haben.

(2) Auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle stimmt die Ausländerbehörde der Erteilung eines erforderlichen Sichtvermerks vorab zu, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Sichtvermerk wird dem Kind von Amts wegen erteilt, wenn die Auslandsvermittlungsstelle darum ersucht und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Entfällt der in Absatz 1 genannte Aufenthaltswitz, so wird die dem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht befristet verlängert, solange nicht die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung vorliegen oder die zuständige Stelle nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst. War dem Kind nach § 29 Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis erteilt, so wird ihm nach Maßgabe des Satzes 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert.

## § 7

### Bereiterklärung zur Adoption; Verantwortlichkeiten für ein Adoptivpflegekind

(1) Die Erklärung der Adoptionsbewerber, dass diese bereit sind, das ihnen vorgeschlagene Kind anzunehmen, ist

gegenüber dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich ein Adoptionsbewerber zurzeit der Aufforderung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Das Jugendamt übersendet der Auslandsvermittlungsstelle eine beglaubigte Abschrift.

(2) Auf Grund der Erklärung nach Absatz 1 sind die Adoptionsbewerber gesamtschuldnerisch verpflichtet, öffentliche Mittel zu erstatten, die vom Zeitpunkt der Einreise des Kindes an für die Dauer von sechs Jahren für den Lebensunterhalt des Kindes aufgewandt werden. Die zu erstattenden Kosten umfassen sämtliche öffentlichen Mittel für den Lebensunterhalt einschließlich der Unterbringung, der Ausbildung, der Versorgung im Krankheits- und Pflegefall, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Kindes beruhen. Sie umfassen jedoch nicht solche Mittel, die

1. aufgewandt wurden, während sich das Kind rechtmäßig in der Obhut der Adoptionsbewerber befand, und
2. auch dann aufzuwenden gewesen wären, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Annahmeverhältnis zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind bestanden hätte.

Die Verpflichtung endet, wenn das Kind angenommen wird.

(3) Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel aufgewandt hat. Erlangt das Jugendamt von der Aufwendung öffentlicher Mittel nach Absatz 2 Kenntnis, so unterrichtet es die in Satz 1 genannte Stelle über den Erstattungsanspruch und erteilt ihr alle für dessen Geltendmachung und Durchsetzung erforderlichen Auskünfte.

(4) Das Jugendamt, auch soweit es als Vormund oder Pfleger des Kindes handelt, ein anderer für das Kind bestellter Vormund oder Pfleger sowie die Adoptionsvermittlungsstelle, die Aufgaben der Adoptionsbegleitung nach § 9 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wahrnimmt, unterrichten die Auslandsvermittlungsstelle über die Entwicklung des aufgenommenen Kindes, soweit die Auslandsvermittlungsstelle diese Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 9, 20 und 21 des Übereinkommens benötigt. Bis eine Annahme als Kind ausgesprochen ist, haben das Jugendamt, die Ausländerbehörde, das Vormundschafts- und das Familiengericht die Auslandsvermittlungsstelle außer bei Gefahr im Verzug an allen das aufgenommene Kind betreffenden Verfahren zu beteiligen; eine wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Beteiligung ist unverzüglich nachzuholen.

## Abschnitt 3

### Bescheinigungen über das Zustandekommen oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

## § 8

### Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

Hat eine zentrale Adoptionsstelle die Zustimmung gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens erteilt, so stellt diese auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse hat, die Bescheinigung gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 Abs. 2 des Übereinkommens aus. Hat ein Jugendamt

oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle die Zustimmung erteilt, so ist die zentrale Adoptionsstelle zuständig, zu deren Bereich das Jugendamt gehört oder in deren Bereich die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle ihren Sitz hat.

## § 9

### Überprüfung ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

Auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse hat, prüft und bestätigt die Bundeszentralstelle die Echtheit einer Bescheinigung über die in einem anderen Vertragsstaat vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses, die Übereinstimmung ihres Inhalts mit Artikel 23 oder Artikel 27 Abs. 2 des Übereinkommens sowie die Zuständigkeit der erteilenden Stelle. Die Bestätigung erbringt Beweis für die in Satz genannten Umstände; der Nachweis ihrer Unrichtigkeit ist zulässig.

## Abschnitt 4

### Zeitlicher Anwendungsbereich

## § 10

### Anwendung des Abschnitts 2

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 2 sind im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens anzuwenden, wenn das Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem Vertragsstaat in Kraft ist und wenn die Bewerbung nach § 4 Abs. 1 der Auslandsvermittlungsstelle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugegangen ist.

(2) Die Bundeszentralstelle kann mit der zentralen Behörde des Heimatstaates die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auch auf solche Bewerbungen vereinbaren, die der Auslandsvermittlungsstelle vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zugegangen sind. Die Vereinbarung kann zeitlich oder sachlich beschränkt werden. Auf einen Vermittlungsfall, der einer Vereinbarung nach den Sätzen 1 und 2 unterfällt, sind die Bestimmungen des Abschnitts 2 anzuwenden.

## § 11

### Anwendung des Abschnitts 3

(1) Eine Bescheinigung nach § 8 wird ausgestellt, sofern die Annahme nach dem in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auf Grund der in Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens vorgesehenen Zustimmungen vollzogen worden ist.

(2) Eine Bestätigung nach § 9 wird erteilt, sofern das Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dessen zuständige Stelle die zur Bestätigung vorgelegte Bescheinigung ausgestellt hat, in Kraft ist.

## Artikel 2

### Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für eine Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht. Sie gelten nicht, wenn der Angenommene zurzeit der Annahme das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

## § 2

### Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

(1) Auf Antrag stellt das Vormundschaftsgericht fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

(2) Im Falle einer anzuerkennenden oder wirksamen Annahme ist zusätzlich festzustellen,

1. wenn das in Absatz 1 genannte Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht,
2. andernfalls, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn gleichzeitig ein Umwandlungsausspruch nach § 3 ergeht.

(3) Spricht ein deutsches Vormundschaftsgericht auf der Grundlage ausländischer Sachvorschriften die Annahme aus, so hat es die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. Eine Feststellung über Anerkennung oder Wirksamkeit der Annahme ergeht nicht.

## § 3

### Umwandlungsausspruch

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag aussprechen, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, wenn

1. dies dem Wohl des Kindes dient,
2. die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und
3. überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

Auf die Erforderlichkeit und die Erteilung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Zustimmungen finden die für die Zustimmungen zu der Annahme maßgebenden Vorschriften sowie

Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung. Auf die Zustimmung des Kindes ist zusätzlich § 1746 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Hat der Angenommene zurzeit des Beschlusses nach Satz 1 das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechend, wenn die Wirkungen der Annahme von den nach den deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen.

#### § 4

##### **Antragstellung; Reichweite der Entscheidungswirkungen**

(1) Antragsbefugt sind

1. für eine Feststellung nach § 2 Abs. 1
  - a) der Annehmende, im Fall der Annahme durch Ehegatten jeder von ihnen,
  - b) das Kind,
  - c) ein bisheriger Elternteil,
  - d) der Standesbeamte, dem nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 des Personenstandsgesetzes die Eintragung des Kindes in das Familienbuch oder nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes obliegt, oder
  - e) die Verwaltungsbehörde, die nach § 41 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes über die Beurkundung der Geburt des Kindes zu entscheiden hat;
2. für einen Ausspruch nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 der Annehmende, annehmende Ehegatten nur gemeinschaftlich.

Von der Antragsbefugnis nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und e ist nur in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen. Für den Antrag nach Satz 1 Nr. 2 gelten § 1752 Abs. 2 und § 1753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine Feststellung nach § 2 sowie ein Ausspruch nach § 3 wirken für und gegen alle. Die Feststellung nach § 2 wirkt jedoch nicht gegenüber den bisherigen Eltern. In dem Beschluss nach § 2 ist dessen Wirkung auch gegenüber einem bisherigen Elternteil auszusprechen, sofern dieser das Verfahren eingeleitet hat oder auf Antrag eines nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c Antragsbefugten beteiligt wurde. Die Beteiligung eines bisherigen Elternteils und der erweiterte Wirkungsausspruch nach Satz 3 können in einem gesonderten Verfahren beantragt werden.

#### § 5

##### **Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Über Anträge nach den §§ 2 und 3 entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts; für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg. Für die internationale und die örtliche Zuständigkeit gilt § 43b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung

einem anderen Vormundschaftsgericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Vormundschaftsgericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Das Vormundschaftsgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 50a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 50b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. Im Verfahren nach § 2 wird ein bisheriger Elternteil nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 angehört. Im Verfahren nach § 2 ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, im Verfahren nach § 3 sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu beteiligen.

(4) Auf die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind oder des durch diese bewirkten Erlöschens des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern, auf eine Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sowie auf einen Ausspruch nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder nach § 4 Abs. 2 Satz 3 findet § 56e Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Im Übrigen unterliegen Beschlüsse nach diesem Gesetz der sofortigen Beschwerde; sie werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### Artikel 3

#### **Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat; das Landesjugendamt hat eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Organisationen“ die Wörter „mit Sitz im Inland“ eingefügt und die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Internationale Adoptionsvermittlung

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über internationale Adoptionsvermittlung sind in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind oder die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder in

denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Beginn der Vermittlung in das Inland gebracht worden ist.

(2) Im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. ... II S. ...) (Adoptionsübereinkommen) gelten ergänzend die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(3) Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind befügt:

1. die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes;
2. die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ihr diese Tätigkeit im Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Staaten allgemein oder im Einzelfall gestattet hat;
3. eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (§ 4 Abs. 2) im Rahmen der erteilten Zulassung;
4. eine ausländische zugelassene Organisation im Sinne des Adoptionsübereinkommens, soweit die Bundeszentralstelle (Absatz 4 Satz 1) ihr diese Tätigkeit im Einzelfall gestattet hat.

(4) Zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung arbeiten die in Absatz 3 und in § 15 Abs. 2 genannten Stellen mit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) zusammen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Bundeszentralstelle im Verhältnis zu einzelnen Staaten, die dem Adoptionsübereinkommen nicht angehören, ganz oder zum Teil entsprechende Aufgaben wie gegenüber Vertragsstaaten wahrnimmt; dabei können diese Aufgaben im Einzelnen geregelt werden.

(5) Die in Absatz 3 und in § 15 Abs. 2 genannten Stellen haben der Bundeszentralstelle

1. zu jedem Vermittlungsfall im Sinne des Absatzes 1 von der ersten Beteiligung einer ausländischen Stelle an die jeweils verfügbaren Angaben zur Person (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) des Kindes, seiner Eltern und der Adoptionsbewerber sowie zum Stand des Vermittlungsverfahrens zu melden,
2. jährlich zusammenfassend über Umfang, Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und
3. auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] erforderlich ist.

Die Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt sich auf eine Meldung über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens, sofern dieses weder das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens noch zu solchen Staaten betrifft, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 2 bestimmt worden sind.

(6) Die Bundeszentralstelle speichert die nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 übermittelten Angaben in einer zentralen Datei. Die Übermittlung der Daten ist zu protokollieren. Die Daten zu einem einzelnen Vermittlungsfall sind dreißig Jahre nach Eingang der letzten Meldung zu dem betreffenden Vermittlungsfall zu löschen.“

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 3

##### Persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter

(1) Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die gleichen Anforderungen gelten für Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können. Beschäftigte, die nicht unmittelbar mit Vermittlungsaufgaben betraut sind, müssen die Anforderungen erfüllen, die der ihnen übertragenen Verantwortung entsprechen.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 und 2) sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.

#### § 4

##### Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. insbesondere nach ihrer Arbeitsweise und der Finanzlage ihres Rechtsträgers die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten lässt und
3. von einer juristischen Person oder Personenvereinigung unterhalten wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.

Die Adoptionsvermittlung darf nicht Gegenstand eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

(2) Zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 bedarf es der besonderen Zulassung, die für die Vermittlung von Kindern aus einem oder mehreren bestimmten Staaten (Heimatstaaten) erteilt wird. Die Zulassung berechtigt dazu, die Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ zu führen; ohne die Zulassung darf diese Bezeichnung nicht geführt werden. Die Zulassung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle die Anerkennungsvorausset-

zungen nach Absatz 1 in dem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen besonderen Maße erfüllt; sie ist zu versagen, wenn ihr überwiegende Belange der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Heimatstaat entgegenstehen. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und die Bundeszentralstelle unterrichten einander über Erkenntnisse, die die in Absatz 1 genannten Verhältnisse der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle betreffen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 oder die Zulassung nach Absatz 2 sind zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Nebenbestimmungen zu einer Anerkennung oder Zulassung sowie die Folgen des Verstoßes gegen eine Auflage unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

(4) Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 weiterhin vorliegen, ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes berechtigt, sich über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle im Allgemeinen und im Einzelfall, über die persönliche und fachliche Eignung ihrer Leiter und Mitarbeiter sowie über die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse und die Finanzlage ihres Rechtsträgers zu unterrichten. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist,

1. kann die zentrale Adoptionsstelle Auskünfte, Einsicht in Unterlagen sowie die Vorlage von Nachweisen verlangen;
2. dürfen die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis der Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern und bei der Familie des Kindes ist den jeweils Betroffenen mitzuteilen.“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9a), in deren Bereich sich die Adoptionsbewerber gewöhnlich aufhalten, übernimmt auf Ersuchen einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern.

(3) Auf Antrag prüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Bereich zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber für gegeben, so verfasst sie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht, in dem sie

sich über die rechtliche Befähigung und die Eignung der Adoptionsbewerber zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung sowie über die Eigenschaften der Kinder äußert, für die zu sorgen diese geeignet wären. Der Bericht enthält die zur Beurteilung nach Satz 2 erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Den Adoptionsbewerbern obliegt es, die für die Prüfung und den Bericht benötigten Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Bericht wird einer von den Adoptionsbewerbern benannten Empfangsstelle zugeleitet; Empfangsstelle kann nur sein:

1. eine der in § 2a Abs. 3 und § 15 Abs. 2 genannten Stellen oder
2. eine zuständige Stelle mit Sitz im Heimatstaat.

(4) Auf Antrag bescheinigt die Bundeszentralstelle deutschen Adoptionsbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, ob diese nach den deutschen Sachvorschriften die rechtliche Befähigung zur Annahme eines Kindes besitzen. Die Bescheinigung erstreckt sich weder auf die Gesundheit der Adoptionsbewerber noch auf deren sonstige Eignung zur Annahme eines Kindes; hierauf ist im Wortlaut der Bescheinigung hinzuweisen. Verweisen die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts auf ausländische Sachvorschriften, so ist auch die maßgebende ausländische Rechtsordnung zu bezeichnen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Adoptionshilfe“ durch das Wort „Adoptionsbegleitung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit es zur Erfüllung der von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmeveraussetzungen erforderlich ist, können Adoptionsbewerber und Adoptionsvermittlungsstelle schriftlich vereinbaren, dass diese während eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums nach der Annahme die Entwicklung des Kindes beobachtet und der zuständigen Stelle in dem betreffenden Staat hierüber berichtet. Mit Zustimmung einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle kann vereinbart werden, dass diese Stelle Ermittlungen nach Satz 1 durchführt und die Ergebnisse an die Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des Satzes 1 weiterleitet.“

6. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a bis 9d eingefügt:

„§ 9a

Örtliche Adoptionsvermittlungsstelle

Die Jugendämter haben die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7 und 9 für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen.

§ 9b

Vermittlungsakten

(1) Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, ge-

rechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, sechzig Jahre lang aufzubewahren. Wird die Adoptionsvermittlungsstelle aufgelöst, so sind die Vermittlungsakten der Stelle, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 ihre Aufgaben übernimmt, oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dessen Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten.

(2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

#### § 9c

##### Durchführungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Abs. 2 und den §§ 3 und 4, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung nach § 2a Abs. 4 und 5, die sachdienlichen Ermittlungen nach § 7 Abs. 1, die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3, die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4, die Adoptionsbegleitung nach § 9 und die Gewährung von Akteneinsicht nach § 9b sowie über die von den Adoptionsvermittlungsstellen dabei zu beachtenden Grundsätze zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden:

1. Zeitpunkt, Gliederung und Form der Meldungen nach § 2a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2;
2. Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung des Personals einer Adoptionsvermittlungsstelle (§§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1);
3. Anforderungen an die Arbeitsweise und die Finanzlage des Rechtsträgers einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2);
4. besondere Anforderungen für die Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung (§ 4 Abs. 2);
5. Antragstellung und vorzulegende Nachweise im Verfahren nach § 7 Abs. 4;
6. Zeitpunkt und Form der Unterrichtung der Annehmenden über das Leistungsangebot der Adoptionsbegleitung nach § 9 Abs. 1.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner vorgesehen werden, dass die Träger der staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen von den Adoptionsbewerbern für eine Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 oder für eine internationale Adoptionsvermittlung Gebühren sowie Auslagen für die Beschaffung von Urkunden, für Übersetzungen und für die Vergütung von Sachverständigen erheben. Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe sind dabei zu bestimmen; für den einzelnen Vermittlungsfall darf die Gebührensumme 2 000

Euro nicht überschreiten. Solange das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat, kann diese durch die Landesregierungen ausgeübt werden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

#### § 9d

##### Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für Zwecke der Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung, der Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen, der Überwachung von Vermittlungsverboten, der Verfolgung von Verbrechen oder anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung oder der internationalen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe bleiben unberührt.

(2) Die Bundeszentralstelle übermittelt den zuständigen Stellen auf deren Ersuchen die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten. In dem Ersuchen ist anzugeben, zu welchem Zweck die Daten benötigt werden.

(3) Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Bundeszentralstelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Bei der Übermittlung an eine ausländische Stelle oder an eine inländische nicht öffentliche Stelle weist die Bundeszentralstelle darauf hin, dass die Daten nur für den Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

(5) Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, so finden die §§ 7 und 8 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Der neue Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Einzelfall kann die zentrale Adoptionsstelle die Vermittlung eines Kindes selbst übernehmen.“

8. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unterlagen der in Artikel 16 des Adoptionsübereinkommens genannten Art sind der zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung vorzulegen.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt. Übergangsvorschriften“

10. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15  
Weitergeltung der Berechtigung  
zur Adoptionsvermittlung

(1) Eine vor dem 1. Januar 2002 erteilte Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle gilt vorläufig fort. Sie erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2002 erneut die Anerkennung beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Hat eine vor dem 1. Januar 2002 anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem bestimmten Staat ausgeübt und hat sie ihre Absicht, diese Vermittlungstätigkeit fortzusetzen, der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes angezeigt, so gelten Absatz 1 sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 entsprechend. § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 1 Abs. 3 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1) haben sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 3 vom 1. Januar 2003 an erfüllt werden.

§ 16  
Anzuwendendes Recht

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieses Gesetzes an richtet sich die weitere Durchführung einer vor dem Inkrafttreten der Änderung begonnenen Vermittlung, soweit nicht anders bestimmt, nach den geänderten Vorschriften.“

11. Die §§ 17 bis 22 werden aufgehoben.

**Artikel 4**

**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „sowie“ wie folgt gefasst:

„die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 56f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“

(2) Dem § 43b Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Kommen ausländische Sachvorschriften zur Anwendung, so gilt ergänzend § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].“

(3) Nach Nummer 7 der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 8 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„8	<b>Tätigkeiten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 1 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes, § 2a Abs. 4 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes)</b>  Die Gebühren werden auch erhoben, wenn die Bundeszentralstelle entsprechende Tätigkeiten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 4 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wahrnimmt.  a) Mitwirkung bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 6 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes, § 2a Abs. 4 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes) . . . . .  Die Gebühr wird in einem Adoptionsvermittlungsverfahren nur einmal erhoben.  b) Bestätigungen nach § 9 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes . . . . .  c) Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes . . . . .	10 bis 150 EUR      40 bis 100 EUR  40 bis 100 EUR“

(4) Artikel 22 des Einführungsgesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der bisheriger Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die Folgen der Annahme in Bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem Annehmenden sowie den Personen, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, unterliegen dem nach Absatz 1 anzuwendenden Recht.

(3) In Ansehung der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Annehmenden, dessen Ehegatten oder Verwandten steht der Angenommene ungeachtet des nach den Absätzen 1 und 2 anzuwendenden Rechts einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind gleich, wenn der Erblasser dies in der Form einer Verfügung von Todes wegen angeordnet hat und die Rechtsnachfolge deutschem Recht unterliegt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Annahme auf einer ausländischen Entscheidung beruht. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Angenommene im Zeitpunkt der Annahme das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.“

(5) In § 35 Abs. 1 Satz 4 des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gemeindebehörden“ die Wörter „sowie die aner-

kannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes)“ eingefügt.

(6) In § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes (§ 7 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes) zu beurkunden,“

#### **Artikel 5**

##### **Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann das Adoptionsvermittlungsgesetz in der

vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft. Am Tage nach der Verkündung treten in Artikel 2 der § 5 Abs. 5 des Adoptionswirkungsgesetzes, in Artikel 3 Nr. 2 der § 2a Abs. 4 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes und in Artikel 3 Nr. 6 der § 9c des Adoptionsvermittlungsgesetzes in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

#### 1. Zielsetzung und Inhaltsübersicht

- a) Am 7. November 1997 hat die Bundesrepublik Deutschland das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption gezeichnet. Der Entwurf eines Vertragsgesetzes wird den gesetzgebenden Körperschaften gleichzeitig mit diesem Entwurf zugeleitet. Nach der Übereinkunft arbeiten die Vertragsstaaten in näher geregelten Formen zusammen, um bei einer grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung das Kindeswohl bestmöglich zu wahren und zu fördern. Die Ratifikation des Übereinkommens setzt gesetzgeberische Maßnahmen zu seiner Umsetzung in das deutsche Recht voraus, insbesondere müssen zentrale Behörden bestimmt und die Verfahrensschritte bei einer internationalen Adoption geregelt werden. Die Regelungsvorschläge des Entwurfs dazu bauen auf dem Übereinkommen auf, das durch das Zustimmungsgesetz zugleich unmittelbar geltendes Bundesrecht werden soll und dessen Regelungsinhalte daher nicht nochmals in das Begleitgesetz aufzunehmen sind.

Die Umsetzung des Haager Übereinkommens bildet das wichtigste Ziel des Entwurfs. Die Vorschläge hierfür finden sich – wie bei derartigen Übereinkommen üblich – in dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes (Artikel 1). Die gewachsenen Strukturen des deutschen Adoptionsvermittlungswesens, die durch eine Aufgabenteilung zwischen örtlichen und überörtlichen sowie zwischen staatlichen und freien Trägern gekennzeichnet sind, bleiben dabei weitgehend unberührt. Allerdings enthalten die weiteren Artikel des Entwurfs neben der Anpassung bundesrechtlicher Vorschriften an die Erfordernisse der Übereinkunft Regelungen zur Erleichterung und Absicherung von Auslandsadoptionen innerhalb wie auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens.

- b) Bei der Aufnahme eines Kindes in Deutschland gestaltet sich der Ablauf einer grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung derzeit im Überblick etwa wie folgt:

Die Adoptionsbewerber wenden sich an das örtliche Jugendamt, an die örtlich zuständige zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt oder an eine auf internationale Arbeit spezialisierte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft mit der Bitte um Beratung. Verläuft diese positiv, so entscheiden sich die Adoptionsbewerber für ein Herkunftsland, können Präferenzen etwa in Bezug auf Alter und Geschlecht des Kindes äußern und unterziehen sich einer Eignungsprüfung durch eine örtliche Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder eines freien Trägers, wie sie auch bei einer Inlandsadoption stattfindet. Der Eignungsbericht und ergänzende Unterlagen werden übersetzt und der jeweiligen ausländischen Vermittlungsstelle zugeleitet; hierbei kann es sich wiederum um eine staatliche oder eine private Einrichtung in dem betreffenden Herkunftsstaat handeln.

Die ausländische Einrichtung unterbreitet der deutschen Adoptionsvermittlungsstelle einen „Kindervorschlag“, der von der Adoptionsvermittlungsstelle geprüft und bei positiver Bewertung mit den Adoptionsbewerbern besprochen wird. Stimmen diese zu, so wird im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht entweder die Adoption vollzogen oder die Entscheidung getroffen, das Kind den Adoptionsbewerbern zur Pflege anzuvertrauen. Vor der Einreise des Kindes nach Deutschland muss die Zustimmung der Ausländerbehörde eingeholt werden, damit die zuständige deutsche Auslandsvertretung ein Visum erteilen kann; ist das Kind bereits im Herkunftsstaat von Deutschen adoptiert worden, so kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ausstellung eines deutschen Kinderausweises in Betracht. Nach der Aufnahme des Kindes in Deutschland werden der Vermittlungsstelle im Herkunftsstaat über einen gewissen Zeitraum von etwa ein bis drei Jahren Berichte über die Entwicklung des Kindes übermittelt. Hat die Adoption noch nicht im Herkunftsstaat stattgefunden, so wird die Annahme des Kindes nach Ablauf einer Probezeit durch ein deutsches Gericht nach dem hier anzuwendenden Recht ausgesprochen. Auch wenn die Adoption bereits im Herkunftsstaat durchgeführt wurde und sie die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nach deutschem Recht erfüllt, ist es grundsätzlich möglich, einen die Adoption wiederholenden Ausspruch der Annahme durch ein deutsches Gericht zu erwirken; dazu müssen die Adoptionsvoraussetzungen nach dem hier anzuwendenden Recht erneut geprüft werden.

In den Einzelheiten kann der beschriebene Ablauf variieren. So kann die gesamte Betreuung entweder bei einer örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle liegen, falls diese über die nötigen Erfahrungen und Auslandskontakte verfügt, oder sie kann von der auf internationale Arbeit spezialisierten Vermittlungsstelle übernommen werden, wenn deren Mitarbeiter den Eignungsbericht über die Adoptionsbewerber selbst erarbeiten. Auch die Handhabung in Bezug auf die Frage, ob, wie lange und wie häufig die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat Berichte über die Entwicklung des Kindes nach dessen Aufnahme in Deutschland erhalten, gestaltet sich unterschiedlich, zumal nach deutschem Recht eine weitere Beobachtung des Kindes und seiner Entwicklung bei den Adoptiveltern grundsätzlich deren Einverständnis erfordert.

- c) Das in **Artikel 1** enthaltene **Ausführungsgesetz zum Übereinkommen** passt den beschriebenen institutionellen Rahmen einer Auslandsadoption und ihres Verfahrensablaufs vorsichtig den Vorgaben der Haager Übereinkunft an. Artikel 1 gliedert sich in vier Abschnitte:

- **Abschnitt 1** bestimmt, welche deutschen Stellen die Aufgaben der zentralen Behörden wahrnehmen, die nach der Übereinkunft bei der Vermittlung einer grenzüberschreitenden Adoption mit den entsprechenden ausländischen Einrichtungen zusammenwirken. In diesem Zusammenhang wird auch die Stel-

lung freier Adoptionsvermittlungsstellen als zugelassene Organisationen im Sinne der Übereinkunft umrissen. Ferner finden sich hier allgemeine Regelungen über die Tätigkeit der zentralen Behörden, der Jugendämter und der zugelassenen Organisationen, die sich ergänzend an den Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes orientieren soll.

- **Abschnitt 2** regelt die Verfahrensschritte, die bei einer grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung gemäß den Bestimmungen der Übereinkunft einzuhalten sind. Hier werden Fragen behandelt, wie die Adoptionsbewerbung, die Prüfungsaufgaben der deutschen Behörden, zugelassene Organisationen und Vormundschaftsgerichte sowie Einreise und Aufenthalt eines vermittelten Kindes.
- **Abschnitt 3** umfasst Vorschriften über die Bescheinigung des konventionsgemäßen Zustandekommens einer Annahme oder der Umwandlung einer so genannten schwachen in eine Volladoption nach den Artikeln 23 und 27 Abs. 2 des Übereinkommens sowie über die Prüfung ausländischer Bescheinigungen dieser Art.
- **Abschnitt 4** enthält ergänzende Bestimmungen über den zeitlichen Anwendungsbereich der Abschnitte 2 und 3.

**Artikel 2** beinhaltet den Entwurf eines Gesetzes über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht. Dieser Regelungsvorschlag zielt auf ein gerichtliches Verfahren, in dem insbesondere die Anerkennung und die Wirkungen ausländischer Adoptionsakte (innerhalb wie außerhalb des Anwendungsbereichs der Haager Übereinkunft) allgemeinverbindlich geklärt werden können. In diesem Zusammenhang ist unter bestimmten Voraussetzungen ferner die bereits erwähnte Umwandlung von Annahmeverhältnissen vorgesehen.

**Artikel 3** schlägt Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes vor, die ebenfalls für Adoptionen innerhalb wie außerhalb des Übereinkommens Bedeutung haben. Die Vorschläge beziehen sich auf die Vorbereitung einer internationalen Adoptionsvermittlung durch einen Eignungsbericht über die Adoptionsbewerber, ferner auf die Aufbewahrung der Vermittlungsakten und auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Einsicht in diese Vorgänge gewährt wird. Auch soll die bereits vielfach geübte Praxis, den Heimatbehörden des Kindes Berichte über dessen Entwicklung nach seiner Aufnahme in Deutschland zukommen zu lassen, auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden. Neu geregelt werden ferner insbesondere die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die Zusammenarbeit der (staatlichen und freien) Adoptionsvermittlungsstellen mit der zentralen Behörde des Bundes auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Um die Wahrnehmung der mit der Adoptionsvermittlung verbundenen Tätigkeiten im Interesse der betroffenen Kinder wie auch von Adoptionsbewerbern sicherzustellen, wird die Adoptionsvermittlung Pflichtaufgabe der Jugendämter, die diese unmittelbar oder durch Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen zu erfüllen haben.

**Artikel 4** beinhaltet die Anpassung sonstigen Bundesrechts.

**Artikel 5** ermöglicht eine Neubekanntmachung des Adoptionsvermittlungsgesetzes und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

- d) Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 2 und 3 (Staatsangehörigkeit und Einwanderung) und aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 (bürgerlichen Recht und gerichtliches Verfahren, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer und öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Neuregelung wichtiger Fragen der grenzüberschreitenden Adoption nach dem Haager Übereinkommen sowie über dessen Geltungsbereich hinaus ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Sie dient einer gleichmäßigen Anwendung der Haager Übereinkunft im ganzen Bundesgebiet und insoweit auch der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gesetzentwurf bedarf, da er in seinen Artikeln 1 und 3 Vorschriften zum Verwaltungsverfahren der Länder enthält, gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben. Wegen der Kosten für die öffentlichen Haushalte darf auf Abschnitt 8 des Allgemeinen Teils der Begründung sowie auf die Begründung zu dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zur Übereinkunft verwiesen werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Problemkreise, die bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens zu berücksichtigen sind, sowie die Lösungsvorschläge des Entwurfs in ihren Grundlinien vorgestellt.

## 2. Zentrale Behörden

- a) Ein Kernstück des Haager Übereinkommens bildet die in Artikel 6 Abs. 1 niedergelegte Verpflichtung der Vertragsstaaten, zentrale Behörden zu bestimmen, die zum Schutz der Kinder und zur Verwirklichung der übrigen Ziele des Übereinkommens zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit zwischen den (sonstigen) zuständigen Stellen in ihren Staaten fördern sollen. Den zentralen Behörden kommen allgemeine und fallbezogene Aufgaben zu:
- Nach den Artikeln 7 bis 9 fördern die zentralen Behörden die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und sichern die Anwendung des Übereinkommens beispielsweise dadurch, dass sie Erfahrungen mit dem Übereinkommen und allgemein auf dem Gebiet der internationalen Adoption austauschen, Auskünfte über das autonome Adoptionsrecht ihrer Staaten erteilen, statistische Angaben bereithalten und gegen Kinderhandel vorgehen.
  - In Bezug auf den einzelnen Adoptionsfall wirken die zentralen Behörden im Heimat- und im Aufnahmestaat zusammen; unter dem Heimatstaat ist im Sprachgebrauch der Übereinkunft der Staat zu ver-

stehen, in dem das Kind zu Beginn des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Nach den Artikeln 14 bis 21 obliegt es der zentralen Behörde im Heimatstaat zu klären, ob eine internationale Adoption dem Kind in seiner persönlichen Situation eine geeignete Lebensperspektive bieten könnte, und erforderliche Zustimmungen, namentlich der leiblichen Eltern, einzuholen, während die zentrale Behörde im Aufnahmestaat die Eignung der Adoptionsbewerber prüft und sicherstellt, dass das Kind in den Aufnahmestaat einreisen und sich dort aufhalten kann. Die zentralen Behörden im Heimat- und im Aufnahmestaat entscheiden gemeinsam, ob die Annahme eines bestimmten Kindes durch bestimmte Adoptionsbewerber dem Wohl des Kindes dient. Sollte die Adoption scheitern, nachdem das Kind bereits in die Bewerberfamilie aufgenommen war, so setzt sich die zentrale Behörde im Aufnahmestaat mit der zentralen Behörde im Heimatstaat ins Benehmen, bevor über das weitere Schicksal des Kindes entschieden wird.

Die Mehrzahl dieser Aufgaben, namentlich die Adoptionsvermittlung im Einzelfall, kann gemäß den Artikeln 9, 22 Abs. 1 anderen staatlichen Stellen oder besonders zugelassenen privaten Organisationen übertragen werden. Die Bekämpfung des Kinderhandels bleibt in staatlicher Verantwortung, die aber nicht unmittelbar durch die zentrale Behörde wahrgenommen werden muss (Artikel 8). Nur ein kleiner Kreis von Zuständigkeiten, die vornehmlich der vom Einzelfall unabhängigen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten dienen, bleibt unmittelbarer Wahrnehmung durch die zentrale Behörde vorbehalten (Artikel 7).

Bundesstaatlich verfassten Vertragsstaaten steht es nach Artikel 6 Abs. 2 frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen. Diese können auf zentralstaatlicher oder gliedstaatlicher Ebene oder auf beiden Ebenen angesiedelt sein. Für den Verkehr mit anderen Vertragsstaaten muss allerdings einer dieser zentralen Behörden die Funktion der Empfangsstelle zugewiesen werden.

- b) Die Vorschläge des Entwurfs für die Bestimmung der zentralen Behörden und für die Zuordnung von Aufgaben nach dem Übereinkommen sind von dem Bestreben geleitet, bewährte Strukturen der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung möglichst unangetastet zu lassen. Letztere liegt bislang im Wesentlichen bei den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die in diesen Fällen gemäß § 11 AdVermiG die Adoptionsvermittlungsstellen ihres Bereichs fachlich unterstützen und vielfach den Kontakt zu ausländischen Partnern herstellen, sowie bei den Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, die sich auf die internationale Vermittlungstätigkeit spezialisiert haben. Leitgedanke des Entwurfs ist es dementsprechend, die internationale Adoptionsvermittlung soweit wie möglich in der Verantwortung der Landesjugendämter und der freien Adoptionsvermittlungsstellen zu belassen.

Bei der Bestimmung der zentralen Behörden empfiehlt der Entwurf daher die Einrichtung zentraler Behörden auf Länderebene. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kommen wohl nur die zentralen Adoptionsstellen der

Landesjugendämter in Betracht, die bei der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung schon nach geltendem Recht eine wichtige Rolle spielen.

Für die Aufgabenzuweisung im Einzelnen ergibt sich aus der beschriebenen Ausgangslage, dass die meisten Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Einzelfallarbeit, von den zentralen Behörden auf Länderebene wahrgenommen werden sollten. Ferner schlägt der Entwurf vor, den Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft als zugelassenen Organisationen im Sprachgebrauch des Übereinkommens für die von ihnen betreuten Einzelfälle die Funktionen zu übertragen, die in den übrigen Fällen von den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für örtliche Jugendämter, die unmittelbar in der grenzüberschreitenden Vermittlung tätig sind.

Auch wenn die Anwendung des Haager Übereinkommens demnach im Wesentlichen in Händen der zentralen Adoptionsstellen, der Jugendämter und der zugelassenen Organisationen liegen soll, sieht der Entwurf doch die Einrichtung einer zentralen Behörde auch auf Bundesebene vor, um insbesondere eine übergreifende Koordination der Arbeit der übrigen Behörden und Organisationen zu gewährleisten und ausländischen Partnern einen feststehenden Ansprechpartner zu bieten.

Der Entwurf schlägt vor, diese Aufgabe dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu übertragen. Dieser enthält in Ausübung der genannten Funktionen die Zusatzbezeichnung „Bundeszentralstelle für Auslandsadoption“. Bereits nach geltendem Recht nimmt der Generalbundesanwalt Aufgaben der internationalen Rechtshilfe im Bereich des Familienrechts wahr; er fungiert als zentrale Behörde bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz sowie bei Rückführungsanträgen in Fällen internationaler Kindesentziehung nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz. Die Fachkompetenz in Bezug auf die internationale Rechtshilfe in familienrechtlichen Angelegenheiten, die sich dadurch im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts herausgebildet hat, sollte für den Bereich der grenzüberschreitenden Adoptionen fruchtbar gemacht werden. Auch erscheint es sinnvoll, die Aufgaben der zentralen Behörde nach den dem Schutz von Kindern dienenden Übereinkünften der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, welche der Generalbundesanwalt bereits bei dem Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung wahrnimmt, bei einer einzigen – bei den anderen Vertragsstaaten schon bekannten und anerkannten – Behörde zu konzentrieren. Dies gilt um so mehr, als beabsichtigt ist, die Aufgaben der zentralen Behörde nach dem – in nächster Zeit umzusetzenden – Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern ebenfalls beim Generalbundesanwalt anzusiedeln.

Zugleich fehlt es innerhalb der Bundesverwaltung (unterhalb der Ebene der obersten Bundesbehörden) an ei-

ner Einrichtung, die der internationalen Adoptionsvermittlung näher stünde als der Generalbundesanwalt. Eines der Landesjugendämter mit den Koordinierungsaufgaben zu betrauen, erscheint wenig zweckmäßig, weil eine Bundesbehörde grundsätzlich in der Lage sein dürfte, gesamtstaatliche Repräsentation wirkungsvoller wahrzunehmen als eine Landesbehörde. Vor diesem Hintergrund bestehen beim Generalbundesanwalt auf Grund der ihm bereits übertragenen Funktionen sachnahe Anknüpfungspunkte, die dafür sprechen, ihn auch in Form einer Bundeszentralstelle für Auslandsadoption als zentrale Behörde des Bundes nach dem Haager Adoptionsübereinkommen zu bestimmen.

Im Zusammenwirken mit den zentralen Adoptionsstellen, den Jugendämtern und den zugelassenen Organisationen obliegt es dem Generalbundesanwalt als Bundeszentralstelle vor allem, den fallbezogenen Verkehr mit Behörden und Organisationen in anderen Vertragsstaaten zu koordinieren und einen vom Einzelfall gelösten Informationsaustausch zu pflegen. Um der Bundeszentralstelle die Wahrnehmung ihrer Koordinationsaufgaben zu ermöglichen, erhält diese ein entsprechendes Informationsrecht.

Näheres ergibt sich aus der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 3 und Artikel 3 Nr. 2.

- c) Im Hinblick auf die in Artikel 8 des Übereinkommens angesprochene Aufgabe der zentralen Behörden, gegen Kinderhandel und ähnliche den Zielen der Konvention zuwiderlaufende Praktiken vorzugehen, bedarf es keiner weiteren gesetzgeberischen Schritte zur innerstaatlichen Umsetzung. Denn diese Aufgabe muss nicht von der zentralen Behörde unmittelbar, sondern kann auch mit Hilfe anderer staatlicher Stellen wahrgenommen werden. Schon die der Bundeszentralstelle obliegende allgemeine Zusammenarbeit mit zentralen Behörden anderer Vertragsstaaten kann durch Informations- und Erfahrungsaustausch hierzu beitragen. Im Übrigen wird diese Aufgabe von den Strafverfolgungsbehörden der Länder sowie hinsichtlich der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit durch das Bundeskriminalamt erfüllt.

Auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts sind durch Artikel 1 Nr. 40 und 41 des am 1. April 1998 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 704) die Strafvorschriften gegen Kindesentziehung (§ 235 des Strafgesetzbuches) und Kinderhandel (früher § 14a des Adoptionsvermittlungsgesetzes, jetzt § 236 StGB) erheblich erweitert und verbessert worden. Sie bieten nunmehr einen weitreichenden strafrechtlichen Schutz gegen Kindesentführungen sowie sämtliche Erscheinungsformen eines illegalen Kinderhandels und entsprechen damit der Zielsetzung in Artikel 1 Buchstabe b der Übereinkunft.

In zivilrechtlicher Hinsicht wird die Annahme eines durch unlautere Vermittlungspraktiken nach Deutschland geholten Kindes durch eine in Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a des am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942, 1998 I S. 946) enthaltene Änderung im Adoptionsrecht erschwert. Nach § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB soll derjenige, der an einer gesetz-

sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten damit beauftragt oder hierfür belohnt hat, ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Mit dieser Regelung werden zugleich die Vormundschaftsgerichte, die über den Anspruch einer Annahme zu entscheiden haben, in die Aufgabe einbezogen, den Kinderhandel zurückzudrängen.

### 3. Zugelassene Organisationen

- a) Den zentralen Behörden stellt die Konvention das Institut zugelassener Organisationen an die Seite. Nach den Artikeln 9 bis 12, 22 Abs. 1 der Übereinkunft können die Vertragsstaaten durch ihr autonomes Recht die meisten, insbesondere die einzelfallbezogenen Aufgaben bei der Adoptionsvermittlung nach dem Übereinkommen nichtstaatlichen Organisationen übertragen, die dabei allerdings staatlicher Zulassung und Aufsicht unterliegen müssen. Bei einer zugelassenen Organisation muss es sich danach um eine gemeinnützige Institution handeln (Artikel 11 Buchstabe a), die durch integres und fachlich qualifiziertes Personal geleitet und verwaltet wird (Artikel 11 Buchstabe b). Die staatliche Aufsicht muss sich auf ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Finanzlage erstrecken (Artikel 11 Buchstabe c), und zwar nicht nur im Zeitpunkt ihrer Zulassung, sondern darüber hinaus fortlaufend (Artikel 10). Für die Dauer ihrer Zulassung muss die Organisation darlegen, dass sie in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufträge ordnungsgemäß zu erfüllen.
- b) Von der Möglichkeit, die zugelassenen Organisationen für die von ihnen betreuten Einzelfälle und Adoptionsprogramme mit den Kompetenzen einer zentralen Behörde auszustatten, macht der Entwurf weitestgehend Gebrauch. Lediglich die Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland an im Ausland lebende Adoptionsbewerber bleibt staatlichen Stellen vorbehalten. Dieses Konzept zeichnet bestehende Strukturen des deutschen Adoptionsvermittlungswesens nach, in dem Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft gerade auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung eine bedeutende Rolle spielen. Soweit es um die Vermittlung in Deutschland beheimateter Kinder geht, erscheint in der Regel eine Zuständigkeit der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter angebracht, da diese sich am besten einen Überblick über etwaige sonstige Möglichkeiten der Unterbringung verschaffen und für eine gleichmäßige Vermittlungspraxis Sorge tragen können. Einzelheiten ergeben sich aus der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 2.
- c) Die weitreichende Einbindung freier Träger in die internationale Adoptionsvermittlung macht es allerdings nach den Bestimmungen der Konvention erforderlich, die bestehenden Regelungen über Zulassung und Beaufsichtigung nichtstaatlicher Adoptionsvermittlungsstellen zu überarbeiten. Die §§ 3 und 4 AdVerMiG verlangen bislang, dass die Adoptionsvermittlung geeigneten Fachkräften vorbehalten bleibt und dass die Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft besetzt ist. Hier sieht der Entwurf Anpassun-

gen an die Vorgaben der Übereinkunft vor, die weitgehend auch für solche Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft gelten sollen, deren Tätigkeitsfeld sich auf das Inland beschränkt. Denn an der bisherigen, lückenhaften Regelung der §§ 3 und 4 AdVermiG ist berechtigte Kritik geübt worden, und allgemeine Anforderungen, wie etwa Gemeinnützigkeit des Trägers oder Zuverlässigkeit des Personals, werden an eine Inlandsvermittlungsstelle im Grundsatz ebenso zu stellen sein wie an eine Auslandsvermittlungsstelle. Insbesondere die §§ 3 und 4 AdVermiG werden deshalb neu gefasst (Artikel 3 Nr. 3).

#### 4. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Die Übereinkunft ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat (Heimatstaat) in einen anderen Vertragsstaat (Aufnahmestaat) gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat. Weitere Anwendungsvoraussetzungen sind in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 geregelt; diese beziehen sich auf die Wirkungen der angestrebten Annahme, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen muss, sowie auf das Alter des anzunehmenden Kindes, das noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben darf.

Die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Tatbestandsmerkmale für die Anwendung des Übereinkommens sind damit einerseits ein bereits vollzogener oder beabsichtigter Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes von einem Vertragsstaat in einen anderen, zum anderen eine bereits vollzogene oder beabsichtigte Adoption, wobei zwischen diesen beiden Tatbestandselementen ein Zusammenhang bestehen muss. Dem Erläuternden Bericht (Rdnr. 76) zufolge müssen der gewöhnliche Aufenthalt der Adoptionsbewerber im Aufnahmestaat und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Heimatstaat zu dem Zeitpunkt gegeben sein, in dem die Adoptionsbewerbung nach Artikel 14 des Übereinkommens bei der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat angebracht wird.

Die Feststellung der Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens kann bisweilen Schwierigkeiten bereiten, so etwa in Bezug auf den geforderten Zusammenhang der Verbringung des Kindes mit einer späteren Adoption im Aufnahmestaat. Schon in rechtlicher Hinsicht kann man hier zweifeln, ob eine spätere Annahme des Kindes die einzige oder doch die wesentliche Motivation für die Aufnahme des Kindes bilden muss oder ob die Bestimmungen des Übereinkommens bereits dann anzuwenden sind, wenn eine mögliche Annahme des Kindes lediglich einer unter mehreren ähnlich bedeutsamen Gründen dafür war, das Kind in den Aufnahmestaat zu holen.

Die Motivation für die Aufnahme des Kindes in tatsächlicher Hinsicht zu klären, mag sich, selbst wenn man von einer weiten Auslegung der Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens ausgeht, im Einzelfall noch komplexer gestalten. Denkbar erscheint es beispiels-

weise, dass ein Kind zum Zwecke medizinischer Behandlung nach Deutschland gebracht und anschließend seine Adoption beantragt wird. In einem derartigen Fall wird es vielfach kaum möglich sein zu entscheiden, ob die erstmalige Aufnahme in Deutschland bereits im Hinblick auf eine spätere Adoption geschah oder ob diese Motivation erst später hinzutrat.

- b) Je größer die Abgrenzungsschwierigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Übereinkunft, desto näher liegt die Gefahr der Umgehung ihrer Bestimmungen. Einer Umgehung geordneter Bahnen grenzüberschreitender Adoptionsvermittlung entgegenzuwirken, ist eines der wesentlichen Ziele des Übereinkommens. Deshalb könnte erwogen werden, mittels des Ausführungsgesetzes die Anwendung der Regel der Konvention betreffend das Verfahren bei einer internationalen Adoptionsvermittlung auszudehnen und dabei ausschließlich an das objektive Merkmal der Verlagerung des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im zeitlichen Vorfeld der (von Anfang an oder erst im Nachhinein) angestrebten Annahme anzuknüpfen. Eine derartige ergänzende Regelung könnte den Versuch einer Umgehung prozeduraler Hürden, der auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption stets zu gewärtigen ist, deutlich erschweren. Doch wäre eine derartige „Übererfüllung“ der Anforderungen der Übereinkunft auch mit unübersehbaren Nachteilen verknüpft.

– Zum einen wäre ein solcher Versuch, einer möglichen Umgehung der im Übereinkommen für eine internationale Adoption vorgesehenen Verfahren durch ausdehnende Handhabung seines Anwendungsbereichs im Aufnahmestaat vorzubeugen, auf die Mitwirkung der zuständigen Stellen im Heimatstaat angewiesen. Nur wenn diese im Einzelfall bereit wären, die ihnen durch die Übereinkunft zugewiesenen Aufgaben, wie das Erstellen eines Berichts über das Kind, auch über den (zweifelsfreien) Anwendungsbereich der Übereinkunft hinaus wahrzunehmen, ließe sich eine ausdehnende Anwendung der Übereinkommensregeln verwirklichen. An einer derartigen Bereitschaft könnte es nicht selten fehlen, wenn sich das Kind beispielsweise schon seit einiger Zeit in Deutschland befindet und es dessen Heimatbehörden daher an zureichenden tatsächlichen Erkenntnismöglichkeiten mangelt, um an einer konventionsgemäßen Adoptionsvermittlung verantwortlich mitzuwirken.

– Zum anderen wäre es in einem Adoptionsfall, der nicht dem Anwendungsbereich des Übereinkommens zugeordnet werden kann, kaum möglich, nach Anspruch der Annahme die in Artikel 23 vorgesehene Bescheinigung auszustellen, auf Grund deren die Adoption in allen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt wird. Denn von einer gemäß dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoption im Sinne des Artikels 23 wird wohl nur dann gesprochen werden können, wenn es sich um eine in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Adoption handelt. Eine die Anwendung der Konventionsregeln ausdehnende Bestimmung des autonomen Rechts kann die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Aner-

kennung von Adoptionsakten nicht erweitern und würde insoweit für die Betroffenen – trotz Anwendung der aufwendigen Verfahrensregelungen der Übereinkunft im Übrigen – eine Schutzlücke entstehen lassen.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf davon ab, im Zusammenhang mit dem persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens eine Norm des autonomen Rechts zur Abwehr möglicher Umgehungsversuche vorzuschlagen.

- c) Die Abläufe grenzüberschreitender Adoptionsvermittlung, wie sie in der Übereinkunft vorgezeichnet sind, sind darauf zugeschnitten, ausgehend von einer unbestimmten Anzahl von Adoptionsbewerbern und einer unbestimmten Anzahl zur Adoption vorgemerakter Kinder, für das einzelne Kind die jeweils beste Unterbringungsmöglichkeit zu finden, ein „Matching“ zwischen Kind und Adoptiveltern herzustellen. Das legt die Erwägung nahe, ob sich der Anwendungsbereich der Übereinkunft nicht auf Fremdadoptionen beschränken sollte, bei denen noch keine Beziehung zwischen Adoptionsbewerbern und Kind besteht. In den Fällen der Annahme eines Kindes durch Verwandte oder durch den Ehegatten eines leiblichen Elternteils wird dagegen meist von vornherein nur eine Adoption durch ganz bestimmte Personen in Frage kommen. Auch hier bedarf es zwar der Prüfung, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient; eine Auswahl unter mehreren oder einer Vielzahl von Adoptionsbewerbungen findet aber nicht statt. Die „Matching“-Prozeduren nach der Haager Übereinkunft passen auf diese Fallgruppe nicht in jeder Hinsicht optimal.

Die Übereinkunft enthält allerdings keine Sondervorschriften für die Verwandten- oder Stiefkindadoption. Gegenüber diesbezüglichen Bedenken der deutschen Delegation überwog bei den Verhandlungen in Den Haag die Befürchtung, es könne zu Missbräuchen oder Umgehungsversuchen kommen (Erläuternder Bericht, Rdnr. 92).

Grundsätzlich ist das Übereinkommen deshalb auch in den genannten Fällen anzuwenden, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen gemäß den Artikeln 2 und 3 erfüllt sind. Allenfalls könnte daran gedacht werden, die Anwendung der Übereinkunft auf diese Fallgruppe nach innerstaatlichem Recht davon abhängig zu machen, dass entweder die zuständige Stelle des Heimatstaates oder die Beteiligten selbst ihr Interesse an der Anwendung der Konventionsbestimmungen bekunden. Im Ergebnis wird jedoch davon abgesehen, eine derartige Regelung vorzuschlagen:

- Zum einen bliebe es zweifelhaft, ob eine solche Begrenzung der Anwendung des Übereinkommens kraft autonomen Rechts mit den durch die Ratifikation übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen wäre.
- Zum anderen kann es für die Betroffenen einen gewichtigen Vorteil bedeuten, wenn sie mit der Anwendung der Übereinkunft in den Genuss der darin enthaltenen Regelungen über die Anerkennung eines Adoptionsaktes in den anderen Vertragsstaaten gelangen. Gewisse Erschwernisse, die sich aus der Ein-

haltung des durch die Konvention vorgeschriebenen Vermittlungsverfahrens ergeben mögen, erscheinen aus diesem Grunde auch in den Fällen der Verwandten- und der Stiefkindadoption zumutbar.

### 5. Prüfung der Voraussetzungen einer internationalen Adoption

Die Haager Übereinkunft stellt eine Reihe materieller (Artikel 4 und 5) und verfahrensrechtlicher (Artikel 14 bis 21) Anforderungen an die Vermittlung einer internationalen Adoption:

Nach Artikel 4 kann eine Adoption nach dem Übereinkommen nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaates festgestellt haben, dass das Kind adoptiert werden kann und dass eine – gegenüber Unterbringungsmöglichkeiten im Heimatstaat grundsätzlich subsidiäre – internationale Adoption seinem Wohl dient, und wenn sie sich weiter vergewissert haben, dass die Zustimmung- und Mitwirkungsrechte insbesondere des Kindes und seiner leiblichen Eltern gewahrt sind. Gemäß Artikel 5 setzt eine internationale Adoption ferner voraus, dass nach den Feststellungen der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates die künftigen Adoptiveltern als solche geeignet und bei ihrem Adoptionsentschluss im erforderlichen Maße beraten worden und dass Einreise und Aufenthalt des Kindes im Aufnahmestaat gesichert sind.

Diese materiellen Anforderungen an eine internationale Adoption finden ihre Entsprechung in den Bestimmungen der Übereinkunft über den Ablauf eines grenzüberschreitenden Vermittlungsverfahrens. Dieses beginnt mit der Bewerbung potenzieller Adoptiveltern bei der zentralen Behörde des Aufnahmestaates (Artikel 14) und der Prüfung ihrer Adoptionseignung, die in einem Bericht der zentralen Behörde des Aufnahmestaates an die zentrale Behörde des Heimatstaates zu dokumentieren ist (Artikel 15). Letztere unterbreitet ihrerseits einen Vermittlungsvorschlag für ein bestimmtes Kind, verbunden mit einem Bericht, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllt sind (Artikel 16). Bevor das Kind den künftigen Adoptiveltern anvertraut und in den Aufnahmestaat gebracht werden kann, verlangen die Artikel 17 und 19 Abs. 1 eine abschließende Prüfung, ob das Adoptionsverfahren fortgesetzt werden kann. Dazu bedarf es insbesondere noch des Einverständnisses der Adoptionsbewerber mit dem Vermittlungsvorschlag, der Entscheidung über eine Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung für das Kind sowie der Zustimmung der zentralen Behörden des Aufnahme- wie des Heimatstaates.

Die Zustimmung der zentralen Behörden bildet zugleich eine eigenständige verfahrensrechtliche Voraussetzung für den Vollzug der Annahme. Denn wengleich sich die in Artikel 17 genannten Erfordernisse unmittelbar nur auf die Entscheidung darüber beziehen, das Kind im Heimatstaat (tatsächlich) den Adoptionsbewerbern anzuvertrauen, bringt der Wortlaut des Buchstaben c doch die darüber hinausgehende Zielrichtung der Bestimmung zum Ausdruck, die Fortsetzung des Adoptionsverfahrens insgesamt von dem Einverständnis der zentralen Behörden abhängig zu machen. Dementsprechend sieht der Erläuternde Bericht (Rdnr. 337) in dieser Vorschrift ein den zentralen Behörden beider Seiten zur Verfügung stehendes Instrument, das Ver-

fahren anzuhalten, und damit die indirekte Regelung einer Adoptionsvoraussetzung.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen stellen sich die Fragen,

- wie die Prüfung der genannten Voraussetzungen zwischen den Behörden des Heimat- und des Aufnahme- staates (dazu unter a) sowie
- aus innerstaatlicher Sicht zwischen den zentralen Behörden (und diesen gleichgestellten Jugendämtern und zugelassenen Organisationen) einerseits und den Gerichten andererseits aufgeteilt werden soll (dazu unter b) und
- welche Prüfungsmaßstäbe anzulegen, insbesondere ob diese dem Sachrecht des Aufnahme- oder des Heimat- staates oder dem durch das Kollisionsrecht des einen oder des anderen Staates berufenen Sachrecht zu entnehmen sind (dazu unter c).

a) Wie die erwähnten Vorschriften der Übereinkunft erkennen lassen, weist diese die Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen in Bezug auf das Kind und dessen leibliche Eltern vorrangig den im Heimatstaat zuständigen Stellen zu, während für die Prüfung der Voraussetzungen, die sich auf die Adoptionsbewerber sowie auf Einreise und Aufenthalt des Kindes im Aufnahme- und Heimatstaat beziehen, in erster Linie dieser zuständig ist. Allerdings verwehrt es das Übereinkommen beiden Seiten nicht, ihre jeweilige Prüfung über diesen Mindestumfang hinaus auszudehnen. Artikel 17 Buchstabe c macht den Fortgang des Adoptionsverfahrens von der Zustimmung der zentralen Behörden sowohl des Aufnahme- als auch des Heimat- staates abhängig. Beschränkungen, was die Verknüpfung dieser Zustimmung mit Erfordernissen betrifft, deren Prüfung das Übereinkommen der anderen Seite zuweist oder die ganz außerhalb des Regelungsinhalts der Konvention liegen, enthält diese nicht (vgl. Erläuternder Bericht, Rdnrn. 71, 79, 338).

Aus der Sicht Deutschlands als Aufnahme- und Heimatstaat fragt es sich deshalb, inwieweit das deutsche Vormundschaftsgericht oder die deutsche (staatliche oder freie) Vermittlungsstelle, die die Aufgaben der zentralen Behörde wahrnimmt, ihre Prüfung außer auf die Eignung der Adoptionsbewerber und die Einreise und den Aufenthalt des Kindes auch auf die vom Heimatstaat getroffene Auswahl des zur Vermittlung an die Adoptionsbewerber vorgeschlagenen Kindes und auf das bereits von den Heimatbehörden geprüfte Vorliegen benötigter Zustimmungen insbesondere des Kindes und seiner leiblichen Eltern erstrecken sollten.

Nach dem Entwurf bedarf es in jedem Fall der Prüfung der Grundvoraussetzung, ob die beabsichtigte Annahme dem Wohl des Kindes dient; insoweit wird also der vom Heimatstaat unterbreitete Vermittlungsvorschlag nachgeprüft. Eine Vermittlung kommt nur zustande, wenn das „Matching“ zwischen dem Kind und den Adoptionsbewerbern von den zuständigen Stellen sowohl im Heimat- als auch im Aufnahme- und Heimatstaat gebilligt wird.

Im Übrigen differenziert der Regelungsvorschlag zwischen dem Fall einer im Heimatstaat und einer im Inland zu vollziehenden Adoption; denn der Schwerpunkt der Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Be-

stimmungen liegt bei den zuständigen Stellen im Vollzugsstaat. Soll die Adoption im Heimatstaat stattfinden, so beschränkt sich die Prüfung der deutschen Stellen deshalb auf das Wohl des Kindes und die Wahrung wesentlicher Grundsätze des deutschen Rechts (*ordre public*). Bei einer Adoption im Inland sind deren Voraussetzungen nach dem anwendbaren Recht zu prüfen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 5 des Entwurfs.

b) Was bei einer internationalen Adoption zu prüfen ist, die im Inland vollzogen werden soll und in den Anwendungsbereich der Übereinkunft fällt, folgt aus deren Artikeln 4, 5 und 17 Buchstabe c sowie zusätzlich aus dem autonomen Recht, dessen Anwendungsbereich das Übereinkommen grundsätzlich unberührt lässt (Erläuternder Bericht, Rdnrn. 65, 336; *Benicke*, Typenmehrheit im deutschen Adoptionsrecht und deutsches IPR, 1995, S. 331/332). In diesem Zusammenhang fragt es sich,

- inwieweit die Prüfung der Konventionsbestimmungen im gerichtlichen Adoptionsverfahren erfolgen oder an die zentralen Behörden delegiert werden sollte und,
- soweit sich die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens mit den Adoptionsvoraussetzungen nach autonomem Recht decken, ob entweder der Umfang der vormundschaftsgerichtlichen Prüfung mit Rücksicht auf eine parallele Prüfung durch die zentralen Behörden zurückgenommen werden oder ob umgekehrt das Vormundschaftsgericht einen Teil der Prüfungsaufgaben der (deutschen) zentralen Behörde übernehmen sollte.

Der Lösungsvorschlag des Entwurfs beruht auf der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung dem Kind zu einer seine Entwicklung fördernden tatsächlichen, aber auch zur rechtlichen Integration in die Adoptivfamilie verhelfen soll. Die Prüfung der deutschen Vermittlungsstelle muss daher ergeben, dass die vermittelte Annahme dem Kindeswohl dient und dass sie voraussichtlich entweder im Inland vollzogen oder dass eine im Heimatstaat vorgenommene Adoption hier anerkannt werden wird. Für die im Inland durchzuführende Annahme wird der Prüfung durch das Vormundschaftsgericht eine Vorprüfung durch die Vermittlungsstelle mit im Wesentlichen gleichem Prüfungsprogramm vorgeschaltet. Dadurch wird der Gefahr weitgehend vorgebeugt, dass ein Kind im Zuge der grenzüberschreitenden Vermittlung nach Deutschland gelangt, ihm anschließend jedoch der Ausspruch der Annahme versagt bleibt.

Eingriffe in die Regelung des gerichtlichen Verfahrens und in das Prüfungsprogramm des Vormundschaftsgerichts im Zuge einer internationalen Adoption hält der Entwurf gering. Einerseits soll den Gerichten die Prüfung spezieller Konventionsbestimmungen möglichst erspart, andererseits soll ihre Kompetenz, die Adoptionsvoraussetzungen nach autonomem Recht zu prüfen, grundsätzlich unangetastet bleiben.

Letzteres trägt bewährter Systematik des deutschen Rechts Rechnung, das rechtsgestaltende Eingriffe in familienrechtliche Beziehungen wie die Adoption, durch-

weg gerichtlicher Entscheidung vorbehält. Eine abschließende behördliche Prüfungszuständigkeit, selbst wenn sie nur einen Ausschnitt aus der Gesamtheit der Adoptionsvoraussetzungen beträfe, müsste demgegenüber als Fremdkörper erscheinen.

Umgekehrt erscheint es wenig zweckmäßig, die Prüfungsaufgaben, die das Übereinkommen den zentralen Behörden zuweist, auf deutscher Seite durch Beteiligung der Vormundschaftsgerichte in verschiedene Hände zu legen. Allerdings könnte auf diese Weise der oben angesprochenen Gefahr, dass der Ausspruch der Annahme eines bereits bei den Adoptionsbewerbern im Inland aufgenommenen Kindes abgelehnt wird, am sichersten begegnet werden. Im Verhältnis zu der Vermittlungsstelle im Heimatstaat könnten sich aber Komplikationen daraus ergeben, dass es auf deutscher Seite an einer umfassend kompetenten zentralen Behörde als Kooperationspartner fehlen würde. Eine obligatorische Beteiligung des Vormundschaftsgerichts bei der Entscheidung über die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens könnte zudem entweder den Abschluss des Vermittlungsvorgangs zum Schaden des Kindes hinauszögern oder aber kaum tragbare Zusatzbelastungen für die Vormundschaftsgerichte verursachen.

Dieser Ansatz des Entwurfs stimmt mit dem Konzept des Übereinkommens überein, nach dem die Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen durch die zentralen Behörden den Vollzug der Annahme gemäß dem jeweils anwendbaren Recht nicht vorwegnimmt und der Entscheidung der dafür zuständigen Gerichte oder Behörden nicht vorgreifen soll (Erläuternder Bericht, Rdnrn. 336/337). Die Einzelheiten des Entwurfsvorschlags sind in der Begründung zu Artikel 1 § 5 erläutert.

- c) Die Frage nach dem Prüfungsmaßstab, d. h. insbesondere nach dem bei der Prüfung bestimmter Adoptionsvoraussetzungen anzuwendenden Recht, stellt sich beispielsweise in Bezug auf ein etwaiges Mindest- oder Höchstalter der Adoptionsbewerber und des Kindes oder im Hinblick auf Zustimmungserfordernisse auf Seiten des Kindes, seiner leiblichen Eltern oder anderer Personen und Stellen.

Die Übereinkunft hat nicht die generelle Vereinheitlichung des Kollisions- oder Sachrechts der Vertragsstaaten zum Gegenstand (vgl. Erläuternder Bericht, Rdnrn. 65, 119), sondern beschränkt sich insoweit auf wenige punktuelle Regelungen, so etwa auf Anforderungen an die Modalitäten benötigter Zustimmungserklärungen in Artikel 4 oder Regelungen über die Wirkungen der Annahme in Artikel 26. In erster Linie regelt die Übereinkunft die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Adoptionsvermittlung. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich die Prüfung bestimmter Umstände, die vorrangig in der Verantwortung des Heimat- oder des Aufnahmestaates liegt, an dem Recht dieses Staates – unter Einschluss seines Internationalen Privatrechts – orientiert. So richtet sich die Beurteilung der (passiven) Adoptionsfähigkeit des Kindes und der Gültigkeit benötigter Zustimmungen nach dem Sachrecht, das durch die Kollisionsnormen des Heimatstaates berufen wird; dessen Behörden sind für diese Fragen gemäß Artikel 4 des

Übereinkommens primär verantwortlich (Erläuternder Bericht, Rdnrn. 119, 141). Demgegenüber hat die Prüfung der (aktiven) Adoptionsfähigkeit der Bewerber, die vornehmlich dem Aufnahmestaat obliegt, von dessen Internationalem Privatrecht auszugehen.

Der jeweils andere beteiligte Staat ist allerdings nicht gehindert, die ihn nicht primär betreffenden Umstände einer zusätzlichen Prüfung nach seinem (Kollisions- und ggf. Sach-)Recht zu unterwerfen; verläuft diese Prüfung negativ, so kann seine zentrale Behörde ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens verweigern (vgl. Erläuternder Bericht, Rdnrn. 114, 181).

Zur Umsetzung des Übereinkommens bedarf es dementsprechend keines Eingriffs in das autonome deutsche Internationale Privatrecht (Artikel 22 und 23 EGBGB). Im Anwendungsbereich der Übereinkunft ist allerdings, wie ausgeführt, hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Erteilung von Zustimmungen des Kindes und seiner Eltern zusätzlich auf die Bestimmungen des Rechts am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes Bedacht zu nehmen (Artikel 4). In den meisten Fällen wird das durch den bisherigen Aufenthalt des Kindes bestimmte Recht zugleich das Recht des Staates sein, dem das Kind angehört, dessen Berücksichtigung grundsätzlich bereits das autonome deutsche Kollisionsrecht (Artikel 23 Satz 1 EGBGB) verlangt. Im Regelfall führt Artikel 4 des Übereinkommens daher nicht zu einem erhöhten Prüfungsaufwand.

## 6. Einreise und Aufenthalt des Adoptiv(pflege)kindes

- a) Nach Artikel 5 Buchstabe c des Übereinkommens setzt eine konventionsgemäße Adoption voraus, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates entschieden haben, dass dem Kind die Einreise in diesen Staat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden. Denn die Annahme dient nur dann dem Wohl des Kindes, wenn in dem Staat, in dem sich die Adoptionsbewerber gewöhnlich aufhalten, eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen diesen und dem Kind ermöglicht werden kann.

Obwohl Artikel 5 die Verantwortung für die Sicherstellung dieser Voraussetzung vorrangig den Behörden des Aufnahmestaates zuweist, fordert Artikel 17 Buchstabe d eine zusätzliche Prüfung insoweit auch von den Behörden des Heimatstaates, bevor das Kind der Obhut der Adoptionsbewerber anvertraut werden darf (Erläuternder Bericht, Rdnr. 189). Ergänzend verpflichtet Artikel 18 die zentralen Behörden des Heimat- und des Aufnahmestaates, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bewilligung der Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat sowie der Einreise in den Aufnahmestaat und des ständigen Aufenthalts dort zu erwirken.

Die Ausreise eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zum Zwecke einer grenzüberschreitenden Adoption unterliegt keinen speziellen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen; § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 PassG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 DVPassG knüpft die Ausstellung eines Reisepasses oder Kinderausweises lediglich an den Antrag dessen, dem das Auf-

enthaltsbestimmungsrecht für das Kind zusteht – bei einem Kind, das in Adoptionspflege gegeben wird, in der Regel das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Frage nach Ausführungsbestimmungen zu den zuvor zitierten Normen der Übereinkunft stellt sich daher nur in Bezug auf die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland.

- b) Nach geltender Rechtslage sind Einreise und Aufenthalt eines minderjährigen Kindes, das von im Inland lebenden Adoptionsbewerbern angenommen worden ist oder adoptiert werden soll, folgendermaßen geregelt:

Ist der Annehmende oder einer der annehmenden Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, so erwirbt das Kind gemäß § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) grundsätzlich mit der (für den deutschen Rechtsbereich wirksamen) Annahme die deutsche Staatsangehörigkeit. Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so genießt es nach Artikel 11 Abs. 1 GG Freizügigkeit im Bundesgebiet und ist damit auch zur Einreise und zum ständigen Aufenthalt im Inland berechtigt (vgl. BVerfGE 2, 266, 273; 43, 203, 211), ohne eines Sichtvermerks oder einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung zu bedürfen.

Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 6 StAG vor der Einreise des Adoptivkindes findet dagegen insbesondere dann nicht statt,

- wenn die Annahme erst nach der Einreise durch ein deutsches Gericht ausgesprochen werden soll,
- wenn keiner der Annehmenden (wenigstens auch) die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder
- wenn die Annahme zwar bereits im Ausland vollzogen ist, jedoch in ihren Wirkungen hinter denen der Minderjährigenadoption deutschen Rechts wesentlich zurückbleibt (vgl. BayVGh, StAZ 1989, 287, 289/290).

Um dem Kind die Einreise zu ermöglichen, muss seine deutsche Staatsangehörigkeit – namentlich durch einen von der zuständigen Auslandsvertretung ausgestellten deutschen Kinderausweis – dokumentiert sein. Hierbei können sich vor allem im Hinblick auf die Anerkennung und den Wirkungsumfang des ausländischen Adoptionsakts schwierige Zweifelsfragen stellen, die der Ausstellung eines deutschen Ausweises zunächst entgegenstehen.

In diesen Zweifelfällen wie auch dann, wenn das Kind erst im Inland adoptiert werden soll oder aus anderen Gründen (noch) nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, bedarf es zur Einreise eines Sichtvermerks (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AuslG). Weil der Aufenthalt nicht auf drei Monate begrenzt, sondern auf Dauer angelegt sein soll, darf die Auslandsvertretung das Visum nur mit vorheriger Zustimmung der Ausländerbehörde erteilen, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort oder für den Ort des Sitzes der beteiligten inländischen Adoptionsvermittlungsstelle zuständig ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 DVAuslG). Nach welchen Vorschriften des Ausländergesetzes sich die Entscheidung hierüber wie auch über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise

richtet, solange die Annahme noch nicht vollzogen ist, ist bislang wenig geklärt:

- Einen Anspruch auf Familienzusammenführung hat nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AuslG das ausländische minderjährige ledige Kind eines Deutschen. Ein Kindschaftsverhältnis entsteht gemäß § 1754 BGB auch durch Annahme als Kind, jedoch erst mit Vollzug der Adoption. Der gesetzgeberische Zweck des § 23 AuslG, dem im Inland lebenden Deutschen eine Verwirklichung der durch Artikel 6 Abs. 1 GG geschützten familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu ermöglichen, könnte allerdings eine Erstreckung des Anwendungsbereichs des § 23 Abs. 1 Nr. 2 AuslG auch auf Pflegekinder nahe legen. Denn der Schutzbereich des Artikels 6 Abs. 1 GG umfasst auch die seit längerem bestehende Pflegefamilie mit gewachsenen Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern (BVerfGE 68, 176, 187; 79, 51, 59). An solchen gewachsenen Bindungen wird es indes im Verhältnis zwischen den Adoptionsbewerbern und dem zu adoptierenden Kind bei dessen Einreise nach Deutschland vielfach noch fehlen.
  - Abgesehen von dem in § 23 Abs. 1 AuslG angesprochenen Personenkreis können andere ausländische Familienangehörige eines Deutschen gemäß § 23 Abs. 4, §§ 22, 17 Abs. 1 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn es erforderlich ist, um eine außergewöhnliche Härte zu vermeiden. Hinsichtlich der Frage, ob ein (erst noch) zu adoptierendes Kind als sonstiger Familienangehöriger im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist, dürften ähnliche Überlegungen gelten wie vorstehend zu § 23 Abs. 1 Nr. 2 AuslG (vgl. VGh Baden-Württemberg Urteil vom 15. September 1993, Az.: 11 S. 73/93). Selbst wenn ein Pflegekind, solange es noch an gewachsenen Bindungen zu den Pflegeeltern (Adoptionsbewerbern) fehlt, als sonstiger Familienangehöriger eingestuft werden könnte, erscheint es doch fraglich, ob in einem solchen Falle die „Familienzusammenführung“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich wäre.
  - Im Ergebnis wird daher in Bezug auf ein Kind, das die Adoptionsbewerber zurzeit der beabsichtigten Einreise gerade erst in Pflege genommen und noch nicht adoptiert haben, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lediglich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 7 ff., 15 AuslG möglich sein, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörde stellen. Soweit bekannt, werden bei den Ermessenentscheidungen der Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen einem Wunsch nach Annahme eines Minderjährigen in aller Regel keine zuwanderungspolitischen Belange entgegengesetzt. Ob das Kind einreisen darf, klärt sich dennoch erst mit Erteilung des Sichtvermerks durch die deutsche Auslandsvertretung, die hierfür der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bedarf, an ein positives Votum jedoch nicht gebunden ist.
- c) Die Bedeutung der ausländerrechtlichen Lage im Zusammenhang mit dem Übereinkommen ergibt sich aus

dessen Bestimmungen über die Aufnahme des Kindes. Bevor das Kind im Heimatstaat den Adoptionsbewerbern anvertraut werden darf, verlangt Artikel 17 Buchstabe d des Übereinkommens die vorgängige Entscheidung der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates, dass dem Kind die Einreise und der ständige Aufenthalt dort bewilligt werden. Ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen darf die Adoption gemäß Artikel 5 Buchstabe c des Übereinkommens nicht durchgeführt werden. Eine allgemeine, auf die gesetzliche Lage gestützte Einschätzung, dass dem Aufenthalt des Kindes in Deutschland voraussichtlich keine Bedenken entgegenstehen werden, genügt dem Erfordernis einer „Entscheidung“ der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nicht. Vielmehr wären die Anforderungen der Übereinkunft insoweit erst mit Erteilung sowohl der Zustimmung der Ausländerbehörde als auch des Visums durch die Auslandsvertretung erfüllt. Selbst wenn diese vorliegen, stellt sich allerdings die Frage, ob damit im Sinne der Übereinkunft dem Kind der „ständige“ Aufenthalt im Bundesgebiet bewilligt ist.

Nach der geltenden Rechtslage erscheint es in Anbetracht der Ermessensspielräume, die den zuständigen Behörden bei der Anwendung der §§ 15, 7 Abs. 1 AuslG zukommen, leicht möglich, dass diese die Erteilung der Zustimmung oder des Visums von der abschließenden Zustimmung der beiderseitigen zentralen Behörden zu der beabsichtigten Kindesannahme abhängig machen, während die zentralen Behörden ihrerseits eine Klärung der Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeit für das Kind zur Voraussetzung für ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens machen. Auf diese Weise wäre der Fortgang des Verfahrens blockiert.

Vor diesem Hintergrund enthält Artikel 1 § 6 des Entwurfs ergänzende Regelungen über die ausländerrechtliche Stellung eines Kindes, das zum Zwecke einer grenzüberschreitenden Adoption in Deutschland aufgenommen werden soll. Diese Regelungsvorschläge haben zum Ziel, die ausländerrechtlichen Vorschriften an die Anforderungen der Übereinkunft anzupassen, ohne dabei jedoch die Systematik des deutschen Ausländerrechts zu beeinträchtigen oder zu vermehrter Zuwanderung beizutragen. Sie gehen davon aus, dass schon dem geltenden Ausländerrecht keine eigenständige begrenzende Funktion gegenüber der Adoption ausländischer Kinder zukommt, die notwendigen Kontrollaufgaben vielmehr von den Adoptionsvermittlungsstellen und Vormundschaftsgerichten wahrgenommen werden. Dies gilt jedenfalls, soweit es sich – wie nach dem Übereinkommen – um eine durch eine staatliche oder anerkannte Vermittlungsstelle betreute Adoption, also nicht um eine so genannte Privatadoption handelt.

Diese bereits bestehende Praxis soll in den ausländerrechtlichen Regelungen lediglich deutlicher nachgezeichnet werden, um die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Übereinkommen sicherzustellen und die Durchführung einer internationalen Adoption nach dem Übereinkommen zu vereinfachen. Verwirklicht wird diese Zielsetzung durch die rechtliche Einordnung der Einreise des zu adoptierenden Kindes als eine vorweggenommene Familienzusammenführung. Wegen der

Einzelheiten darf auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 6 verwiesen werden.

## 7. Wirkungen einer im Ausland vollzogenen Annahme

### a) Problemlage und geltender Rechtszustand

Eine Auslandsadoption, d. h. die Annahme eines Kindes mit (früherem) gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, kann im Inland unter Mitwirkung eines deutschen Vormundschaftsgerichts oder im Herkunftsstaat des Kindes unter Beachtung des dort geltenden Internationalen Privat- und Verfahrensrechts zustande kommen. Zahlreiche Herkunftsstaaten gestatten die Ausreise eines Kindes zu den Adoptionsbewerbern nur dann, wenn zuvor die Annahme nach den Regeln des Heimatrechts stattgefunden hat. Ist die Adoption im Herkunftsstaat durchgeführt worden, so stellt sich die Frage, ob dieser ausländische Rechtsakt im Inland als gültig zu behandeln ist und, wenn ja, ob der auf diese Weise zustande gekommenen Adoption die gleichen Rechtswirkungen zukommen wie einer Annahme als Kind nach deutschem Sachrecht.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Sachrecht auf dem Gebiet der Adoption international sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Diese Unterschiede betreffen sowohl das Zustandekommen als auch die Wirkungen der Kindesannahme:

- Die Begründung des Annahmeverhältnisses geschieht zumeist entweder durch Vertrag zwischen Annehmendem und Kind (Vertragsadoption) oder – überwiegend – durch Hoheitsakt eines Gerichts oder einer Behörde (Dekretsystem), so nach deutschem Recht durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts (§ 1752 Abs. 1 BGB, § 56e FGg).
- Die Wirkungen des Annahmeverhältnisses können darauf gerichtet sein, dass minderjährige Adoptivkind vollkommen aus seinem bisherigen Familienverband herauszulösen und mit allen Rechten und Pflichten in die neue Familie aufzunehmen (Volladoption), so im Grundsatz nach den §§ 1754, 1755 Abs. 1 BGB. Sie können sich aber auch darauf beschränken, das Adoptivkind, das nicht gänzlich aus seiner bisherigen Familie ausscheidet, nur in einzelnen Beziehungen (elterliche Sorge, Unterhalt, Namensführung, Erbrecht) einem leiblichen Kind des Annehmenden gleichzustellen (schwache Adoption). In vielen Staaten bestehen beide Ausgestaltungen der Wirkungen der Kindesannahme alternativ nebeneinander.

aa) **Vertragsadoptionen** unterliegen dem Recht, das durch die Regeln des Internationalen Privatrechts berufen wird. Artikel 22 EGBGB verweist auf die Annahme als Kind auf das Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört; nehmen Ehegatten ein Kind an, so gelangt das Recht zur Anwendung, das für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Zusätzlich unterliegen etwaige Zustimmungserfordernisse grundsätzlich dem (durch die Staatsangehörigkeit bestimmten) Heimatrecht des Kindes (Artikel 23 EGBGB).

Ob eine Vertragsadoption wirksam ist, beurteilt sich nach dem jeweils anwendbaren Sachrecht, die Wirk-

samkeitsvoraussetzungen, die die maßgeblichen Rechtsordnungen aufstellen, müssen im Einzelnen nachgeprüft werden. Grundsätzlich bedarf es dieser Prüfung jeweils erneut in dem rechtlichen Zusammenhang, in dem es auf die Wirksamkeit der Annahme ankommt. Das Fehlen eines erforderlichen Merkmals, das sich vielleicht erst nach Jahren herausstellt, führt grundsätzlich – soweit nicht ein (unter Umständen verfassungsrechtlich gebotener) Vertrauensschutz eingreift – zur Unwirksamkeit der Annahme und kann dem (vermeintlichen) Adoptivkind beispielsweise ein Erbrecht nach den Adoptiv-Eltern verwehren.

Auch die Reichweite der Wirkungen einer Vertragsadoption richtet sich nach dem kollisionsrechtlich maßgeblichen Sachrecht. Für einzelne Ausschnitte aus den Rechtsfolgen des Annahmeverhältnisses, etwa in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Rechts der elterlichen Sorge oder des Erbrechts, geht die kollisionsrechtliche Prüfung von den Verweisungsnormen auf dem jeweiligen Rechtsgebiet (Artikel 18, 21, 25 EGBGB) aus; in bestimmten Fällen ist jedoch das auf Grund des Artikels 22 EGBGB zu bestimmende Adoptionsstatut mit zu berücksichtigen (*Palandt-Heldrich*, 58. Aufl., Artikel 22 EGBGB Rdnr. 6; *Staudinger-Henrich*, 13. Bearb., Artikel 22 EGBGB Rdnrn. 64 ff.). Im Ergebnis können die Adoptionswirkungen nach verschiedenen, teils ausländischen Rechtsordnungen zu bestimmen sein. Die Rechtslage kann sich hier sowohl kollisionsrechtlich als auch durch die Heranziehung fremden Sachrechts vielschichtig darstellen.

- bb) **Dekretadoptionen** werden als Hoheitsakte vorrangig nach den Grundsätzen des internationalen Verfahrensrechts beurteilt:

Die Gültigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung auch im Inland – im Sprachgebrauch des Gesetzes: Ihre „Anerkennung“ für den deutschen Rechtsbereich – richtet sich nach § 16a FGG. Greift keiner der in dieser Vorschrift genannten Ausschlussgründe ein, so wird die ausländische Entscheidung kraft Gesetzes anerkannt, ohne dass es eines besonderen gerichtlichen oder behördlichen Ausspruchs hierüber bedürfte. Die Anerkennungsversagungsgründe beziehen sich auf die Einhaltung der (spiegelbildlich zu den in § 43b Abs. 1 FGG niedergelegten Maßstäben des deutschen Rechts zu verstehenden) internationalen Zuständigkeit, die Gewährung rechtlichen Gehörs, die Vereinbarkeit mit früheren Entscheidungen und die Wahrung der deutschen öffentlichen Ordnung (*ordre public*), insbesondere der Wertordnung der Grundrechte. Die Anerkennung hängt dagegen nicht von einer Nachprüfung der Richtigkeit der ausländischen Entscheidung anhand des nach deutschem Internationalem Privatrecht anwendbaren oder des der ausländischen Entscheidung zugrunde zu legenden oder zugrunde gelegten Rechts ab.

Das dem ausländischen Adoptionsdekret zugrunde gelegte Recht gibt aber Auskunft über die Wirkun-

gen, die sich aus der Anerkennung dieses Dekrets im Inland ergeben. Denn Anerkennung bedeutet nach überwiegender Interpretation (vgl. *Kropholler*; Internationales Privatrecht, 3. Aufl., S. 569) grundsätzlich die Erstreckung der Wirkungen, die der ausländischen Entscheidung im Ausland – genauer: nach dem ihr zugrunde liegenden Recht – zukommen, auf das Inland. Würde ein deutscher Adoptionsbeschluss – als Volladoption – stärker wirken als das ausländische Dekret, das auf eine schwache Adoption gerichtet ist, so hat es bei diesen schwächeren Wirkungen sein Bewenden. Denn es ist davon auszugehen, dass die der ausländischen Adoptionsentscheidung vorausgegangene Prüfung der Annahmeveroraussetzungen auf das ihr zugrunde gelegte Recht und auf die darin vorgesehenen schwachen Wirkungen der Adoption abgestellt war. Dies kann namentlich für die Reichweite der von dem Kind oder den leiblichen Eltern gegebenen Zustimmungen gelten. Aus diesem Grunde verzichtet das deutsche Recht bislang generell auf eine so genannte Transformation oder Transposition ausländischer Adoptionsdekrete, legt ihnen also nicht die Wirkungen eines inländischen Annahmeheschlusses bei.

- cc) Sowohl die Wirksamkeit einer Vertragsadoption als auch die Anerkennung einer ausländischen Dekretadoption bilden eine **Vorfrage** in den verschiedensten öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Zusammenhängen, in denen es auf das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses oder sonstigen Verwandtschaftsverhältnisses ankommt. Dabei stellt nicht nur die Frage der Anerkennung dem Grunde nach, sondern auch das Problem, die Rechtswirkungen der Kindesannahme im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wird es für die Anwendung einer deutschen Rechtsvorschrift oftmals der Klärung bedürfen, ob die Volladoption des deutschen Rechts durch eine Adoption nach fremdem Recht substituiert werden kann, ob also der ausländische Adoptionsakt mit den ihn kennzeichnenden Wirkungen ein Rechtsverhältnis des Kindes zu seinen Adoptiveltern begründet, das einem Kinderschaftsverhältnis nach deutschem Recht gleichwertig ist.

Alle diese Fragen werden dabei grundsätzlich jeweils erneut und ohne rechtliche Bindung an bisherige Einschätzungen durch die verschiedenen zuständigen Gerichte und Behörden geprüft. Diese prinzipielle Notwendigkeit stets zu wiederholender Prüfung der Gültigkeit und Reichweite im Ausland vollzogener Adoptionen bringt für die betroffenen Familien wie auch für die mit der Frage jeweils befassten Stellen erhebliche Unsicherheiten und Belastungen mit sich.

- dd) Zur **praktischen Klärung** der erwähnten Fragen kann die personenstandsrechtliche Beurkundung der Annahme durch Nachbeurkundung der Geburt (§ 41 Abs. 2 PStG) und Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag (§ 30 Abs. 1 Satz 1 PStG) oder durch Eintragung in das Familienbuch der annehmenden Ehegatten (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 PStG) beitra-

gen, doch kommt einer solchen Beurkundung lediglich deklaratorische Bedeutung zu (BGH, FamRZ 1960, 229, 230).

Zwar dürfte die Eintragung über den Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 1 PStG hinaus eine Vermutung nicht nur für Tatsachen im engeren Sinne – die Vornahme des Adoptionsakts –, sondern auch für so genannte Rechtsstatsachen – eine im deutschen Rechtsbereich gültiges Zustandekommen des Annahmeverhältnisses – begründen (OLG Köln, StAZ 1979, 272, 273; Hoffmann, in *Hepting/Gaaz*, PStG, § 60 Rdnrn. 17/18). Hinsichtlich der Wirkungen der Annahme, die in dem Eintrag zumeist lediglich in allgemeiner Form umschrieben werden können, werden sich jedoch häufig Zweifel ergeben. Auch kann die Vermutung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 PStG widerlegt werden; dazu können, wenn man die Vermutungswirkung des § 60 Abs. 1 PStG nicht auf die Vornahme des Adoptionsakts beschränkt, sondern auf die Rechtsfrage der Wirksamkeit des Annahmeverhältnisses im Inland ausdehnt, auch Rechtsausführungen, etwa hinsichtlich eines Verstoßes der eingetragenen Kindesannahme gegen den deutschen *ordre public*, ausreichen.

Die Eintragung der im Ausland vollzogenen Adoption in ein deutsches Geburten- oder Familienbuch bewirkt daher nur einen sehr begrenzten Gewinn an Rechtsklarheit.

Zur Feststellung des Bestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses mit Wirkung für und gegen alle führt demgegenüber der Weg eines zwischen den Annehmenden und dem Adoptivkind zu führenden Kindschaftsprozesses (§ 640 Abs. 2 Nr. 1, § 640h Satz 1 ZPO). Hierbei ist allerdings – abgesehen von möglichen Zweifeln hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Rechtsschutzbedürfnis im streitigen Verfahren – kaum geklärt, inwieweit Feststellungen hinsichtlich der einzelnen aus der Adoption folgenden Wirkungen im Eltern-Kind-Verhältnis an der Inter-omnes-Wirkung gemäß § 640h Satz 1 ZPO teilhaben. Jedenfalls hat sich diese – wohl als schwerfällig und wenig situationsgerecht empfundene – Lösung in der Praxis nicht durchsetzen können.

Um hinsichtlich der Gültigkeit und der Wirkungen der Annahme klare Verhältnisse zu schaffen, wird den Adoptiveltern deshalb häufig zu einer – zeit- und kostenintensiven – Wiederholung der Annahme nach deutschem Recht geraten. Dabei bereitet es nicht selten Schwierigkeiten, die gesetzlichen Adoptionsvoraussetzungen zu erfüllen, wenn etwa die im Herkunftsstaat erteilte Einwilligung der leiblichen Eltern den strengen Anforderungen des deutschen Rechts nicht genügt.

## b) Vorgaben des Haager Übereinkommens

- aa) Artikel 23 verpflichtet die Vertragsstaaten im Grundsatz, eine Kindesannahme, die in einem anderen Vertragsstaat unter Beachtung des Übereinkommens zustande gekommen ist, **kraft Gesetzes anzuerkennen**, also ohne dass es im Anerkennungsstaat einer auf die Anerkennung gerichteten Entschei-

dung oder Förmlichkeit bedürfte. Voraussetzung ist, dass die zuständige Stelle des Staates, in dem die Adoption vollzogen worden ist, deren konventionsgemäßes Zustandekommen bescheinigt hat.

Der in Artikel 23 der Übereinkunft verwendete Begriff der „Anerkennung“ einer Annahme bezeichnet in der deutschen Fachterminologie die Erstreckung der Rechtswirkungen einer ausländischen Adoptionsentscheidung (Dekretadoption) auf den deutschen Rechtsbereich. Legt man einen weit gefassten Begriff der Dekretadoption zugrunde, der lediglich eine hoheitliche Prüfung der Vereinbarkeit der Annahme mit dem Kindeswohl verlangt, so lässt sich eine nach den Vorschriften der Übereinkunft – und damit nach Überprüfung seitens der zentralen Behörden im Heimat- und im Aufnahmestaat – durchgeführte Annahme möglicherweise schon wegen der Einhaltung dieses Verfahrens als Dekretadoption auffassen.

Unabhängig von der begrifflichen Abgrenzung dürfte aber jede Art der Adoption sofern die Regeln der Konvention eingehalten wurden, in den Anwendungsbereich des Artikels 23 fallen und im Sinne dieser Bestimmung „anzuerkennen“ sein. Eine Vertragsadoption, deren Gültigkeit sich ansonsten grundsätzlich nach dem gemäß den Artikeln 22 und 23 EGBGB anzuwendenden Sachrecht beurteilt, wird damit auf Grund der Bescheinigung im Sinne des Artikels 23 des Übereinkommens als wirksam zu behandeln sein.

Der Anerkennungs begriff der Übereinkunft dürfte wohl auch in der Richtung über das Begriffsverständnis des deutschen Rechts hinausgehen, dass auf Grund der Bescheinigung gemäß Artikel 23 die Wirksamkeit einer Dekretadoption nach dem im Entscheidungsstaat zugrunde gelegten Recht nicht mehr in Frage gestellt werden darf. Demgegenüber lässt die auf dem Prinzip der Wirkungserstreckung beruhende Anerkennung im Sinne des § 16a FGG die Möglichkeit offen, dass die anzuerkennende Entscheidung im Entscheidungsstaat selbst und folglich auch im Inland wirkungslos sein könnte.

Als Anerkennungs hinder nis kennt die Übereinkunft im Wesentlichen nur den offensichtlichen Widerspruch der Adoption zur öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates; bei der Prüfung dieses Merkmals ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen (Artikel 24). Dieser Tatbestand ist mit dem *Ordre-public-Vorbehalt* gemäß § 16a Nr. 4 FGG, Artikel 6 Satz 1 EGBGB bedeutungsgleich, denn im Rahmen der letztgenannten Vorschriften ist auf das durch die Annahme herbeigeführte Ergebnis und damit auch auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen.

- bb) Artikel 26 der Übereinkunft trifft Bestimmungen über die **Wirkungen** einer in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Annahme und deren Anerkennung in den Vertragsstaaten.

In den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen nach dessen Artikel 2 Abs. 2 nur Adoptionen, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begrün-

den; aus Artikel 3 ergibt sich ferner, dass die Übereinkunft grundsätzlich nur die Annahme eines Kindes vor Vollendung dessen achtzehnten Lebensjahres erfasst. Daraus zieht Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a und b die Konsequenz und normiert als in allen Vertragsstaaten anzuerkennende Mindestwirkung jeder derartigen Adoption die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses, d. h. eines unmittelbarer Abstammung entsprechenden Verwandtschaftsverhältnisses, zwischen den Annehmenden und dem Kind sowie der elterlichen Verantwortung der Annehmenden für das Kind.

Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 enthält weitere Regelungen für den Fall, dass es sich bei der (im Heimat- oder im Aufnahmestaat) konventionsgemäß vollzogenen Annahme nach dem dabei zugrunde gelegten Recht um eine Volladoption handelt. In diesem Fall ist die Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und dessen leiblichen Eltern in allen Vertragsstaaten anzuerkennen (Absatz 1 Buchstabe c). Ferner genießt das Kind in jedem Vertragsstaat, dessen Sachrecht ebenfalls die Volladoption kennt, eine der Volladoption nach dem jeweiligen Sachrecht entsprechende Rechtsstellung (Absatz 2).

Nach Artikel 26 Abs. 3 bleibt die Anwendung für das Kind günstigerer Bestimmungen unberührt. Der Regelungsgehalt der Norm, der im Erläuternden Bericht (Rdnr. 470) als selbstverständlich bezeichnet wird, zielt auf eine schwache Adoption ab und stellt es den Vertragsstaaten insoweit frei, dem Kind weitergehende Rechte gegenüber den Adoptiveltern einzuräumen, als sie nach dem der anzuerkennenden Kindesannahme zugrunde liegenden Recht bestehen. Die Vorschrift trifft dagegen keine Aussage darüber, unter welchen Voraussetzungen einer schwachen Adoption die Wirkungen einer Volladoption beigelegt werden können. Denn die mit einer solchen Wirkungstransformation verbundene (vollständige) Beendigung der Rechtsbeziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern wird kaum schlechthin als günstigere Behandlung eingeordnet werden können.

- cc) Für die letztgenannte Problemlage trifft Artikel 27 Abs. 1 der Übereinkunft eine besondere Regelung und erlaubt es unter bestimmten Voraussetzungen, eine im Heimatstaat vorgenommene **schwache Adoption** im Aufnahmestaat **in eine Volladoption umzuwandeln**.

Vorausgesetzt wird dafür neben entsprechenden Vorkehrungen im Recht des Aufnahmestaates (Absatz 1 Buchstabe a), dass die in Artikel 4 Buchstabe c und d genannten, nach dem Recht des Heimatstaates (einschließlich des Internationalen Privatrechts) erforderlichen Zustimmungen des Kindes, seiner leiblichen Eltern und sonstiger Personen oder Stellen zu der zunächst durchgeführten schwachen Adoption auch eine Volladoption tragen oder dass diese Zustimmungen nachträglich hierauf erstreckt werden (Absatz 1 Buchstabe b). Lässt sich die Erfüllung dieser Voraussetzung im Nachhinein

nicht mehr erreichen, weil etwa die leiblichen Eltern lediglich in eine schwache Adoption eingewilligt hatten, nun aber unbekanntem Aufenthalts sind, so darf grundsätzlich nur nach Maßgabe des aus der Sicht des Heimatstaates anwendbaren Rechts hiervon abgesehen werden. Denn dieses Recht entscheidet darüber, welche Zustimmungen im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c und d, auf den Artikel 27 Abs. 1 verweist, notwendig sind (vgl. Erläuternder Bericht, Rdnrn. 129 und 141).

Auch eine Umwandlung gemäß Artikel 27 Abs. 1 ist nach Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 der Übereinkunft in allen Vertragsstaaten – namentlich auch im Heimatstaat (Erläuternder Bericht, Rdnr. 486) – anzuerkennen, sofern der Aufnahmestaat ihr konventionsgemäßes Zustandekommen bescheinigt und ihr eine übereinkommensgemäße Annahme im Heimatstaat vorausgegangen war.

Sonstige Fälle einer Umwandlung, wenn diese etwa nach (weiterer) Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes in einem anderen Vertragsstaat als dem Aufnahmestaat stattfindet, werden von Artikel 27 nicht erfasst (Erläuternder Bericht, Rdnr. 481). Aus diesem Hinweis lässt sich folgern, dass Artikel 27 nicht den Anspruch erhebt, jede Änderung der Wirkungen einer im Heimatstaat durchgeführten Annahme zu regeln. Lediglich für die Verpflichtung der Vertragsstaaten, eine in einem anderen Vertragsstaat herbeigeführte Wirkungsänderung gemäß Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 des Übereinkommens anzuerkennen, kommt es auf die Einhaltung der in Artikel 27 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen an. Das bedeutet zugleich, dass die Übereinkunft einer Wiederholungsadoption im Aufnahmestaat nach dem aus dortiger Sicht maßgeblichen Sachrecht nicht entgegensteht.

### c) Regelungsvorschläge des Entwurfs

Zur Umsetzung der Haager Übereinkunft bedarf es nicht zwingend zusätzlicher Regelungen: Die in Artikel 23 normierte Anerkennung konventionsgemäß zustande gekommener Adoptionen kraft Gesetzes und die in Artikel 26 Abs. 1 und 2 festgelegten Anerkennungswirkungen erlangen mit der Transformation der völkervertraglichen Bestimmungen in das innerstaatliche Recht durch das Zustimmungsgesetz unmittelbare Geltung als Bundesrecht. Artikel 26 Abs. 3 und Artikel 27 eröffnen Regelungsspielräume für die Vertragsstaaten, von denen diese nicht Gebrauch machen müssen. Wenn Artikel 27 die Umwandlung einer schwachen in eine Volladoption ermöglicht, so lässt sich das gleiche Ergebnis auch durch Wiederholung der Annahme im Inland erzielen.

Der Entwurf muss deshalb zunächst die Fragen beantworten, ob ein besonderes Verfahren für die Anerkennung ausländischer Adoptionsakte oder zur Bestimmung ihrer Wirkungen innerhalb oder doch außerhalb des Anwendungsbereichs der Konvention angebracht erscheint (dazu unter aa). Wird dies bejaht, so fragt es sich weiter, ob und inwieweit die dem ausländischen Adoptionsakt zukommenden Wirkungen für den deutschen Rechtsbe-

reich festgestellt oder auch abgeändert werden sollten (dazu unter bb). Schließlich wird zu klären sein, welchen Stellen die Zuständigkeit für das Verfahren übertragen werden (dazu unter cc) und ob dieses obligatorisch oder fakultativ sein sollte (dazu unter dd).

aa) Wie dargelegt (oben unter a bb und cc) besteht vor allem für die Adoptivfamilie, aber auch für andere Teilnehmer am Rechtsverkehr sowie für staatliche Stellen ein Bedürfnis, **Bestand und Inhalt** des durch einen ausländischen Adoptionsakt begründeten Kindschaftsverhältnisses **verbindlich geklärt** zu sehen. Diesem Bedürfnis wird nach geltender Rechtslage häufig durch Wiederholung der Annahme im Inland oder allenfalls durch personenstandsrechtliche Beurkundung der im Ausland erfolgten Annahme abgeholfen. In der rechtspolitischen Diskussion wird demgegenüber seit langem die Forderung nach einem besonderen Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsakte erhoben (so bereits *Schurig*, StAZ 1973, 144/145; zuletzt *Marx*, ZfJ 1998, 147 ff., mit weiteren Nachweisen).

Der Entwurf des (am 1. September 1986 in Kraft getretenen) Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, der mit § 16a FGG auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstmals eine Kodifikation des Grundsatzes der Anerkennung kraft Gesetzes auch für ausländische Entscheidungen vorschlug, beinhaltete keine Sonderregelung für ausländische Adoptionsdekrete. Der Grund hierfür lag vornehmlich in der Erwägung, eine Anerkennungsentscheidung erfülle nur dann ihren Zweck, wenn sie zugleich die Wirkungen der ausländischen Adoption, die von Fall zu Fall ganz unterschiedlich sein könnten, feststelle; dafür eigne sich ein vereinfachtes, außerprozessuales Verfahren jedoch nicht (Bundestagsdrucksache 10/504, S. 93). Ein besonders praxisrelevantes Beispiel hierfür bildet nach geltendem Recht der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit; dieser setzt nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass eine im Ausland vollzogene Annahme durch Deutsche in ihren Wirkungen nicht wesentlich hinter denen der Minderjährigenadoption deutschen Rechts zurückbleibt (vgl. BayVGh, StAZ 1989, 287, 289/290). Eine Entscheidung allein über die Anerkennungsfrage würde daher beispielsweise hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Kindes zwar eine der Vorfragen erledigen, aber keine vollständige Klärung herbeiführen.

Aus den beiden genannten Diskussionslinien ergeben sich zwei Anforderungen an ein Verfahren zur Überprüfung ausländischer Adoptionsakte:

- Damit ein solches Verfahren als Fortschritt in der Rechtsentwicklung bezeichnet werden kann, muss es im Vergleich zu einer Wiederholung der Annahme nach deutschem Recht einfacher zu handhaben sein.
- Soll sich der in einer einfacheren Handhabung liegende Vorteil verwirklichen, muss das Verfahren eine Wiederholungsadoption auch entbehrlich machen. Dazu sind Regelungen über die

Wirkungen des ausländischen Adoptionsakts erforderlich.

**Verglichen mit der personenstandsrechtlichen Beurkundung** eines ausländischen Adoptionsakts, bietet ein spezielles Verfahren deutliche Vorteile: Vor allem können die Wirkungen der Anerkennungsentscheidung stärker ausgestaltet werden als die widerlegliche Vermutung gemäß § 60 PSTG. Auch erhalten die Standesbeamten mit dem Ausgang des Verfahrens eine klare Orientierung für die Eintragungen in die Personenstandsbücher.

**Vereinfachungsvorteile gegenüber einer Adoptionswiederholung** bietet ein spezielles Verfahren, weil es keine volle Nachprüfung der Annahmeveraussetzungen verlangt. Diese Prüfung liegt vielmehr bereits der ausländischen Adoptionsentscheidung zugrunde. Die Überprüfung kann sich insoweit auf die in § 16a FGG normierten Anerkennungsversagungsgründe beschränken. Hierbei kommt dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung (so genannter *ordre public*) gemäß § 16a Nr. 4 FGG die größte Bedeutung zu.

Zur Wahrung der durch diese Vorschrift geschützten wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts kann es beispielsweise ausreichen, dass die elterliche Adoptionszustimmung nach Maßgabe des Heimatrechts erteilt ist, auch wenn dieses im Unterschied zum deutschen Recht (vgl. *Erman/Holzauer*, BGB, 10. Aufl., § 1747 Rdnr. 5) die so genannte Blanko-einwilligung in die Annahme durch erst noch auszuwählende Adoptionsbewerber kennt. Fehlt die elterliche Einwilligung, so soll dies unbedenklich sein, sofern ein plausibler Grund für das Absehen von dem grundsätzlichen Erfordernis gegeben ist (*Staudinger-Henrich*, 13. Bearb., Artikel 22 EGBGB Rdnr. 91; *Klinkhardt*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl., Artikel 22 EGBGB Rdnr. 92, mit weiteren Nachweisen). Für die Anerkennung eines ausländischen Adoptionsdekrets werden daher in Bezug auf die elterliche Zustimmung oftmals nicht die gleichen hohen Hürden zu überwinden sein wie bei einer Adoptionswiederholung, bei der die Artikel 22 und 23 EGBGB zumeist zur kumulativen Anwendung der Zustimmungserfordernisse nach deutschem Sachrecht und dem Heimatrecht des Kindes führen. Zudem wird es im Anerkennungsverfahren – anders als bei der Wiederholungsadoption (§ 56d FGG) – auf Grund einer bereits im Herkunftsstaat durchgeführten fachlich fundierten Kindeswohlprüfung grundsätzlich keiner erneuten Begutachtung der Adoptionsbewerber und des Kindes mehr bedürfen. Schließlich kann ein Überprüfungsverfahren auch kostengünstiger durchgeführt werden als die Wiederholungsadoption, bei der weitere Kosten, z. B. Gebühren für die Beurkundung von Anträgen und Einwilligungen, anfallen.

Die **Belange des Kindes und seiner (früheren) Eltern** bleiben dabei in vollem Umfang gewahrt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Einführung eines Anerkennungsverfahrens keine Absenkung der im geltenden Recht geregelten Aner-

kennungshindernisse und des damit verbundenen gesetzlichen Schutzniveaus bedeutet. So ist bei der Prüfung, ob dem Erfordernis elterlicher Zustimmung Genüge getan ist oder ob ausnahmsweise hiervon abgesehen werden durfte, auf die – auch grundgesetzlich geschützte – Bedeutung des Familienbandes und der elterlichen Verantwortung Bedacht zu nehmen. Eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsstaat setzt voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle geleistet werden kann. Hat eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden, so begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen *ordre public*, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürfen. Die im Herkunftsstaat vollzogene Adoption kann in einem solchen Fall nur anerkannt werden, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbesondere nicht gegen § 1741 Abs. 1 BGB, verstößt.

Jedenfalls ein Verfahren, das zur Anerkennung eines ausländischen Adoptionsakts mit umfassender Wirkung führt, bietet damit im Vergleich zur Wiederholung der Annahme im Inland beachtliche Erleichterungen, ohne den Schutz des Kindes oder der Eltern zu vernachlässigen. Seine Einführung erscheint daher jedenfalls dann empfehlenswert, wenn die Ausgestaltung der Entscheidungswirkungen das Bedürfnis für eine Wiederholungsadoption entfallen lässt. Fraglich erscheint allerdings, ob sich ein solches Verfahren auch auf Adoptionen nach der Haager Übereinkunft erstrecken und ob es auch für Vertragsadoptionen vorgesehen werden sollte.

Innerhalb des Anwendungsbereichs der **Haager Übereinkunft** wird das Bedürfnis nach Absicherung durch eine Wiederholungsadoption oder – als Alternative dazu – in einem speziellen Verfahren weniger dringlich sein als außerhalb dieses Rahmens. Denn der Anerkennung einer Annahme, deren konventionsgemäßes Zustandekommen nach Artikel 23 des Übereinkommens bescheinigt ist, kann nur der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung (Artikel 24) entgegengehalten werden. Dieser dürfte aber im Bereich der Übereinkunft mit ihren weitreichenden Schutzbestimmungen nur eine geringe Rolle spielen, zumal eine Adoptionsvermittlungsstelle im Aufnahmestaat den Vermittlungsvorgang begleiten und der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zustimmen muss. Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, Adoptionen, die unter die Haager Übereinkunft fallen, von den Regelungen für ein besonderes Verfahren auszunehmen.

Auch wenn aber die Anerkennung einer im Anwendungsbereich der Übereinkunft vollzogenen Annahme dem Grunde nach in den meisten Fällen außer Streit stehen wird, bleibt für die Adoptivfamilie

dennoch ein Rest an Ungewissheit, da die Wirkungen, die eine im Heimatstaat vollzogene Annahme im Aufnahmestaat entfaltet, im Übereinkommen nicht für alle Fälle einheitlich geregelt sind, sondern davon abhängen, ob es sich im Heimatstaat um eine schwache (Artikel 26 Abs. 1) oder um eine Volladoption (Artikel 26 Abs. 2) handelt. Insoweit besteht mithin auch im Anwendungsbereich der Übereinkunft ein Klarstellungsbedürfnis, dem durch eine allgemeinverbindliche Feststellung abgeholfen werden könnte. Die durch Artikel 23 vorgeschriebene Anerkennung kraft Gesetzes steht einem Anerkennungsverfahren dann nicht entgegen, wenn es – jedenfalls für die Übereinkommensadoptionen – fakultativ, seine Durchführung also nicht Voraussetzung für die Anerkennung im deutschen Rechtsbereich ist. Auch andere internationale Anerkennungs- (und Vollstreckungs-) Vereinbarungen, die auf dem Prinzip der Anerkennung kraft Gesetzes basieren, lassen eine Klage auf Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu, so zuletzt Artikel 14 Abs. 3 des Brüsseler Übereinkommens vom 28. Mai 1998 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen.

**Vertragsadoptionen** sollten, soweit sie unter die Haager Übereinkunft fallen, nicht anders behandelt werden als Dekretadoptionen im Anwendungsbereich der Konvention. Denn weder in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen noch hinsichtlich der Annahmewirkungen unterscheidet die Konvention zwischen beiden Adoptionsarten. Ihre Unterschiede werden dadurch im Anwendungsbereich des Übereinkommens auch für den deutschen Rechtsbereich weitgehend eingeengt.

Bei Vertragsadoptionen außerhalb des Konventionsrahmens verlangt ein Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit eines solchen Adoptionsakts dagegen die volle Nachprüfung der Gültigkeitsvoraussetzungen nach dem durch das deutsche Internationale Privatrecht berufenen Sachrecht. Ein solches Verfahren könnte sich gegenüber der geltenden Rechtslage vor allem dann als vorteilhaft erweisen, wenn es zu Klarstellungen hinsichtlich der Adoptionswirkungen führt.

- bb) Die Praxistauglichkeit eines speziellen Verfahrens sowie die Reichweite, die ihm beigelegt werden sollte, hängen damit wesentlich von einer tragfähigen **Regelung der Adoptionswirkungen** ab. Problematisch erscheint dabei vor allem, ob und inwieweit die dem ausländischen Adoptionsakt zukommenden Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich festgestellt oder auch abgeändert werden sollten. Die Regelungsvorschläge des Entwurfs bewegen sich insoweit im Spannungsfeld zwischen zwei gegenläufigen Vorgaben:

- Einerseits erscheint es wünschenswert, die Wirkungen der ausländischen Kindesannahme soweit als möglich denen eines deutschen Annahmeausspruchs anzugleichen. Das schafft Rechtsklarheit für die Adoptivfamilie, aber auch für

den Rechtsverkehr, der auf die Geltung deutschen Sachrechts eingestellt ist. Durch weitestmögliche Annäherung an die Wirkungen einer Volladoption nach deutschem Recht wird sich zudem am ehesten erreichen lassen, dass die Betroffenen auf eine Wiederholung der Annahme im Inland verzichten.

- Andererseits gilt es bei ausländischen Adoptionsakten darauf Rücksicht zu nehmen, dass die diesen zugrunde liegende Prüfung der Annahmeveraussetzungen auf die mitunter schwächeren Adoptionswirkungen nach dem jeweils angewandten Recht abgestellt ist, so dass es problematisch erscheint, dem ausländischen Adoptionsakt im Inland weitergehende Wirkungen beizulegen, als sie das ihm zugrunde liegende Recht vorsieht.

In diesem Zusammenhang stellt sich vorab die Frage, ob die inländische Rechtsordnung gegenüber ausländischen Adoptionsdekreten darauf verwiesen ist, deren Wirkungen allenfalls festzustellen, oder ob sie darüber hinaus zu einer Abänderung dieser Wirkungen befugt ist.

**Völkerrechtliche Hinderungsgründe**, einem ausländischen Hoheitsakt (im Falle der Dekretadoption) im Inland stärkere Wirkungen beizulegen als im Entscheidungsstaat, bestehen grundsätzlich **nicht**: Ebensowenig wie ein Staat – außerhalb vertraglich übernommener Verpflichtungen – gehalten ist, den ausländischen Hoheitsakt im eigenen Territorium anzuerkennen (*Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Aufl., § 11 Rdnr. 2), sondern hierüber durch einen Rechtssatz seines autonomen Rechts entscheidet (*Kropholler*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., S. 551), ist er gehindert, den ausländischen Rechtsakt zum Tatbestandselement einer Norm zu machen, die im eigenen Souveränitätsbereich an diesen Rechtsakt weiterreichende Rechtsfolgen knüpft, als dies das Recht des Entscheidungsstaates tut.

Diskutiert wird zwar, ob die souveräne Freiheit eines Staates, über die Anerkennung eines ausländischen Hoheitsakts für den eigenen Herrschaftsbereich zu entscheiden, bei Akten, die sich auf den Status einer Person beziehen, menschenrechtlichen Einschränkungen unterliegt (vgl. *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, Rdnr. 158); derartige Einschränkungen werden dann aber zugleich bereits kraft grundgesetzlicher Gewährleistungen zu beachten sein. Aus diesem Grund kann etwa einer schwachen Adoption, die das Rechtsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern in wesentlichen Teilen bestehen lässt, die Wirkung einer Volladoption nur dann beigelegt werden, wenn die elterliche Zustimmung sich hierauf erstreckte, wenn sie nachträglich entsprechend erweitert wird oder wenn nach rechtsstaatlichen Maßstäben ein Absehen von dieser Zustimmung gerechtfertigt ist.

Gegen eine Ausdehnung der Wirkungen eines ausländischen Adoptionsakts könnte weiter sprechen,

dass dies zu einer unterschiedlichen Reichweite des Rechtsakts und damit zu einer unterschiedlichen Rechtsstellung des angenommenen Kindes in verschiedenen Staaten führen kann (vgl. *Kropholler*, a. a. O., S. 569). Allerdings ist es nicht ungewöhnlich, wenn die Rechtsstellung einer Person etwa auf Grund unterschiedlicher internationalprivatrechtlicher Anknüpfungen in verschiedenen Staaten abweichend voneinander beurteilt wird. Auch sollte es gerade im Interesse der Adoptivfamilie in begrenztem Rahmen möglich sein, durch eine Angleichung der Wirkungen eines ausländischen Adoptionsakts die Rechtsstellung des angenommenen Kindes im Inland an das hier geltende Kindschaftsrecht anzunähern, selbst wenn dafür eine uneinheitliche Rechtsstellung des Kindes in verschiedenen Staaten in Kauf genommen werden muss. In den meisten Fällen grenzüberschreitender Adoption wird sich der Schwerpunkt der Bindungen des Kindes in den Aufnahmestaat verlagern. Mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes sollte deshalb dessen harmonischer Integration in die Rechtsordnung des Aufnahmestaates gegenüber dem – prinzipiell wünschenswerten – **äußeren Entscheidungseinklang** der Vorzug gegeben werden.

Der Entwurf kann daher über eine allgemeinverbindliche Feststellung der Wirkungen eines ausländischen Adoptionsakts nach Maßgabe des Rechts, das der Adoption zugrunde liegt, hinausgehen. Eine bloße Wirkungsfeststellung würde nicht die Frage nach der Möglichkeit einer so genannten **Substitution** der ausländischen für eine Inlandsadoption beantworten. In vielen rechtlichen Zusammenhängen nicht nur des Privat-, sondern auch des öffentlichen Rechts bedürfte es nach wie vor der Klärung, ob der ausländische Adoptionsakt mit den ihn kennzeichnenden Wirkungen ein Rechtsverhältnis des Kindes zu seinen Adoptiveltern begründet, das einem Kindschaftsverhältnis nach deutschem Recht gleichwertig ist. Den Adoptiveltern sollte aber die Ungewissheit, ob ihr Schützling im Inland auch wirklich als „ihr Kind“ (und nicht etwa nur als Pflegekind oder Mündel) angesehen wird, soweit wie möglich abgenommen werden. Geboten erscheint dies vorrangig im Interesse des Kindes, das sich in einer – auch rechtlich – stabilen und auf Integration bedachten Lebensumwelt besser entwickeln kann. Und für das Kind und seine Entwicklung übernimmt die inländische Rechtsordnung schon mit ihrem grundsätzlichen Ja zur Anerkennung der nach ausländischem Recht vollzogenen Adoption durch deutsche oder in Deutschland lebende Adoptiveltern eine Mitverantwortung.

Die Vorschläge des Entwurfs sehen für den Regelfall einen Anerkennungs- und Wirkungsausspruch über die ausländische Adoption vor und orientieren sich in ihrer näheren Ausgestaltung an den Bestimmungen der Haager Übereinkunft und damit an einem international akzeptierten rechtlichen Standard:

- Handelt es sich bei dem ausländischen Adoptionsakt nach dem ihm zugrunde liegenden

- Recht um eine Volladoption, so bildet dies eine ausreichende Grundlage, um das Annahmeverhältnis einem durch Minderjährigenadoption nach deutschem Sachrecht begründeten Kinshipsverhältnis gleichzustellen (Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens).
- Eine schwache Adoption kann dagegen nur dann in eine Volladoption nach deutschem Recht umgewandelt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und die dafür erforderlichen Zustimmungen vorliegen (Artikel 27 des Übereinkommens).
  - Handelt es sich um eine schwache Adoption, sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung aber nicht erfüllt oder wird die Umwandlung von den Beteiligten nicht gewünscht, so greift eine eingeschränkte Substitution der fremdrechtlichen Adoption Platz. Diese bezieht sich auf die elterliche Sorge und die Unterhaltspflicht der Annehmenden und sichert dem Kind ein Mindestmaß rechtlicher Integration in die neue Lebensumwelt, ohne ihm mögliche nachteilige Rechtsfolgen einer Volladoption und der damit verbundenen Herauslösung aus dem bisherigen Familienverband aufzuerlegen (Artikel 26 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens).

Als Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Verfahrens soll das Kind eine endgültig gesicherte Rechtsstellung erhalten ebenso wie nach einer Wiederholung der Adoption im Inland. Das bedeutet, dass das zwischen dem Kind und den Adoptiv Eltern begründete Rechtsverhältnis – sieht man von einer möglichen Wiederaufhebung ab – durch Fehler des ausländischen Adoptionsakts grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt und dass der Wirkungsauspruch ebenso wie ein Annahmeauspruch (§ 56e FGG) weder abgeändert noch angefochten werden kann. Allerdings wirkt der Beschluss in einem Teil der Fälle nicht gegenüber den leiblichen Eltern des Kindes, da diese – soll das Verfahren handhabbar bleiben – nicht als Beteiligte hinzugezogen werden können.

Die vorgeschlagenen Regelungen erfassen Dekretive Vertragsadoptionen und sind im Überschneidungsbereich zwischen Verfahrens-, Kollisions- und Sachrecht angesiedelt. Sie werden daher – ähnlich wie die Sondervorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen in Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. III 400-4) – nicht in eine der einschlägigen Kodifikationen (FGG, EGBGB oder BGB) eingegliedert, sondern unter dem Titel „Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht – Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)“ als spezial-gesetzliche Normierung in Artikel 2 des Entwurfs platziert. Einzelheiten ergeben sich aus der Einzelbegründung zu dieser Vorschrift.

- cc) Als für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stellen bieten sich insbesondere an:

- die Landesjustizverwaltungen oder – in einigen Ländern – die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, in deren Händen das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen liegt (Artikel 7 § 1 FamRÄndG);
- die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, die Informationen über Adoptionsrecht und -praxis in ausländischen Staaten sammelt;
- die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die auf dem Gebiet der Vermittlung von Auslandsadoptionen tätig und in Fällen mit Auslandsberührung von den Jugendämtern zu beteiligen sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVerMiG);
- die Vormundschaftsgerichte, die durch die bisher weithin üblichen Wiederholungsadoptionen mit der Problemlage vertraut sind.

Der Entwurf schlägt vor, die Vormundschaftsgerichte mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Das verbreitete Streben, ministerielle Aufgaben vor allem bei der Bearbeitung von Einzelfallangelegenheiten möglichst zurückzuführen, spricht eher gegen eine Befassung der Landesjustizverwaltungen mit den Anerkennungsverfahren. Ausdruck dieses Strebens war bereits die Einfügung des Absatzes 2a in Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes, der die Delegation der Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte erlaubt, durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374).

Die in Rede stehende Zuständigkeit der Bundeszentralstelle oder den Landesjugendämtern zu übertragen, könnte zur Entlastung der Justiz beitragen. Da allerdings die Vormundschaftsgerichte für die Wiederholung ausländischer Adoptionen im Inland zuständig sind, liegt ein Entlastungsbeitrag auch bereits in der Einführung eines im Vergleich zur Adoptionswiederholung vereinfachten Verfahrens.

Ausschlaggebend dafür, eine gerichtliche – nicht behördliche – Zuständigkeit vorzusehen, erscheint demgegenüber die rechtliche Tragweite des vorgeschlagenen Verfahrens: Mit dem Wirkungsauspruch erhält das Kind eine abgesicherte Rechtsstellung. Diese erschöpft sich – anders als bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen – nicht darin, den durch eine ausländische Entscheidung bereits herbeigeführten Wirkungen Geltung im Inland zu verschaffen, sondern beinhaltet zusätzlich eine Bestätigung oder – je nach Lage des Falles – Umgestaltung dieser Rechtswirkungen. Diese wird auch dann nicht hinfällig, wenn sich der ausländische Adoptionsakt im Nachhinein als nach dem zugrunde liegenden ausländischen Recht unwirksam herausstellt. Eine Entscheidung, die dem Kind eine abgesicherte Rechtsstellung wie auf der Grundlage eines inländischen Annahmeauspruch-

ches verleiht, rückt zumindest in die Nähe eines familienrechtlichen Gestaltungsakts, der traditionell und rechtssystematisch dem Richter vorbehalten ist. Dies gilt um so mehr, wenn diese Entscheidung – ebenso wie ein Beschluss über die Annahme als Kind (§ 56e Satz 3 FGG) – der Anfechtung entzogen sein soll. Im Unterschied zur richterlichen Entscheidung könnte ein behördlicher Wirkungsauspruch nicht unanfechtbar gestellt werden (Artikel 19 Abs. 4 GG).

Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf vor, die Zuständigkeit für den Wirkungsauspruch bei den Vormundschaftsgerichten anzusiedeln, die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption jedoch am Verfahren zu beteiligen. Auf diese Weise fließt die Fachkompetenz der Bundeszentralstelle in die Entscheidungsfindung mit ein und trägt dazu bei, dass im Verfahren die tatsächlich und rechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte möglichst vollständige Berücksichtigung finden und nach bundeseinheitlichen Maßstäben gewürdigt werden.

Diese Form des Zusammenwirkens der Vormundschaftsgerichte und einer zentralen Fachstelle entspricht Forderungen, die im Vorfeld der Neuregelung des Internationalen Privatrechts Mitte der achtziger Jahre von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (IPRax 1985, 308, 309) erhoben worden sind und im Reformschrifttum (*Hohnerlein, Internationale Adoption und Kindeswohl, 1991, S. 166*) Unterstützung gefunden haben. Für ein **gerichtliches** Verfahren zur Bestätigung ausländischer Adoptionsakte hat sich seinerzeit auch der Bundesverband der Standesbeamten (StAZ 1984, 97, 98) ausgesprochen.

- dd) Ein obligatorisches Anerkennungsverfahren, bei dem die Anerkennungsfolge wie bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes erst mit der (positiven) Anerkennungsentscheidung eintritt, könnte von vornherein allein außerhalb des Anwendungsbereichs der Haager Übereinkunft gelten. Denn deren Artikel 23 schreibt für konventionsgemäß zustande gekommene Adoptionen die Anerkennung kraft Gesetzes vor. Es fragt sich also nur, ob die Anerkennung nicht konventionsgebundener Adoptionen zwingend von einer formalisierten Prüfung abhängig gemacht werden sollte.

Dies könnte einerseits als Rückschritt im Vergleich zur geltenden anerkennungsfreundlichen Rechtslage erscheinen, die in § 16a FGG für ausländische Adoptionsdekrete ganz allgemein die Anerkennung kraft Gesetzes vorsieht. Das gilt um so mehr, als internationale Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen (auch) in familienrechtlichen Angelegenheiten zunehmend dem gleichen anerkennungsfreundlichen Konzept folgen.

Andererseits lassen sich Erwägungen der Rechtssicherheit und der Rechtsvereinfachung nicht nur – aus der Sicht der Adoptivfamilie – für die **Möglichkeit**, sondern auch – aus der Perspektive des Rechtsverkehrs und der bisher mit der Inzidentprüfung

ausländischer Adoptionen befassten Behörden – für ein (zwingendes) **Erfordernis** allgemein verbindlicher Entscheidung über die Anerkennung anführen. Denn bei ausländischen Adoptionsakten ist für den Rechtsanwender wie für die Adoptivfamilie die Ungewissheit nicht nur über die Anerkennung dem Grunde nach, sondern zusätzlich über die kindschaftsrechtlichen Wirkungen und über deren Bewertung als Vorfrage im Vergleich zu anderen familienrechtlichen Vorgängen besonders ausgeprägt. Hinzu tritt die Überlegung, dass ein obligatorisches Anerkennungsverfahren einen Weg zu stärkerer staatlicher Kontrolle so genannter Privatadoptionen weisen könnte, die im Heimatstaat ohne Beteiligung einer im Aufnahmestaat anerkannten Vermittlungsstelle zustande kommen (*Hohnerlein, Internationale Adoption und Kindeswohl, 1991, S. 158 ff.*).

Das Gewicht dieser Argumente, die für ein obligatorisches statt eines fakultativen Verfahrens sprechen, sollte allerdings nicht überschätzt werden:

- In der großen Mehrzahl der Fälle werden die Adoptiveltern einen ihnen angebotenen Verfahrensweg auch beschreiten und damit Rechtssicherheit nicht nur für ihre eigene Familie, sondern zugleich für den Rechtsverkehr insgesamt schaffen.
- Eine umfassende Nachprüfung der ausländischen Adoption unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls vorzusehen, würde das Verfahren in die Nähe der Wiederholungsadoption rücken. Das Wohl des Kindes kann auch durch nachgehende Betreuung der Adoptivfamilie (§ 9 AdVermiG) gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung eines obligatorischen Anerkennungsverfahrens verzichtbar. Vielmehr hält der Entwurf am Grundsatz der Anerkennungsfreundlichkeit des deutschen internationalen Verfahrensrechts auch gegenüber ausländischen Adoptionsdekreten fest. Aus zwei weiteren Gründen gibt er einem fakultativen Verfahren den Vorzug:

- Zum einen beruht dies auf dem Bestreben, die komplizierte Gesetzeslage so klar und übersichtlich wie möglich zu halten. Die Einführung eines obligatorischen Anerkennungsverfahrens würde erstens unterschiedliche Regelungen für Adoptionen innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs der Haager Übereinkunft erfordern und zweitens Vorschriften notwendig machen, um die Rechtsstellung des Kindes in der Interimszeit zwischen Einreise und Anerkennungsentscheidung zu klären und abzusichern.
- Zum anderen nimmt der Entwurf hier Rücksicht auf das Souveränitätsbewusstsein mancher Heimatstaaten, die Adoptionsbewerber nur aus solchen Staaten zulassen, die sich – jedenfalls im Grundsatz – einer Nachprüfung der im Herkunftsstaat vollzogenen Kindesannahme enthalten. Adoptionsbedürftigen Kindern aus diesen Staaten soll der Weg zur Adoptiveltern nach

Deutschland nicht versperrt und deutschen Bewerberpaaren soll die Chance, diesen Kindern ein neues Zuhause zu geben, nicht verbaut werden.

### 8. Kostenerhebung und Vollzugaufwand

- a) Die Übereinkunft erlaubt es in Artikel 32 Abs. 2, Kosten und Auslagen der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung, einschließlich angemessener Honorare, zu erheben; Artikel 34 Satz 2 erwähnt daneben eigens die Möglichkeit, die Adoptionsbewerber mit den Auslagen für erforderlich werdende Übersetzungen zu belasten. Untersagt sind demgegenüber nach Artikel 32 Abs. 1 und 3 unstatthafte, d. h. nicht durch Absatz 2 gedeckte Vermögensvorteile und unverhältnismäßige Vergütungen.
- b) Bislang sieht das autonome deutsche Adoptionsvermittlungs- und Gerichtskostenrecht nur in engen Grenzen eine Kostenbeteiligung der Adoptionsbewerber vor. Der Entwurf schlägt vor, diese Kostenbeteiligung maßvoll auszuweiten. Die Vorschläge des Entwurfs bewegen sich nicht nur innerhalb des durch die Übereinkunft gesteckten Rahmens, sondern bleiben auch unterhalb einer kostendeckenden Höhe. Sie sind jedoch geeignet, einen Teil der im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens anfallenden Mehrausgaben aufzufangen.

Im Einzelnen gehen die Vorschläge dahin, für Amtshandlungen der Bundeszentralstelle, nämlich für die Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen an die Heimatbehörden des Kindes sowie für das Ausstellen bestimmter Bestätigungen, die die Verwendung ausländischer Urkunden im Inland erleichtern, eine Gebühr von maximal 250 Euro je Vermittlungsfall sowie etwaige Auslagen zu erheben. Ob und inwieweit die Auslandsvermittlungstätigkeit der zentralen Adoptionsstellen kostenpflichtig sein sollte, lässt der Entwurf zunächst offen; er schafft jedoch in § 9c Abs. 2 AdVermiG-E eine Ermächtigungsgrundlage, dies durch Rechtsverordnung zu regeln. Die zugelassenen Organisationen entscheiden im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzung der Gemeinnützigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AdVermiG-E, Artikel 11 Buchstabe a des Übereinkommens) und der oben unter a zitierten Konventionsbestimmungen autonom darüber, inwieweit sie den Adoptionsbewerbern Gebühren oder Auslagen abverlangen.

Eine Kostenbeteiligung der Adoptionsbewerber beinhaltet keine Abkehr von dem Grundverständnis der (Minderjährigen-)Adoption als eines Instruments der Hilfe für Kinder und Jugendliche. Adoption und Adoptionsvermittlung sind ganz auf das Wohl des Kindes ausgerichtet; nichtsdestoweniger dienen sie mittelbar zugleich den Belangen der Adoptionsbewerber. Diese in maßvollem Umfang an dem entstehenden Aufwand zu beteiligen, erscheint deshalb gerechtfertigt.

- c) Zur Frage des Vollzugaufwandes wird zunächst auf die Ausführungen in der Begründung zum gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Vertragsgesetzes Bezug genom-

men. Ein Mehraufwand ist bei der Bundeszentralstelle als der neu zu bestimmenden zentralen Behörde des Bundes zu erwarten. Bei einer jährlichen Zahl in den Anwendungsbereich der Übereinkunft fallender Adoptionsvermittlungen, die anfänglich bei etwa 600 liegen und in der Folge weiter steigen dürfte, sowie im Hinblick auf schwierige, z. T. interdisziplinär angelegte Aufgabenstellungen, die auch Fragen des ausländischen Rechts einschließen, besteht ein entsprechender Bedarf an Personal, teils verwaltungsfachlicher, teils sozialfachlicher Richtung. Im Rahmen der Sachmittelausstattung ist ein Beitrag zur Finanzierung des „International Resource Centre“ des Internationalen Sozialdienstes in Genf vorzusehen. Diese Einrichtung sammelt Informationen zu Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet der Adoption und angrenzender Fragen des Kinderschutzes weltweit; ihre Arbeit zu ermöglichen ist unerlässlich, da die deutschen zentralen Behörden nach dem Adoptionsübereinkommen tagtäglich mit ausländischem Recht zu arbeiten haben werden und die Praxis ausländischer Vermittlungsstellen kennen müssen.

Auf die Länderhaushalte wird ein erhöhter Personalbedarf bei den Landesjugendämtern zukommen, da diese Funktionen als zentrale Behörden nach dem Übereinkommen wahrnehmen und für die Zulassung und intensivierte Beaufsichtigung der freien Adoptionsvermittlungsstellen zuständig sein werden. Mehrarbeit bei den für die Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (Artikel 2 des Entwurfs) zuständigen Vormundschaftsgerichten steht eine Entlastung der bislang mit Wiederholungsadoptionen befassten Gerichte sowie der (teils im Organisationsbereich der Länder ressortierenden) Staatsangehörigkeitsbehörden bezüglich der Inzidentprüfung ausländischer Adoptionsakte gegenüber. Bei einem – derzeit allerdings lediglich grober Schätzung zugänglichen – zusätzlichen Bedarf von ca. 15 Planstellen des gehobenen Dienstes bei den Landesjugendämtern dürfte die Mehrbelastung aller Länderhaushalte unterhalb eines Jahresbetrags von 1,5 Mio. Euro bleiben.

Die in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen als Träger der Landesjugendämter fungierenden höheren Kommunalverbände werden von den auf die Landesjugendämter zukommenden zusätzlichen Aufgaben betroffen werden. Im Übrigen stehen Mehraufwendungen auf kommunaler Ebene durch Erweiterung der Pflichtaufgaben der Jugendämter im Bereich der Adoptionsvermittlung sowie durch strengere Anforderungen an die personelle Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen (§ 7 Abs. 2 und 3, § 9a und § 3 AdVermiG-E in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3, 4 und 6 des Entwurfs) Einsparungen gegenüber, die sich (durch Wegfall der Notwendigkeit, im Ausland erfolgte Adoptionen im Inland zu wiederholen) ebenfalls bei den Jugendämtern sowie (durch Entlastung hinsichtlich der Inzidentprüfung ausländischer Adoptionsakte) bei den Standesämtern und den – teils im kommunalen Organisationsbereich angesiedelten – Staatsangehörigkeitsbehörden ergeben. Wie sich diese Belastungs- und Entlastungsfaktoren saldieren, lässt sich derzeit nicht näher quantifizieren.

## II. Einzelbegründung

**Zu Artikel 1** (Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption – Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG)

**Zu Abschnitt 1** (Zuständigkeiten und Verfahren)

Abschnitt 1 steckt den institutionellen Rahmen internationaler Adoptionsvermittlung nach dem Haager Übereinkommen ab und enthält allgemeine Regelungen, insbesondere über das Vermittlungsverfahren, die für die weiteren Abschnitte des Artikels 1, also des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes, gemeinsam gelten.

**Zu § 1** (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift fasst zu Beginn des Entwurfs Begriffsbestimmungen zusammen, die zum einen festlegen, welche innerstaatlichen Stellen bestimmten im Übereinkommen benutzten Bezeichnungen für zuständige Stellen entsprechen, zum anderen zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs des Ausführungsgesetzes weitere Legaldefinitionen einführen. In Bezug auf die Terminologie der Übereinkunft strebt § 1 eine „Übersetzung“ in die Nomenklatur inländischer Gerichte und Behörden nur für den Bereich der Adoptionsvermittlung an. Insbesondere die für die strafrechtliche Bekämpfung des Kinderhandels und der unerlaubten Adoptionsvermittlung zuständigen sowie die nach den Vorschriften des BGB und des SGB VIII für den Schutz eines in das Inland gebrachten Adoptivpflegekindes verantwortlichen anderen staatlichen Stellen i. S. der Artikel 8 und 21 Abs. 1 des Übereinkommens, mit denen sich der Entwurf des Ausführungsgesetzes nicht näher befasst, bleiben daher in § 1 unerwähnt.

**Absatz 1** bestimmt, wie in Artikel 6 des Übereinkommens vorgesehen, die zentralen Behörden und beinhaltet den Vorschlag des Entwurfs, zentrale Behörden sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene anzusiedeln mit dem Ziel, einerseits im Verkehr mit anderen Vertragsstaaten einen festen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, andererseits die Länder in ihrer Verantwortung für Angelegenheiten der Adoptionsvermittlung zu stärken.

Zentrale Behörden des Bundes ist nach Absatz 1 der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der in Ausübung seiner Funktionen im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen die Zusatzbezeichnung „Bundeszentralstelle für Auslandsadoption“ erhält und im weiteren Gesetzestext kurz als „Bundeszentralstelle“ bezeichnet wird. Zentrale Behörden in den Ländern sind die bei den Landesjugendämtern eingerichteten zentralen Adoptionsstellen (§ 2 Abs. 1 AdVermiG). Letztgenannte Vorschrift räumt den Ländern in diesem Zusammenhang die Möglichkeit ein, entweder gemeinsame zentrale Adoptionsstellen für zwei oder mehr Länder oder mehrere zentrale Adoptionsstellen innerhalb eines Landes vorzusehen. Die Regelung des Absatzes 1 folgt damit bestehenden Organisationsstrukturen im Adoptionsvermittlungswesen, wie sie in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 AdVermiG, § 69 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 SGB VIII angelegt sind.

**Absatz 2** nimmt auf die Artikel 9 und 22 Abs. 1 des Übereinkommens Bezug. Danach können die in diesen Vorschriften genannten, vornehmlich auf den einzelnen Adoptionsfall bezogenen Aufgaben statt von der zentralen Behörde auch von anderen staatlichen Stellen wahrgenommen werden. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass einzelne (größere) Jugendämter unmittelbar internationale Adoptionsvermittlung betreiben. Nach Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG-E) werden sie dafür künftig einer besonderen, auf einzelne ausländische Staaten bezogenen Gestattung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes bedürfen. Die Jugendämter, die über diese Gestattung für die grenzüberschreitende Vermittlung im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens verfügen, werden in Absatz 2 als andere staatliche Stellen i. S. der Artikel 9 und 22 Abs. 1 der Übereinkunft benannt.

Bestimmte Aufgaben, die nach dem Übereinkommen grundsätzlich den zentralen Behörden zufallen, können nach dessen Artikeln 9 und 22 Abs. 1 auch von zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden (näher zu diesen in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils der Begründung). **Absatz 3** bestimmt, welche innerstaatlichen Stellen in diesem Sinne den Status zugelassener Organisationen einnehmen, und nimmt dazu auf die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes Bezug. Zulassung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, die im Anwendungsbereich der Übereinkunft tätig werden, sind in den gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs neu zu fassenden §§ 3 und 4 AdVermiG-E in allgemeiner Form, jedoch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Artikel 10 und 11 des Übereinkommens geregelt. Eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 2 AdVermiG), die die Voraussetzungen zur Ausübung der Adoptionsvermittlung im Inland (§§ 3 und 4 Abs. 1 AdVermiG-E) erfüllt, bedarf für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung einer besonderen Zulassung, auf Grund deren sie berechtigt ist, die Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ zu führen (§ 4 Abs. 2 AdVermiG-E). Die Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung wird ebenso wie bei den Jugendämtern nur im Verhältnis zu einzelnen Staaten erteilt. Soweit die Zulassung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens ausgesprochen wurde, fungiert die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle gemäß Absatz 3 als zugelassene Organisation im Sinne der Übereinkunft.

**Absatz 4** trifft zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs im Ausführungsgesetz zwei weitere Begriffsbestimmungen:

**Nummer 1** weist der zentralen Adoptionsstelle, der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes und der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle die gemeinsame Bezeichnung „Auslandsvermittlungsstelle“ zu.

Soweit in den Regelungsvorschlägen des Entwurfs die zentrale Behörde des Heimatstaates, d. h. des Staates, in dem das Kind ursprünglich seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens), angesprochen ist, ist dies nach **Nummer 2** in funktionellem Sinne zu verstehen; erfasst sind insbesondere auch zugelassene Organisationen, soweit diese in einem anderen Vertragsstaat Aufgaben einer zentralen Behörde wahrnehmen. Welche Stelle des anderen Vertragsstaates gemeint ist, jeweils für

den Einzelfall und für die einzelne Aufgabe nach dem Recht dieses Staates zu entscheiden. Dabei wird in erster Linie auf den Inhalt der Notifikation des anderen Staates gemäß Artikel 13 des Übereinkommens abzustellen sein.

## Zu § 2 (Sachliche Zuständigkeiten)

§ 2 regelt die sachlichen Zuständigkeiten der zentralen Behörden und der anderen auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung tätigen Stellen. Vorangestellt werden dabei in Absatz 1 die – spezielleren – Zuständigkeiten der Jugendämter und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, bevor in Absatz 2 die überwiegend koordinierende Tätigkeit der Bundeszentralstelle und eine Auffangzuständigkeit der zentralen Adoptionsstellen behandelt und in Absatz 3 eine Sonderregelung hinsichtlich der Aufgaben nach den Artikeln 8 und 21 des Übereinkommens getroffen wird.

**Absatz 1** ergänzt die Vorschrift des § 1 Abs. 2 und 3 und bestimmt, dass die dort genannten Jugendämter und anerkannten Auslandsvermittlungsstellen für die von ihnen betreuten Vermittlungsfälle die Aufgaben nach den Artikeln 9 und 14 bis 21 des Übereinkommens wahrnehmen, welche nach den Artikeln 9 und 22 Abs. 1 nicht unmittelbar von den zentralen Behörden erfüllt zu werden brauchen. Damit wird ein zur internationalen Adoptionsvermittlung befugtes Jugendamt oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eine internationale Adoptionsvermittlung im Regelfall vollständig in eigener Verantwortung betreuen. Hinsichtlich der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gelten diese Regelungen allerdings nur für die Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland an inländische Adoptionsbewerber. Die Vermittlung eines Kindes aus dem Inland an Adoptionsbewerber im Ausland bleibt dagegen den staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen vorbehalten. Denn die Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter dürften am besten in der Lage sein, entsprechend dem Grundsatz des Nachrangs der internationalen Adoption andere Möglichkeiten der Hilfe für ein Kind in Betracht zu ziehen.

**Absatz 2** umreißt das Tätigkeitsfeld der zentralen Behörden.

**Satz 1** bezeichnet den Kreis der im Übereinkommen und im Ausführungsgesetz vorgesehenen Aufgaben, die die Bundeszentralstelle als zentrale Behörde des Bundes zu erfüllen hat. Die Vorschrift nennt zunächst Aufgaben, die ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundeszentralstelle fallen:

- Die Bundeszentralstelle bildet die Empfangsstelle, an die Mitteilungen für jede der deutschen zentralen Behörden gerichtet werden können (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens).
- Auf Antrag der Adoptionsbewerber wirkt die Bundeszentralstelle bei der Übermittlung der Adoptionsbewerbung oder sonstiger die Bewerbung betreffender Mitteilungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates mit (§ 4 Abs. 6).
- Auf Antrag bestätigt die Bundeszentralstelle die Ordnungsmäßigkeit der in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens ausgestellten Bescheinigung über eine dort vollzogene Adoption (§ 9).

In Bezug auf die Aufgaben nach den Artikeln 7 bis 9 des Übereinkommens kommt der Bundeszentralstelle eine Koordinierungsfunktion zu. Auf Grund dieser Koordinatorenstellung obliegt ihr insbesondere die Korrespondenz mit den zentralen Behörden anderer Vertragsstaaten, mit denen sie allgemeine Informationen, beispielsweise Auskünfte zum geltenden Adoptionsrecht oder statistische Daten sowie – vorbehaltlich des in § 4 Abs. 6 vorgesehenen Antragsverfahrens – Angaben zu einzelnen Vermittlungsfällen austauscht. Um der Bundeszentralstelle den erforderlichen Kenntnisstand zu verschaffen, sieht der Entwurf in Artikel 3 Nr. 2 (§ 2a Abs. 5 AdVermiG-E) Informationspflichten der Adoptionsvermittlungsstellen gegenüber der Bundeszentralstelle vor.

Die Auslandsvermittlungsstellen sind dadurch jedoch nicht von der eigenständigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Übereinkommen entbunden. Insbesondere sind sie nicht gehindert, unmittelbar mit zuständigen Stellen in anderen Vertragsstaaten in Kontakt zu treten (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Der Bundeszentralstelle wird die Aufgabe zufallen, geeignete Gesprächsforen zu organisieren, um auf eine vertrauensvolle und miteinander abgestimmte Zusammenarbeit der deutschen zentralen Behörden, Jugendämter und zugelassenen Organisationen hinzuwirken.

**Satz 2** begründet eine Auffangzuständigkeit der zentralen Behörden auf Länderebene für alle Aufgaben, die nicht entweder (gemäß Satz 1) der Bundeszentralstelle oder (nach Absatz 1) Jugendämtern und zugelassenen Organisationen im Rahmen der von diesen ausgeübten Vermittlungstätigkeit oder (nach Absatz 3 hinsichtlich der Aufgaben nach den Artikeln 8 und 21 der Übereinkunft) sonstigen Stellen zugewiesen sind. Aufgabe der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter ist danach insbesondere die Einzelfallarbeit im Bereich der staatlichen internationalen Adoptionsvermittlung. Soweit die Bundesrepublik Deutschland Heimatstaat ist, liegt die Vermittlungszuständigkeit ausschließlich bei ihnen oder einzelnen zuständigen Jugendämtern. Diese Aufgabenverteilung sichert den Ländern auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung weiterhin eine zentrale Rolle.

**Absatz 3** sieht bezüglich der in Artikel 21 erwähnten Schutzmaßnahmen des Aufnahmestaates für ein Adoptivpflegekind eine Aufgabenteilung vor. Während die eigentlichen Schutzmaßnahmen in der Zuständigkeit der allgemein hierzu berufenen Gerichte und Behörden – insbesondere also des Jugendamts als Amtsvormund, des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1837 BGB oder des Familiengerichts gemäß den §§ 1800, 1632 Abs. 4 BGB – verbleiben, obliegt die nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens erforderliche Absprache mit den Behörden des Heimatstaates den auch im Übrigen für die Kooperation mit dem Heimatstaat zuständigen zentralen Behörden und Vermittlungsstellen. Die im Einzelfall tätige Vermittlungsstelle ist gemäß § 7 Abs. 4 an den das Kind betreffenden gerichtlichen und behördlichen Verfahren zu beteiligen.

Soweit Absatz 3 Satz 1 Maßnahmen nach Artikel 8 des Übereinkommens – namentlich solche zur Verhinderung unstatthafter Vermögensvorteile im Zusammenhang mit einer Adoption – anspricht, bleiben insbesondere die Zuständigkeiten der zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten berufenen Gerichte und Behörden unberührt.

**Zu § 3** (Verfahren)

§ 3 fasst einige verfahrensrechtliche Regelungen zusammen, die für die nachfolgenden Vorschriften gemeinsam gelten.

**Absatz 1** betrifft den Verkehr der zentralen Behörden, Jugendämter und zugelassenen Organisationen mit anderen Stellen, namentlich auch im Ausland, sowie allgemeine Vorschriften für ihre Arbeit.

**Satz 1** stellt sicher, dass sich die Bundeszentralstelle wie auch die zentralen Adoptionsstellen ohne Einhaltung von Dienstwegen an alle bei der Ausführung der Übereinkunft einzuschaltenden Stellen wenden können. Gleiches gilt für die Jugendämter und die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen.

**Satz 2** stellt klar, dass auch die grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung – unbeschadet der Sondervorschriften des Entwurfs – den Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes unterliegt. Zu nennen sind hier zunächst die – nach dem Vorschlag des Entwurfs neu zu fassenden – Vorschriften der §§ 3 und 4 AdVermiG-E über die Zulassung und Beaufsichtigung freier Adoptionsvermittlungsstellen sowie des neu einzufügenden § 2a Abs. 4 und 5 AdVermiG-E über die Zusammenarbeit staatlicher und freier Adoptionsvermittlungsstellen mit der zentralen Behörde des Bundes. Zu erwähnen sind ferner die §§ 7 und 9 AdVermiG über sachdienliche Ermittlungen zur Vorbereitung und über Hilfeangebote nach der Vermittlung eines Kindes; zu diesen Vorschriften schlägt der Entwurf in Artikel 3 Ergänzungen vor, die der Erleichterung und Absicherung internationaler Adoptionsvermittlung – auch außerhalb des Anwendungsbezugs der Konvention – dienen (§ 7 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 AdVermiG-E).

**Satz 3** verweist besonders auf die §§ 9b und 9d AdVermiG-E, die mit dem Entwurf neu eingefügt werden und die Aufbewahrung von und den Zugang zu Akten über die Vermittlung einer Adoption sowie Fragen des Datenschutzes regeln sollen. Diese Bestimmungen sollen auch für Mitteilungen anderer Vertragsstaaten zu einzelnen Vermittlungsfällen gelten; damit wird Artikel 30 der Übereinkunft umgesetzt.

Während die Sätze 1 bis 3 für anerkannte ebenso wie für staatliche Auslandsvermittlungsstellen gelten, richtet sich **Satz 4** nur an Letztere und unterwirft deren Tätigkeit ergänzend den Vorschriften des SGB X, soweit diese nicht im Bereich des Datenschutzes über die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 9d AdVermiG-E ohnehin auf alle Auslandsvermittlungsstellen Anwendung finden.

**Absatz 2** trifft besondere Bestimmungen über das Verfahren der Bundeszentralstelle. **Satz 1** ordnet das Handeln der Bundeszentralstelle unbeschadet der Geltung des Adoptionsvermittlungsgesetzes dem Bereich des Justizverwaltungsverfahrens zu und stellt damit klar, dass die Vorschriften der §§ 23 ff. EGGVG über Rechtsbehelfe und der JVKostO über Kostenerhebung zur Anwendung gelangen. **Satz 2** bestimmt, dass die Bundeszentralstelle die Vorlage benötigter Nachweise, gegebenenfalls der Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung, und beglaubigter Übersetzungen verlangen kann. Die Kosten hierfür muss der Antragsteller aufbringen (vgl. Artikel 34 Satz 2 des Übereinkommens). Nach **Satz 3** kann die Bundeszen-

tralstelle selbst die Übersetzungen in Auftrag geben. Wegen der Höhe der an die Übersetzer zu zahlenden Entschädigung wird insoweit auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen verwiesen.

**Zu Abschnitt 2** (Internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten)

Abschnitt 2 umfasst Bestimmungen, die den Ablauf einer grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung nach der Haager Übereinkunft regeln. Sie betreffen insbesondere die Adoptionsbewerbung (§ 4), die Prüfungsaufgaben der deutschen Auslandsvermittlungsstellen (§ 5), Einreise und Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet (§ 6) sowie Verantwortlichkeiten für ein im Inland aufgenommenes Adoptivpflegekind (§ 7).

Keine ausdrückliche Regelung trifft der Entwurf für die wohl eher seltene – in erster Linie als Stiefkind- oder Verwandtenadoption vorkommende – Konstellation der Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland an Adoptionsbewerber im Ausland. Insoweit sind die Bestimmungen der Übereinkunft unmittelbar anzuwenden. Die Aufgaben der zentralen Behörde obliegen in diesen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 dem – zur internationalen Vermittlung befugten – Jugendamt oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der zentralen Adoptionsstelle des jeweils zuständigen Landesjugendamtes.

**Zu § 4** (Adoptionsbewerbung)

Auch wenn das Kind und dessen Wohlergehen Ziel und Zweck jeder Adoptionsvermittlung bilden, sind es in der Praxis wohl nicht primär die zuständigen Stellen im Heimatstaat, die sich im Ausland auf die Suche nach einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für ein hilfsbedürftiges Kind begeben, sondern oft sind es in erster Linie adoptionsbereite Ehepaare, die sich unter fachlicher Begleitung um die Annahme eines Kindes aus dem Ausland bemühen. Diese Rollenverteilung sichert dem Heimatstaat, dem eine Adoptionsbewerbung unterbreitet wird, das Vorschlagsrecht in Bezug auf das Matching zwischen Bewerbern und adoptionsbedürftigem Kind. Wenn der Entwurf dementsprechend an den Beginn des Abschnitts über die internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten Regelungen über den Inhalt einer Adoptionsbewerbung sowie über damit zusammenhängende Zuständigkeits- und Verfahrensfragen stellt, folgt er damit zugleich den Vorgaben der Artikel 14 und 15 der Haager Übereinkunft:

- Nach der Vorschrift des Artikels 14, die den Abschnitt der Übereinkunft über „Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der internationalen Adoption“ eröffnet, haben sich „Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat adoptieren möchten,“ an die zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu wenden. Bei den hier angesprochenen Personen kann es sich gemäß Artikel 2 Abs. 1 um Ehegatten oder um Einzelpersonen handeln. Als beide Alternativen umfassender Oberbegriff verwendet das Übereinkommen neben der Formulierung des Artikels 14 je nach Zusammenhang die Ausdrücke „Antragsteller“ (in Artikel 15 Abs. 1), „künftige Adoptiveltern“ (z. B. in Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17, 19 Abs. 2) oder

„Aufnahmefamilie“ (in Artikel 21 Abs. 1). Der Entwurf spricht durchweg von „den Adoptionsbewerbern“ und meint damit neben dem Regelfall der Annahme durch Ehegatten ebenso den Fall der Bewerbung eines Alleinstehenden; dies entspricht dem Sprachgebrauch des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

- Artikel 15 beschreibt die Aufgaben, die der zentralen Behörde des Aufnahmestaates in Bezug auf die Adoptionsbewerbung zufallen: Sie hat sich davon zu überzeugen, dass die Antragsteller für eine Adoption (rechtlich) in Betracht kommen und (tatsächlich) dazu geeignet sind, ihre Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in einem eingehenden Bericht niederzulegen und diesen Bericht der zentralen Behörde des Heimatstaates zu übermitteln. Den zentralen Behörden gleichgestellt sind sonstige staatliche Stellen sowie zugelassene Organisationen, die gemäß Artikel 22 Abs. 1 die genannten Aufgaben der zentralen Behörden wahrnehmen können.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen regelt der Entwurf in **Absatz 1** des § 4 zunächst die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Entgegennahme und Bearbeitung der Bewerbung um eine Auslandsadoption nach der Haager Übereinkunft. Sachlich zuständig sind die zentralen Adoptionsstellen, die zur internationalen Vermittlung befugten Jugendämter sowie jede zugelassene Organisation im Sinne des § 1 Abs. 3; dies lässt sich bereits aus § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 herleiten, wird an dieser Stelle jedoch der Übersichtlichkeit halber und wegen des Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit nochmals ausdrücklich gesagt. Letztere ist lediglich in Bezug auf die staatlichen Vermittlungsstellen normiert; die zugelassenen Organisationen, deren Anerkennung (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 AdVermiG-E) für das gesamte Bundesgebiet gilt, entscheiden frei darüber, welche Bewerbungen sie bearbeiten wollen.

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter und der zentralen Adoptionsstellen knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt der Adoptionsbewerber an. Sollten adoptionswillige Ehegatten ausnahmsweise ihren jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirken zweier verschiedener zuständiger Behörden haben, so haben sie unter diesen die Wahl.

**Absatz 2** legt inhaltliche Anforderungen an eine Adoptionsbewerbung fest.

Nach **Nummer 1** müssen sich die Adoptionsbewerber für einen von ihnen bevorzugten Heimatstaat entscheiden. Dies entspricht verbreiteter bisheriger Handhabung durch die deutschen Adoptionsvermittlungsstellen und hat nicht allein den praktischen Grund, ein Nebeneinander parallel geführter aufwendiger Vermittlungsverfahren zu vermeiden. Eine Angabe der Adoptionsbewerber über die von ihnen gewünschte Herkunft des Kindes wird vor allem benötigt, um die Eignung der Bewerber zur Annahme gerade eines Kindes aus dem betreffenden Kulturkreis und mit sonstiger spezieller Prägung beurteilen zu können.

Hieran anknüpfend, benennt **Nummer 2** als wichtigsten Bestandteil der Adoptionsbewerbung den in Artikel 15 der Konvention vorgesehenen Eignungsbericht über die Bewerber. Einzelheiten ergeben sich aus der Verweisung auf den – nach dem Entwurf neu zu fassenden – § 7 Abs. 3 AdVermiG-E. Diese Vorschrift ermöglicht es ausdrücklich, die Eignung von Bewerbern für eine Auslandsadoption los-

gelöst von dem Bezug auf die Annahme eines bestimmten Kindes zu prüfen; sie umschreibt darüber hinaus, welche Gesichtspunkte dabei zu beachten und in dem von einer staatlichen oder anerkannten freien Adoptionsvermittlungsstelle zu erstattenden Adoptionseignungsbericht zu berücksichtigen sind. Insoweit folgt der neu formulierte § 7 Abs. 3 AdVermiG-E den Vorgaben des Artikels 15 des Haager Übereinkommens. Die Vorschrift soll allerdings auch solche Auslandsadoptionen erleichtern, die nicht in den Anwendungsbereich der Übereinkunft fallen, und ist deshalb nicht in den Ausführungsregelungen zum Übereinkommen (Artikel 1 des Entwurfs) angesiedelt, sondern wird als Ergänzung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorgeschlagen.

**Nummer 3** verlangt von den Adoptionsbewerbern die Versicherung, dass eine weitere Bewerbung um die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland nicht anhängig ist. Diese Bestimmung beugt einer – dem Wohl der betroffenen Kinder nicht dienlichen – unkoordinierten Mehrfachvermittlung an dieselben Adoptionsbewerber vor.

**Absatz 3** trifft Regelungen über die Aufgaben der Auslandsvermittlungsstelle bei Entgegennahme und Prüfung einer Adoptionsbewerbung.

**Satz 1** verpflichtet die Auslandsvermittlungsstelle zur Beratung der Adoptionsbewerber; in Verbindung mit der Parallelregelung in § 5 Abs. 2 über die Beratung der Bewerber nach Eingang des Vermittlungsvorschlags aus dem Heimatstaat bildet er die Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe b des Übereinkommens. Die Beratung sollte sich auf Besonderheiten bei der Annahme eines Kindes aus dem Ausland und auf die Auswahl eines Herkunftsstaates, aber etwa auch auf voraussichtlich entstehende Auslagen erstrecken. **Satz 2** verpflichtet die Auslandsvermittlungsstelle zu einem Hinweis auf das Niveau des Datenschutzes in dem von den Adoptionsbewerbern ausgewählten Heimatstaat und auf die dortige Praxis hinsichtlich der Wahrung des Adoptionsinkognitos. Verfügt die Auslandsvermittlungsstelle diesbezüglich nicht über gesicherte Erkenntnisse, so ist sie nicht zu Nachforschungen verpflichtet. In jedem Fall hat sie die Adoptionsbewerber aber auf die Risiken hinzuweisen, die insoweit zu gewärtigen sind.

**Absatz 4** räumt der Auslandsvermittlungsstelle ausdrücklich die Möglichkeit ein, die persönlichen Verhältnisse der Adoptionsbewerber in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Der bisher überwiegenden Praxis entsprechend geht der neue § 7 Abs. 3 AdVermiG-E (Artikel 3 Nr. 4) davon aus, dass die Adoptionseignung der Bewerber von einer örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle untersucht wird. Absatz 4 lässt es jedoch auch zu, dass die Auslandsvermittlungsstelle die Prüfung der Adoptionseignung der Bewerber ganz in ihre eigene Regie nimmt; in diesem Falle ist die örtliche Vermittlungsstelle jedoch gesondert – d. h. außerhalb einer Prüfung nach § 7 Abs. 3 AdVermiG-E – zu beteiligen.

Nach **Absatz 5 Satz 1** ist die Auslandsvermittlungsstelle letztverantwortlich für die Prüfung der Eignung der Adoptionsbewerber in diesem Stadium des Vermittlungsverfahrens. Die Vorschrift stellt zugleich klar, dass die Auslandsvermittlungsstelle berechtigt ist, die von der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle getroffene Einschätzung im Lichte ihrer besonderen Fachkompetenz auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung sowie unter Berücksichtigung des von den Adoptionsbewerbern ausge-

wählten Heimatstaates zu überprüfen und den Bericht über die Bewerber zu überarbeiten.

Im weiteren Fortgang des Verfahrens bleibt zu entscheiden, ob die Eignung der Bewerber auch für die Annahme des von der zuständigen Stelle im Heimatstaat vorgeschlagenen Kindes bejaht werden kann; wird nach abgeschlossener Vermittlung die Annahme durch ein deutsches Vormundschaftsgericht ausgesprochen, so hat dieses nochmals eigenständig zu prüfen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient. Der in den Artikeln 14 und 15 des Übereinkommens sowie in Artikel 1 § 4 des Entwurfs geregelte Verfahrensabschnitt einer internationalen Adoptionsvermittlung endet mit der Übermittlung des (positiven) Adoptionsseignungsberichts und sonstiger erforderlicher Bewerbungsunterlagen an die zuständige Stelle im Heimatstaat.

**Satz 2** bestimmt ausdrücklich das Erfordernis der Einwilligung der Adoptionsbewerber in die Weiterleitung der mit dem Eignungsbericht erhobenen und in den sonstigen Unterlagen enthaltenen, oftmals weit in die persönliche Sphäre hineinreichenden Daten an die zuständigen Stellen im Heimatstaat. Artikel 31 der Übereinkunft gewährleistet die ausschließlich bestimmungsgemäße Verwendung der nach Artikel 15 übermittelten Angaben auch im Heimatstaat. Abweichend von § 1758 BGB wird allerdings die Wahrung des Inkognitos der Adoptiv Eltern gegenüber der Ursprungsfamilie des Kindes nicht überall sichergestellt werden können. Verlangt etwa das Recht des Heimatstaates für die Einwilligung der leiblichen Eltern, dass diese die Identität der Annehmenden kennen, so wird sich die Offenlegung dieser Information durch die Heimatbehörden im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Verwendung im Sinne des Artikels 31 bewegen.

**Absatz 6** macht die Mitwirkung der Bundeszentralstelle an der Bearbeitung der einzelnen Adoptionsbewerbung von einem Antrag der Adoptionsbewerber sowie von einer Plausibilitätsprüfung durch die Bundeszentralstelle abhängig. Aus dem Heimatstaat eingehende Mitteilungen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Artikel 4 Abs. 3 des Entwurfs sieht für Leistungen der Bundeszentralstelle bezüglich einzelner Bewerbungen einen Gebührentatbestand in der Justizverwaltungskostenordnung vor.

#### **Zu § 5** (Aufnahme eines Kindes)

§ 5 regelt weitere Mitwirkungsaufgaben der zuständigen deutschen Stellen im Rahmen einer internationalen Adoptionsvermittlung für den Fall der Vermittlung eines Kindes zur Aufnahme in Deutschland, und zwar in dem Stadium des Verfahrens nach Eingang eines Vermittlungsvorschlags der ausländischen Partnerstelle. In Verbindung mit § 4 setzt die Vorschrift die Bestimmungen der Artikel 4, 5 Buchstabe a und b sowie des Artikels 17 Buchstabe a bis c der Haager Übereinkunft um.

Die Artikel 4 und 5 der Übereinkunft legen materielle Anforderungen an das Zustandekommen einer internationalen Adoptionsvermittlung fest, ohne deren Einhaltung die Annahme weder im Heimat- noch im Aufnahmestaat vollzogen werden darf; diese Anforderungen beziehen sich auf die Adoptierbarkeit des Kindes, auf die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität einer internationalen Adoption und auf Modalitäten benötigter Zustimmungen namentlich des

Kindes und seiner Eltern einerseits sowie auf die Eignung der Adoptionsbewerber und auf die Gewährleistung der Einreise und des Aufenthalts des Kindes im Aufnahmestaat andererseits. Artikel 17 verlangt unter anderem die Zustimmung der zentralen Behörden im Heimat- und im Aufnahmestaat, bevor das Kind den Adoptionsbewerbern anvertraut und das Adoptionsverfahren fortgesetzt werden kann (Buchstabe c).

Zu weiteren Einzelheiten dieser Bestimmungen und zu dem Grundkonzept, das der Entwurf bei deren Umsetzung verfolgt, darf auf Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen werden. Artikel 1 § 5 des Entwurfs sieht dazu folgendes vor:

**Absatz 1** umreißt den Kernbereich der Prüfungsaufgaben der auf deutscher Seite eingeschalteten Auslandsvermittlungsstelle. Grundlage dieser Prüfung bilden der Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates mit den von dieser zur Verfügung gestellten Berichten und Unterlagen sowie die vorausgegangene Adoptionsbewerbung gemäß § 4, also die Angaben der Adoptionsbewerber und die von diesen vorgelegten Nachweise. Über diese Erkenntnisquellen hinaus ist die Auslandsvermittlungsstelle, falls weiterer Klärungsbedarf besteht, lediglich zur Rückfrage, nicht dagegen zu sonstiger Ermittlung von Amts wegen verpflichtet. Die Prüfung mündet in die Billigung oder Ablehnung des Vermittlungsvorschlags aus dem Heimatstaat.

**Satz 1** bringt zunächst zum Ausdruck, dass der aus dem Heimatstaat eingegangene Vorschlag der Billigung durch die inländische Auslandsvermittlungsstelle bedarf.

**Satz 2** hebt die wichtigsten Elemente der dazu von der Auslandsvermittlungsstelle anzustellenden Prüfung hervor.

An der Spitze der Prüfung nach **Satz 2 Nr. 1** steht die Frage, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient, ob insoweit also dem Vorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates für das so genannte Matching, d. h. für die Zuordnung eines bestimmten Kindes zu bestimmten Adoptionsbewerbern, zugestimmt werden kann. Im Weiteren unterscheidet der Entwurf hinsichtlich der Prüfungsaufgaben der deutschen Auslandsvermittlungsstelle danach, ob die Annahme des Kindes im Inland oder im Heimatstaat vollzogen werden soll.

**Nummer 2 Buchstabe a** betrifft den Fall einer im Inland durchzuführenden Adoption. Die Prüfung konzentriert sich hier auf die Frage, ob mit dem Ausspruch der Annahme durch ein deutsches Vormundschaftsgericht oder mit dem wirksamen Zustandekommen einer Vertragsadoption im Inland nach einem ausländischen Adoptionsstatut zu rechnen ist. Dieser Prüfungsmaßstab bringt zugleich die Voraussetzung seiner Anwendbarkeit – Durchführung der Adoption in Deutschland – zum Ausdruck. Im Übrigen beruht die Formulierung des Prüfkriteriums auf der Erwägung, dass das Vermittlungsverfahren sein Ziel nur dann erreicht, wenn die vermittelte Aufnahme des Kindes bei den Adoptionsbewerbern mit dem Vollzug der Kindesannahme ihre rechtliche Bestätigung erfährt und so dem Interesse des Kindes an einer – rechtlich wie tatsächlich – dauerhaft beständigen Integration in die neue Familie Genüge geschieht.

In der Regel wird sich die Annahme durch im Inland lebende Adoptionsbewerber nach deren deutschem Ehwir-

kungsstatut richten, das auf gemeinsamer deutscher Staatsangehörigkeit oder – bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Ehegatten – auf gemeinsamem gewöhnlichem Aufenthalt im Inland beruhen kann (Artikel 22 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 EGBGB). Ausnahmen bilden solche Fälle, in denen ausländische Ehepartner gleicher (effektiver) Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ein Kind annehmen möchten; hier ist gemäß Artikel 22 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten in Betracht zu ziehen.

Soweit die Begründung eines Annahmeverhältnisses im Inland durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts geschieht (vgl. § 1752 Abs. 1 BGB) oder – im Falle der Vertragsadoption nach einem ausländischen Adoptionsstatut – zumindest eine bestätigende Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts erfordert (Staudinger-*Henrich*, 13. Bearb., Artikel 22 EGBGB Rdnr. 78 mit weiteren Nachweisen), deckt sich das Prüfungsprogramm der Auslandsvermittlungsstelle mit dem des Vormundschaftsgerichts (Näheres hierzu in Abschnitt 5 Buchstabe b des Allgemeinen Teils).

Die Prüfung der Auslandsvermittlungsstelle erstreckt sich in den Fällen des Buchstaben a namentlich darauf,

- ob die in den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens bestimmten materiellen Adoptionsvoraussetzungen erfüllt und
- ob die Annahmeveraussetzungen nach dem kollisionsrechtlich berufenen Adoptionsstatut gegeben sind.

Für die in **Artikel 5** geforderten Feststellungen trägt die zuständige deutsche Stelle die volle Verantwortung. Die Ausführungsregelungen des Entwurfs sind so gefasst, dass die Auslandsvermittlungsstelle die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens gemäß Artikel 17 Buchstabe c der Übereinkunft nur erteilen darf, wenn die Anforderungen gemäß Artikel 5 Buchstabe a und b der Übereinkunft erfüllt sind: Soweit diese Bestimmung die Beratung der Adoptionsbewerber und die Untersuchung ihrer Adoptionseignung vorschreibt, sind diese Punkte bereits in Artikel 1 § 4 Abs. 3 und 4 des Entwurfs geregelt; sie müssen weitgehend geklärt sein, bevor die deutsche Auslandsvermittlungsstelle die Adoptionsbewerbung an die Behörden des Heimatstaates weiterleitet. Nach Eingang der Rückantwort kann allerdings eine ergänzende Beratung und Begutachtung im Hinblick auf das zur Vermittlung vorgeschlagene Kind erforderlich werden. Die Prüfung dieser Voraussetzungen wird durch die ohnedies erforderliche Kindeswohlprüfung und die weiteren in § 5 des Entwurfs benannten Verfahrensschritte mit abgedeckt. Die deutsche Auslandsvermittlungsstelle kann dem Matching-Vorschlag der Heimatbehörden des Kindes nicht zustimmen, ohne zuvor die Eignung der Adoptionsbewerber zur Annahme gerade des vorgeschlagenen Kindes nochmals geprüft zu haben. Eine ergänzende Beratung der Adoptionsbewerber sieht der Entwurf in § 5 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vor. Die in Artikel 5 Buchstabe c des Übereinkommens vorgeschriebene Klärung, dass das Kind in den Aufnahmestaat einreisen und sich dort ständig aufhalten kann, ist demgegenüber in § 6 des Entwurfs näher geregelt; sie erfolgt parallel zur Abgabe der Erklärungen nach Artikel 17 des Übereinkommens.

Die Prüfung der in **Artikel 4** der Übereinkunft genannten Voraussetzungen obliegt in erster Linie den Heimatbehör-

den des Kindes. Dies steht einer – nach pflichtgemäßem Ermessen auszuübenden – Überprüfung durch die deutsche Auslandsvermittlungsstelle jedoch nicht entgegen, wie die in Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehene Mitteilung von Gründen und Übermittlung von Nachweisen seitens des Heimatstaates zeigt. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und Erteilung der Zustimmungen des Kindes und seiner Eltern beziehen sich diese Grundsätze allerdings nur auf die in Artikel 4 geforderte Prüfung nach dem am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes geltenden Recht. Daneben sind die Zustimmungen auf der Grundlage des deutschen Internationalen Privatrechts zu prüfen (näher Abschnitt 5 Buchstabe c des Allgemeinen Teils der Begründung).

Ob der Grundsatz der Subsidiarität der grenzüberschreitenden Adoption hinreichende Beachtung gefunden hat, ist als ein Erfordernis des Kindeswohls der Überprüfung zugänglich. Eine von der Einschätzung der Heimatbehörden abweichende Beurteilung auf deutscher Seite wird hier aber schon deshalb nur in Ausnahmefällen in Frage kommen, weil der internationalen Adoption eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls nur dann vorgezogen werden können, wenn mit deren tatsächlicher Verwirklichung durch die Heimatbehörden zu rechnen ist.

Bei der Prüfung der **Annahmeveraussetzungen nach dem kollisionsrechtlich berufenen Sachrecht** hat die deutsche Vermittlungsstelle namentlich in eine genauere Prüfung der Adoptionszustimmungen des Kindes und seiner leiblichen Eltern einzutreten. Gewisse Kriterien sind in dem Stadium des Vermittlungsverfahrens, das der Entwurf in § 5 regelt, noch nicht von der Vermittlungsstelle, sondern erst bei der abschließenden Adoptionsentscheidung durch das Vormundschaftsgericht zu prüfen. So bleibt bei der Anwendung deutschen Sachrechts das Erfordernis einer Adoptionspflegezeit (vgl. § 1744 BGB), das im Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des Kindes im Inland kaum jemals erfüllt sein wird, ausgeklammert. Gleiches gilt für die formelle Adoptionsvoraussetzung der Zustimmung der beiderseitigen zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens, da die in § 5 des Entwurfs vorgesehene Prüfung erst auf die Erteilung dieser Zustimmungen hinzielt (Absatz 3 Satz 2).

**Nummer 2 Buchstabe b** bezieht sich auf den Fall, dass die Adoption im Heimatstaat des Kindes (oder – ausnahmsweise – in einem dritten Staat) stattfindet. Um auch in dieser Konstellation die rechtliche Integration des Kindes in die Adoptivfamilie sicherzustellen, hat die deutsche Auslandsvermittlungsstelle zu prüfen, ob die im Heimatstaat vorzunehmende Adoption im Inland anerkannt werden wird. Da es um eine Adoption nach der Haager Übereinkunft geht, beschränkt sich diese Prüfung auf die Frage, ob die in Aussicht genommene Adoption im Heimatstaat im Ergebnis zu einem (schwerwiegenden) Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung führen würde. Denn ein solcher Verstoß gegen den *ordre public* ist grundsätzlich das einzige Anerkennungshindernis, auf das sich die Vertragsstaaten gemäß Artikel 24 des Übereinkommens berufen können. Die Formulierung dieses Vorbehalts in Buchstabe b lehnt sich an Parallelbestimmungen im deutschen Recht, wie in § 16a Nr. 4 FGG und in Artikel 6 EGBGB, an. Besonders zu be-

rücksichtigen ist bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung vorliegt, das Kindeswohl. Diese Ergänzung findet sich im Wortlaut des Artikels 24 des Übereinkommens und wird in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs wieder aufgenommen.

Anerkennung der im Heimatstaat vorzunehmenden Adoption bedeutet in diesem Zusammenhang entweder – in Übereinstimmung mit der Systematik des deutschen Rechts – die Anerkennung der Adoptionsentscheidung eines Gerichts oder einer Behörde des Heimatstaates oder – dem Sprachgebrauch der Übereinkunft folgend – auch die „Anerkennung“ der Gültigkeit einer dort vereinbarten Vertragsadoption (dazu näher Abschnitt 7 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Die in den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens aufgestellten Anforderungen sind als solche nicht Gegenstand der Prüfung, die Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b von der deutschen Auslandsvermittlungsstelle verlangt. Denn die Verantwortung für das der Übereinkunft entsprechende Zustandekommen der Annahme trägt hier der ausländische Vollzugsstaat. In jedem Falle hat die inländische Auslandsvermittlungsstelle aber zu prüfen, ob grundlegende, vom deutschen *ordre public* umfasste Mitwirkungs- bzw. Zustimmungrechte des Kindes und seiner Eltern gewahrt sind. Die Voraussetzungen des Artikels 5 der Konvention ergeben sich, wie dargelegt, ohnehin aus der Prüfung der Ausführungsbestimmungen in den §§ 4 und 5 des Entwurfs.

Um auch für den Fall einer in Aussicht genommenen Adoption im Ausland die rechtliche Eingliederung des Kindes in die neue Familie prognostizieren zu können, bedürfte es, streng genommen, nicht nur der Prüfung, ob diese Adoption im Inland anerkannt werden wird, sondern, dem vorgelagert, der Klärung, ob mit dem Vollzug der Annahme im Ausland zu rechnen ist. Indes sieht der Entwurf davon ab, die Prüfungsaufgaben der deutschen Auslandsvermittlungsstelle auf diese Frage auszudehnen. Eine gravierende Schutzlücke für das Kind erwächst daraus nicht, weil die deutsche Vermittlungsstelle stets eigenverantwortlich zu prüfen hat, ob die beabsichtigte Annahme dem Wohl des Kindes dient. Sollte der geplante Vollzug der Annahme im Heimatstaat scheitern, so könnte damit allerdings die angestrebte rechtliche Eingliederung des Kindes in die Aufnahmefamilie im Inland in Frage gestellt sein. Zumeist wird es jedoch in derartigen Fällen gar nicht erst zur Aufnahme des Kindes bei den Adoptionsbewerbern kommen, weil Heimatstaaten, die eine Durchführung der Adoption durch ihre eigenen Gerichte oder Behörden bevorzugen, in der Regel die Verbringung des Kindes in den Aufnahmestaat erst nach Vollzug der Annahme gestatten. Sollte in der genannten Fallgruppe das Kind doch bereits im Inland aufgenommen worden sein und stellt sich erst dann heraus, dass eine Adoption im Heimatstaat – trotz positiven Votums der zentralen Behörde dieses Staates, das der Übersiedlung ins Inland notwendig vorausgegangen sein muss – fehlschlägt, so kommt immer noch der Ausspruch der Annahme durch ein deutsches Gericht in Betracht.

In der Zusammenarbeit mit manchen Heimatstaaten mag es vorkommen, dass diese der deutschen Auslandsvermittlungsstelle mehrere adoptionsbedürftige Kinder benennen, ohne das einzelne Kind bestimmten Adoptionsbewerbern zuzuordnen. In einer solchen Benennung, die die Mat-

ching-Auswahl im praktischen Ergebnis dem Aufnahmestaat überlässt, liegt noch kein Vermittlungsvorschlag i. S. des § 5 Abs. 1. Die Vorschrift folgt insoweit der Systematik des Übereinkommens, das in seinem Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 das Vorschlagsrecht dem Heimatstaat zuweist. Ein Vermittlungsvorschlag kommt in der beschriebenen Konstellation erst dann zustande, wenn sich die zentrale Behörde des Heimatstaates auf Anraten der deutschen Auslandsvermittlungsstelle mit einem bestimmten Matching einverstanden erklärt.

**Satz 3** des Absatzes 1 gestattet es der deutschen Auslandsvermittlungsstelle ausdrücklich, schon vor dem Eingang eines Vermittlungsvorschlags in einen Meinungs austausch mit der zentralen Behörde des Heimatstaates einzutreten. Hierbei hat sich die Auslandsvermittlungsstelle antizipativ an den Kriterien des § 5 Abs. 1 Satz 2, in erster Linie also daran zu orientieren, welches Matching dem Wohl der betroffenen Kinder am besten entspricht. Hierbei ist auf die in Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Maßstäbe, namentlich auf besondere Bedürfnisse einzelner Kinder sowie auf die Dringlichkeit ihrer Unterbringung, Rücksicht zu nehmen. Sind danach mehrere Matching-Kombinationen gleichwertig, so können ergänzend Umstände Berücksichtigung finden, die die jeweiligen Adoptionsbewerber betreffen. Der deutschen Vermittlungsstelle bleibt es auch unbenommen, auf die Änderung eines ihr unterbreiteten Vorschlags hinzuwirken.

Die in **Satz 4** geregelte Dokumentationspflicht dient dazu, den Vermittlungsvorgang insbesondere für den Fall einer Rückfrage aus dem Heimatstaat sowie im Hinblick auf eine effektive Beaufsichtigung der Vermittlungsstellen transparent zu gestalten.

Nach Billigung des Vermittlungsvorschlags aus dem Heimatstaat hat die deutsche Auslandsvermittlungsstelle gemäß **Absatz 2 Satz 1** die Adoptionsbewerber hierüber umfassend zu informieren und zu beraten. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Einsicht in die übermittelten Unterlagen besteht jedoch nicht.

Dadurch bleibt es der Vermittlungsstelle möglich, die ihr durch **Satz 2** auferlegte Vertraulichkeit der Identität und des Aufenthaltsortes des Kindes und seiner Eltern sowie sonstige schutzwürdige Belange der Beteiligten zu wahren. Diese vertrauliche Behandlung trägt zur Umsetzung des Artikels 29 des Übereinkommens bei. Um dem Kinderhandel vorzubeugen, darf nach dieser Bestimmung zwischen den künftigen Adoptiveltern und den leiblichen Eltern des Kindes oder anderen Personen, denen die Sorge für das Kind obliegt, grundsätzlich kein Kontakt stattfinden, bevor die Adoptionsbewerber für geeignet befunden worden und die erforderlichen Zustimmungen im Sinne des Artikels 4 der Übereinkunft zu der beabsichtigten Annahme erteilt sind. Der Entwurf erstreckt die Pflicht zur vertraulichen Behandlung auch auf Identität und Aufenthaltsort des Kindes selbst. Denn im Einzelfall kann zwar – je nach Alter des Kindes – eine vorbereitende Begegnung zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind geradezu unerlässlich sein, bevor dieses jenen anvertraut werden kann. Generell wird aber sorgsam erwogen werden müssen, ob, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen eine derartige Begegnung dem Wohl des Kindes dient.

Solcher Abwägung lässt der Entwurf genügend Spielraum. In erster Linie werden die Behörden vor Ort berufen sein zu entscheiden, wann ein Zusammentreffen des Kindes mit den Adoptionsbewerbern angezeigt ist. Soweit die zentrale Behörde des Heimatstaates zustimmt, ist die deutsche Auslandsvermittlungsstelle deshalb frei, den Adoptionsbewerbern Identität und Aufenthaltsort des Kindes mitzuteilen. Gleiches gilt in Bezug auf die leiblichen Eltern oder sonstige Sorgeinhaber, zumal auch Artikel 29 der Übereinkunft einen Kontakt zwischen diesen und den Adoptionsbewerbern gestattet, sofern dies im Einvernehmen mit den Heimatbehörden geschieht. Ohne Zustimmung der Heimatbehörden dürfen Angaben zur Identität und zum Aufenthaltsort der Beteiligten nur offenbart werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen; auf Artikel 29 des Übereinkommens ist dabei Bedacht zu nehmen. Mit Abschluss des Vermittlungsverfahrens, d. h. mit Erteilung der beiderseitigen Zustimmungen gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens, entfällt der Schutzzweck des Artikels 29, und auch die Rücksichtnahme auf die Verantwortung der Heimatbehörden für die Betreuung des Kindes tritt in ihrer Bedeutung zurück, so dass die Geheimhaltungspflicht enden kann. Nach vollzogener Annahme können die Annehmenden gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs in Verbindung mit § 9b Abs. 2 AdVermiG-E (Artikel 3 Nr. 6 des Entwurfs) Einsicht in die Vermittlungsakten erhalten.

Hat die Prüfung der Adoptionsbewerbung und des Vermittlungsvorschlags aus dem Heimatstaat zu einem Matching geführt, dem die deutsche Auslandsvermittlungsstelle zustimmen kann, so bedarf es gemäß Artikel 17 Buchstabe a des Übereinkommens noch des Einverständnisses der Adoptionsbewerber mit dem ihnen unterbreiteten Vorschlag, bevor das Kind im Heimatstaat den künftigen Adoptiveltern anvertraut werden kann. Nach **Absatz 3 Satz 1** obliegt es den Adoptionsbewerbern, nach Aufforderung durch die Vermittlungsstelle eine entsprechende Erklärung abzugeben. Näheres regelt § 7 Abs. 1 bis 3.

Die Vermittlungsstelle soll für die Abgabe der Erklärung eine Frist bestimmen. Oftmals werden die Behörden des Heimatstaates ihrerseits kurze Fristen zur Reaktion auf ihren Vermittlungsvorschlag setzen. Grundsätzlich dient dies dem Wohl des Kindes, dem rasch geholfen und das nötigenfalls an andere Bewerber vermittelt werden soll. Im Einzelfall kann dadurch allerdings eine wünschenswerte Begegnung zwischen dem Kind und den Adoptionsbewerbern vor der Entscheidung über die Übersiedlung des Kindes erschwert werden. Hier den Mittelweg zu finden, der den Belangen des Kindes am ehesten gerecht wird, bleibt Aufgabe vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den deutschen und ausländischen Vermittlungsstellen.

Sind alle in den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 genannten Erfordernisse für die Verwirklichung einer grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung erfüllt, so erteilt nach **Absatz 3 Satz 2** die deutsche Auslandsvermittlungsstelle ihre Zustimmung zur tatsächlichen Betrauung der Adoptionsbewerber mit der Sorge für das Kind im Sinne des Artikels 17 Buchstabe b sowie zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens im Sinne des Artikels 17 Buchstabe c des Übereinkommens.

Nach **Absatz 4 Satz 1** soll die Auslandsvermittlungsstelle mit dem Jugendamt, das nach § 87c Abs. 4 SGB VIII für eine im Verfahren zur Annahme als Kind eintretende Amts-

vormundschaft zuständig ist oder nach den §§ 9 und 9 a AdVermiG-E (Artikel 3 Nr. 6 des Entwurfs) die nachgehende Betreuung und Beratung des Kindes und der Annehmenden im Inland übernimmt, einen frühzeitigen Informations- und Meinungsaustausch pflegen. Spätestens mit Abgabe der die Übersiedlung des Kindes vorbereitenden Erklärungen gegenüber der zentralen Behörde des Heimatstaates hat die Auslandsvermittlungsstelle gemäß **Satz 2** das zuständige Jugendamt zu unterrichten.

#### **Zu § 6** (Einreise und Aufenthalt)

Bevor die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates entschieden haben, dass dem Kind die Einreise und der ständige Aufenthalt dort bewilligt werden, darf das Kind den Adoptionsbewerbern im Heimatstaat nicht anvertraut und darf die Adoption weder im Heimat- noch im Aufnahmestaat durchgeführt werden (Artikel 17 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe c des Übereinkommens). Artikel 18 verpflichtet die zentralen Behörden beider Seiten, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in den Aufnahmestaat umsiedeln kann. § 6 stellt das rechtliche Instrumentarium bereit, um diese Anforderungen der Übereinkunft zu erfüllen und dabei die Systematik des deutschen Ausländerrechts zu wahren.

Die Ausgangslage, deren Lösung die Vorschrift dient, ist demnach dadurch gekennzeichnet, dass dem Kind eine aufenthaltsrechtliche Rechtsstellung eingeräumt werden muss, noch bevor durch die Adoption ein familienrechtliches Band zwischen dem Kind und den (künftigen) Adoptiveltern geknüpft wurde. Zu diesem Zweck erklärt **Absatz 1** die Vorschriften des Ausländergesetzes über den Kindernachzug vor dem Vollzug der Annahme für entsprechend anwendbar.

Rechtsfolge ist die ausländerrechtliche Gleichstellung mit einem leiblichen Kind der Adoptionsbewerber. Nachzugsberechtigt ist das zur Adoption vermittelte Kind nur dann und insoweit, als dies auch für ein leibliches Kind der Adoptionsbewerber zuträfe. Altersbeschränkungen hinsichtlich des Kindernachzugs sind ebenso zu beachten wie wirtschaftliche Voraussetzungen oder Hindernisse, die nach allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen, wie etwa im Falle einer unrechtmäßigen Einreise. Das Kind erlangt je nach dem Status der Adoptionsbewerber eine akzessorische aufenthaltsrechtliche Stellung, erhält also, wenn die Adoptionsbewerber Ausländer sind, eine Aufenthaltsgenehmigung in der gleichen Form wie diese.

Die Voraussetzungen für die Vorverlagerung des ausländerrechtlichen Schutzes für das zur Adoption vermittelte Kind ergeben sich aus Absatz 1 Nr. 1 und 2. **Nummer 1** verlangt, dass die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag aus dem Heimatstaat gebilligt hat. Dies bedeutet, dass die im Heimatstaat sowie im Inland zuständigen Behörden oder zugelassenen Organisationen nach eingehender Prüfung die Überzeugung gewonnen haben, dass die ausgewählten Adoptionsbewerber für die Annahme des betreffenden Kindes geeignet sind. **Nummer 2** fordert weiter, dass sich die Adoptionsbewerber mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden erklärt und die damit verbundene gesetzliche Verpflichtung (§ 7 Abs. 2) übernommen haben. In ihrer Kombination begründen beide Voraussetzungen eine hohe

Wahrscheinlichkeit, dass die in Aussicht genommene Adoption auch rechtlich vollzogen werden wird. In diesem Stadium des Vermittlungsverfahrens ist einerseits die Kindesannahme schon so weit angebahnt, dass die in Absatz 1 vorgesehene ausländerrechtliche Privilegierung gerechtfertigt erscheint, andererseits bedarf an diesem Punkt der aufenthaltsrechtliche Status des Kindes auch einer klaren Regelung, die die Erfordernisse des Artikels 5 Buchstabe c und des Artikels 17 Buchstabe d erfüllt und die es damit auch den Behörden des Heimatstaates ermöglicht, der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zuzustimmen und das Kind der Obhut der Adoptionsbewerber anzuvertrauen.

Mit der Voraussetzung der Nummer 2 wird auch für den Fall Vorsorge getroffen, dass die Annahme wider Erwarten scheitern sollte, etwa weil sich das Kind in der Familie der Adoptionsbewerber nicht einlebt. In einem solchen Fall verhindert die gesetzliche Einstandspflicht der Adoptionsbewerber gemäß § 7 Abs. 2 und 3, dass die öffentlichen Haushalte über Gebühr belastet werden, falls das auf Veranlassung der Adoptionsbewerber ins Inland verbrachte Kind nicht in ihre Familie eingegliedert werden kann. Die Erklärung der Adoptionsbewerber nach § 7 Abs. 1, die für die ausländerrechtliche Rechtsfolge nach § 6 Abs. 1 vorausgesetzt wird, bildet damit gleichsam einen Seriositätstest für ihr Adoptionsvorhaben.

**Absatz 2** trifft nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Einreise des Kindes. Damit der abgesicherte Einreise- und Aufenthaltsstatus gegenüber den zuständigen Stellen des Heimatstaates dokumentiert werden kann, sieht **Satz 1** eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung eines erforderlichen Visums vor. Die Vorabzustimmung wird auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle ausgesprochen, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wie Absatz 2 Satz 1 nochmals verdeutlicht, sollen Einreise und Aufenthalt dem Kind (nur) dann unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden, wenn dessen Aufnahme in Deutschland zum Zwecke der Adoption nach fachlicher Prüfung rechtlich zulässig und als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe (im weiteren Sinne) angezeigt ist. Gründe, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AuslG ausnahmsweise eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen, bleiben beachtlich. Für ein über diese Versagungsgründe hinausgehendes Ermessen der Ausländerbehörde bleibt dagegen, wenn die fachliche Prüfung durch die Vermittlungsstelle zu einem günstigen Ergebnis geführt hat, kein Raum.

**Satz 2** verpflichtet die zuständige deutsche Auslandsvertretung, auf Grund eines weiteren Ersuchens der Auslandsvermittlungsstelle dem Kind ein benötigtes Visum zu erteilen, wenn ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Damit bedarf es gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 DV AuslG insbesondere der Zustimmung der Ausländerbehörde nach Satz 1. Die Regelung des Satzes 2 stellt sicher, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde als bindende Entscheidung im Sinne des Artikels 5 Buchstabe c und des Artikels 17 Buchstabe d der Übereinkunft angesehen werden kann, auf Grund deren dem Kind die Einreise nach Deutschland (zwar nicht bewilligt ist, aber) bewilligt wird.

Sowohl die Ausländerbehörde als auch die Auslandsvertretung werden auf der Grundlage des Ersuchens der Vermitt-

lungsstelle tätig, ohne das es zwingend eines Antrags des Kindes bedarf. Diese Modalität der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, die das Ausländergesetz nur bei im Bundesgebiet geborenen Kindern vorsieht, vermeidet rechtliche Schwierigkeiten, die daraus resultieren können, dass die Adoptionsbewerber vor Vollzug der Annahme noch nicht ohne Weiteres zur Vertretung des Kindes berechtigt sind. Sie fügt sich zugleich in die Systematik des Übereinkommens ein, nach dessen Artikel 18 die zentralen Behörden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Genehmigung zur Einreise des Kindes in den Aufnahmestaat und zu seinem ständigen Aufenthalt dort zu erwirken.

**Absatz 3** zieht die Konsequenz aus der in Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens normierten völkerrechtlichen Verpflichtung, dem Kind den Verbleib im Aufnahmestaat grundsätzlich auch dann zu gestatten, wenn der Aufenthaltswitzweck, eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Kind und den Adoptionsbewerbern herzustellen und zu wahren, nicht mehr verwirklicht werden kann. Die Konventionsbestimmung geht davon aus, dass das Kind, nachdem es in den Aufnahmestaat gebracht worden ist, dort auch auf Dauer in eine neue Lebensumwelt integriert werden soll. Eine Rückführung des Kindes in den Heimatstaat, die die Adoptionszusammenarbeit mit diesem Staat beeinträchtigen kann, sieht die Übereinkunft nur als ultima ratio vor, falls das Kindeswohl dessen Rückkehr in den Heimatstaat erfordern sollte.

**Satz 1** regelt deshalb in Anlehnung an die Vorschriften des § 19 AuslG ein eigenständiges Aufenthaltsrechts des Kindes. Dieses betrifft nur den Fall des Scheiterns der Adoptionspflege. Befindet sich das Kind demgegenüber noch in der Obhut der (ausländischen) Adoptionsbewerber und verlieren diese ihren Aufenthaltsstatus, so hat es bei der akzessorischen aufenthaltsrechtlichen Stellung des Kindes sein Bewenden. Der Aufenthalt des Kindes kann deshalb – auch nach vollzogener Adoption und ebenso wie bei einem leiblichen Kind – grundsätzlich zusammen mit dem Aufenthalt der Adoptiveltern beendet werden, ohne dass das Übereinkommen dem entgegensteht.

**Satz 2** trifft eine Sonderregelung für Fälle, in denen dem Kind akzessorisch zur aufenthaltsrechtlichen Stellung der Adoptionsbewerber lediglich eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Scheitert in einem solchen Fall die Adoptionspflege, so dass dem Kind nach dem Übereinkommen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen ist, so erhält das Kind für die Zukunft folgerichtig eine nicht auf einen bestimmten Zweck beschränkte Aufenthaltserlaubnis. Missbrauch ist von den Regelungen des Absatzes 3 nicht in nennenswertem Umfang zu befürchten, da die Adoptionsvermittlung erst nach strenger fachlicher Prüfung zustande kommt und speziell bei einem eingeschränkten Aufenthaltsstatus der Bewerber eine ganz seltene Ausnahme bleiben wird.

**Zu § 7** (Bereiterklärung zur Adoption; Verantwortlichkeiten für ein Adoptivpflegekind)

§ 7 trifft nähere Regelungen über die in § 5 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Erklärung der Adoptionsbewerber über deren Bereitschaft, das ihnen vorgeschlagene Kind anzunehmen, über eine aus dieser Erklärung folgende Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel, die für das Kind aufgewandt

werden, und über die Beteiligung der Auslandsvermittlungsstelle an gerichtlichen und behördlichen Verfahren, die das im Inland aufgenommene Kind betreffen.

Nach **Absatz 1 Satz 1** ist die Bereiterklärung zur Adoption gegenüber dem für den Hauptwohnsitz der Adoptionsbewerber zuständigen Jugendamt abzugeben. Abgestellt wird dabei auf den Zeitpunkt der Aufforderung an die Adoptionsbewerber durch die Auslandsvermittlungsstelle gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1. Diese Anknüpfung bringt zugleich zum Ausdruck, dass eine vor dieser Aufforderung abgegebene Erklärung die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllt. Zum erforderlichen Inhalt der Erklärung ist anzumerken, dass das den Adoptionsbewerbern vorgeschlagene Kind, das den Adoptionsbewerbern zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sein wird (§ 5 Abs. 2 Satz 2), darin durch ein von der Auslandsvermittlungsstelle zu vergebendes Identifikationsmerkmal bezeichnet werden muss, ähnlich wie dies bei der Inlandsadoption in der Einwilligungserklärung der Eltern geschieht, die sich auf die Annahme des Kindes durch bestimmte, den Eltern jedoch nicht namentlich bekannte Annehmende beziehen muss.

**Satz 2** verlangt für die Erklärung die Form der öffentlichen Beurkundung. Artikel 4 Abs. 6 des Entwurfs ergänzt die Vorschrift des § 59 SGB VIII um eine Beurkundungszuständigkeit der Jugendämter für die Erklärung nach Satz 1. Die Urkundsperson des Jugendamtes hat die Adoptionsbewerber gemäß § 1 Abs. 2, § 17 Abs. 1 BeurkG über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärung, namentlich also über die aus der Erklärung folgende Verpflichtung der Adoptionsbewerber zur Erstattung öffentlicher Aufwendungen für das Kind und über die Pflicht des Jugendamtes zu entsprechender Unterrichtung öffentlicher Stellen (Absätze 2 und 3 des § 7), zu belehren. Gemäß **Satz 3** setzt das Jugendamt die Auslandsvermittlungsstelle von der Abgabe der Bereiterklärung der Adoptionsbewerber durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift in Kenntnis.

**Absatz 2 Satz 1** knüpft an die Bereitschaftserklärung der Adoptionsbewerber die gesetzliche Folge einer Pflicht zur Erstattung öffentlicher Leistungen für den Lebensunterhalt des Kindes. Die Adoptionsbereitschaftserklärung erfüllt insoweit eine ähnliche Funktion wie eine Verpflichtungserklärung i. S. des § 84 AuslG. Die Verpflichtung der Adoptionsbewerber, für den Lebensunterhalt des Kindes aufzukommen, erstreckt sich vom Zeitpunkt der Einreise des Kindes an auf einen Zeitraum von sechs Jahren. Die Regelung dient dazu, das wirtschaftliche Risiko eines Scheiterns der geplanten Adoption zwischen den Adoptionsbewerbern einerseits und den öffentlichen Haushalten andererseits angemessen zu verteilen, und berücksichtigt, dass das Adoptionsvorhaben nach dem Übereinkommen von den zuständigen Stellen im Heimat- und im Aufnahmestaat nach eingehender fachlicher Prüfung befürwortet worden ist.

**Satz 2** stellt in Anlehnung an § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG die im Ausgangspunkt umfassende Reichweite der Erstattungspflicht der Adoptionsbewerber klar. **Satz 3** nimmt hiervon solche öffentlichen Aufwendungen aus, die getätigt wurden, während die Adoptionsbewerber das Kind rechtmäßig in ihrer Obhut hatten, und die auch bei Bestehen des beabsichtigten Annahmeverhältnisses angefallen wären, wie etwa Kindergeld oder Leistungen der Familienkrankenversicherung. Die Vorschrift verdeutlicht, dass den Adoptionsbewer-

bern lediglich eine Ausfallhaftung für solche öffentlichen Aufwendungen auferlegt wird, die aus dem Scheitern der Adoptionspflege resultieren, namentlich für die Kosten der Unterbringung des Kindes in einer anderen Pflegefamilie oder in einem Heim. Dementsprechend lässt **Satz 4** die Haftung der Adoptionsbewerber mit der Adoption des Kindes (durch diese oder nach endgültigem Scheitern der Adoptionspflege durch andere Adoptionsbewerber) enden.

**Absatz 3** regelt in Anlehnung an § 84 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 AuslG Einzelheiten des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gegenüber den Adoptionsbewerbern sowie Mitteilungspflichten des Jugendamtes, die die praktische Realisierung der Verpflichtung der Adoptionsbewerber erleichtern.

Nach **Absatz 4 Satz 1** unterrichtet das zuständige Jugendamt, das gemäß § 1751 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz BGB Amtsvormund geworden ist oder das die (künftige) Adoptivfamilie gemäß § 9 AdVermiG nachsorgend betreut, die Auslandsvermittlungsstelle über die Entwicklung des Kindes, damit die Auslandsvermittlungsstelle ihre Auskunftspflichten gegenüber den Heimatbehörden des Kindes erfüllen kann. Die gleiche Verpflichtung trifft einen (anderen) Vormund oder Pfleger des Kindes sowie eine (andere) Adoptionsvermittlungsstelle, die im Einzelfall Aufgaben der Adoptionsbegleitung wahrnimmt. **Satz 2** verpflichtet das Jugendamt, die Ausländerbehörde sowie das Vormundschafts- und das Familiengericht, die Auslandsvermittlungsstelle an Verfahren, die das aufgenommene Kind betreffen, so lange zu beteiligen, bis eine Annahme als Kind ausgesprochen ist. Absatz 4 stellt damit insgesamt einerseits zum Wohle des einzelnen Kindes sicher, dass die Sachkunde der speziell im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung tätigen Vermittlungsstelle bei der auf die Aufnahme im Inland folgenden Betreuung des Kindes genutzt wird. Andererseits ermöglichen die Regelungen des Absatzes 4 es der Auslandsvermittlungsstelle und deren Mitarbeitern, ihre Erfahrungsbasis hinsichtlich des Erfolges der Vermittlung zu verbreitern, auch nach der Übersiedlung des Kindes den (fallbezogenen) Austausch mit der jeweiligen ausländischen Partnerstelle zu pflegen und bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben der (fallübergreifenden) Information mitzuwirken (vgl. Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b, Artikel 9 Buchstabe a, c, d und e sowie Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens).

Der Entwurf verzichtet auf Regelungsvorschläge zur (zivilrechtlichen) Rechtsstellung des Kindes, das zum Zwecke einer im Inland auszusprechenden Annahme eingereist ist. Ein praktisches Bedürfnis für besondere Regelungen zu dieser Frage ist auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht hervorgetreten. Im Hinblick auf Tatbestände des staatsvertraglichen und des autonomen Rechts, die die internationale Zuständigkeit oder das anwendbare Recht vor allem auf den Gebieten der Sorge und des Unterhalts vom gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes abhängig machen, erscheint lediglich der Hinweis angebracht, dass ein Kind, das im Hinblick auf eine den Bestimmungen der Haager Übereinkunft unterliegende Adoption nach Deutschland gelangt, in aller Regel schon mit seiner Einreise einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründen wird:

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des gewöhnlichen Aufenthalts als Anknüpfungstatbestand im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht wird zwar für die Begründung eines

gewöhnlichen Aufenthalts im Regelfall ein Aufenthalt von nicht nur geringer Dauer verlangt, der bereits zu einer gewissen sozialen Integration geführt hat. Dies bedeutet aber nicht, dass im Falle eines Aufenthaltswechsels ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt immer erst nach Ablauf einer entsprechenden Zeitspanne begründet werden könnte oder bis dahin der frühere gewöhnliche Aufenthalt fortbestehen würde. Der gewöhnliche Aufenthalt an einem Ort wird vielmehr grundsätzlich schon dann begründet, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Aufenthalt an diesem Ort auf längere Zeit angelegt ist und dass der neue Aufenthaltsort künftig anstelle des bisherigen Daseinsmittelpunkt sein soll (BGH, NJW 1993, 2047, 2049 im Anschluss an BGH, NJW 1981, 520). Diese Voraussetzung ist gegeben, sobald ein Kind unter den strengen Kautelen des Haager Übereinkommens (Artikel 19 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 17) in den Aufnahmestaat gebracht worden ist. Dies gilt um so mehr, als selbst im Falle des Scheiterns der Vermittlung nach Übersiedlung des Kindes dessen Rückkehr in seinen Heimatstaat nur ausnahmsweise in Betracht kommt (Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c).

**Zu Abschnitt 3** (Bescheinigungen über das Zustandekommen oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses)

Abschnitt 3 enthält Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 23 und 27 Abs. 2 der Haager Übereinkunft.

Artikel 23 verpflichtet die Vertragsstaaten im Grundsatz – abgesehen insbesondere vom Vorbehalt des *ordre public* (Artikel 24) –, eine Kindesannahme, die in einem anderen Vertragsstaat unter Beachtung der Konventionsregeln zustande gekommen ist, kraft Gesetzes anzuerkennen, also ohne dass es im Anerkennungsstaat einer auf die Anerkennung gerichteten Entscheidung oder Förmlichkeit bedürfte. Voraussetzung ist, dass die zuständige Stelle des Staates, in dem die Adoption vollzogen worden ist, eine Bescheinigung ausstellt, aus der hervorgehen müsse:

- das (wirksame) Zustandekommen des Annahmeverhältnisses,
- unter Beachtung der Regeln der Übereinkunft sowie
- Angaben über die Erteilung der Zustimmungen gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens von Seiten des Heimat- und des Aufnahmestaates.

Bei der zuständigen Stelle muss es sich nicht um die zentrale Behörde, möglicherweise aber um eine staatliche Stelle handeln (Erläuternder Bericht, Rdnrn. 404, 406). Um die Einhaltung der Übereinkunft und die internationale Akzeptanz einer in Deutschland ausgestellten Bescheinigung zu gewährleisten, erscheint es daher als der sicherere Weg, die zugelassenen Organisationen in die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Artikeln 23 und 27 Abs. 2 der Übereinkunft nicht einzubeziehen.

Artikel 27 Abs. 1 der Übereinkunft erlaubt es unter bestimmten Voraussetzungen, eine im Heimatstaat vorgenommene „schwache“ Adoption, die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kind und seiner Ursprungsfamilie bestehen lässt oder nicht zu einer uneingeschränkten Rechtsstellung des Kindes in der Adoptivfamilie führt, im Aufnahmestaat in eine Volladoption umzuwandeln. Auch eine derartige Um-

wandlung ist nach Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten anzuerkennen, sofern der Aufnahmestaat ihr konventionsgemäßes Zustandekommen bescheinigt.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den Artikeln 23 und 27 des Übereinkommens darf auf Abschnitt 7 des Allgemeinen Teils der Entwurfsbegründung verwiesen werden.

**Zu § 8** (Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses)

Die Vorschrift beinhaltet Regelungen über Antragsberechtigung und Zuständigkeiten für das Ausstellen von Bescheinigungen über das wirksame und konventionsgemäße Zustandekommen einer Annahme oder die Umwandlung einer schwachen in eine Volladoption.

Schon im Hinblick auf das Adoptionsgeheimnis beschränkt **Satz 1** die Antragsbefugnis auf den Personenkreis derer, die ein rechtliches Interesse haben, insbesondere also den Annehmenden (oder einen der annehmenden Ehegatten) sowie das angenommene Kind.

Ferner regelt § 8 die Zuständigkeiten und strebt hierfür eine möglichst verwaltungswirtschaftliche Lösung an. **Satz 1** normiert deshalb zunächst die Zuständigkeit der zentralen Adoptionsstelle, die die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens erteilt und in diesem Zusammenhang bereits die Einhaltung der Konventionsbestimmungen geprüft hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2). **Satz 2** betrifft den Fall, dass die das Vermittlungsverfahren abschließende Zustimmung durch ein Jugendamt oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle erteilt wird. Die Bescheinigung nach Artikel 23 oder 27 Abs. 2 der Übereinkunft soll in diesem Fall durch die am Sitz des Jugendamtes oder des freien Trägers örtlich zuständige zentrale Adoptionsstelle ausgestellt werden.

Bei der Anwendung der Zuständigkeitsregeln im Rahmen des Artikels 27 Abs. 2 des Übereinkommens ist auf die zu der vorausgegangenen „schwachen“ Adoption erteilte Zustimmung gemäß Artikel 17 Buchstabe c der Übereinkunft abzustellen. Für die Umwandlungsentscheidung bedarf es keiner erneuten solchen Zustimmung; die Bescheinigung ist deshalb ohne Angaben gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 auszustellen (Erläuternder Bericht, Rdnr. 484). Die Bescheinigung wird auf Grund eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses nach Artikel 2 § 3 Abs. 1 des Entwurfs erteilt; die Prüfung der Voraussetzungen für die Umwandlungsentscheidung liegt allein beim Vormundschaftsgericht.

§ 8 trifft **keine Regelung** der Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung. Einer ausdrücklichen Regelung hierüber bedarf es nicht. Diese Voraussetzungen ergeben sich vielmehr aus Artikel 23 Abs. 1 und Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit den Artikeln 4, 5 und 17 Buchstabe c der Übereinkunft, die durch das Vertragsgesetz in Bundesrecht transformiert werden. Zum Nachweis, dass das aus Artikel 23 Abs. 1 folgende Erfordernis des Zustandekommens der Annahme erfüllt ist, wird dabei in der Regel die Vorlage des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses erforderlich, aber ausreichend sein.

**Zu § 9** (Überprüfung ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses)

Die Vorschrift hat zum Ziel, die Verwendung von Bescheinigungen, die in anderen Vertragsstaaten über dort gemäß der Haager Übereinkunft zustande gekommene Adoptionen ausgestellt sind, im Inland zu erleichtern. Nach dem Artikel 23 Abs. 1 und dem Artikel 27 Abs. 2 des Übereinkommens wird die in einem Vertragsstaat durchgeführte Adoption oder Umwandlung einer schwachen in eine Volladoption auf Grund einer solchen Bescheinigung in allen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt.

**Satz 1** ermöglicht es, der Bundeszentralstelle Bescheinigungen aus anderen Vertragsstaaten zur Prüfung auf ihre formelle Ordnungsmäßigkeit hin vorzulegen. Eine auf Grund dieser Prüfung von der Bundeszentralstelle bestätigte Bescheinigung wird den Adoptiv Eltern im Rechtsverkehr Rückfragen und zeitaufwendige Prüfungen durch dezentrale Behörden, wie etwa Standesämter oder Staatsangehörigkeitsbehörden, ersparen; zugleich erfahren auch diese Behörden eine Vereinfachung ihres Arbeitsablaufs. Von der Bestätigung nicht erfasst werden allerdings die Vereinbarkeit der Annahme mit dem inländischen *ordre public* (Artikel 24 des Übereinkommens) sowie die Adoptionswirkungen.

**Satz 2** normiert ausdrücklich die Beweiskraft der von der Bundeszentralstelle erteilten Bestätigung, auf Grund deren die Ordnungsmäßigkeit der ausländischen Bescheinigung widerleglich vermutet wird. Der Entwurf sieht allerdings davon ab, die Geltung der Bescheinigung von der vorgängigen Bestätigung durch die Bundeszentralstelle abhängig zu machen. Denn dies könnte Zweifel an der vollen Verwirklichung der durch Artikel 23 Abs. 1 und Artikel 27 Abs. 2 der Übereinkunft vorgeschriebenen Anerkennung kraft Gesetzes wecken; auch könnte eine derartige Regelung als Schlechterstellung von Konventions- im Verhältnis zu anderen Auslandsadoptionen gewertet werden, für welche aus § 16a FGG die Anerkennung kraft Gesetzes ohne zwingend geforderte Förmlichkeiten folgt. Indes dürfte die Annahme nicht fehlgehen, dass in den meisten Fällen die Adoptiv Eltern von der ihnen mit der Bestätigung angebotenen Erleichterung im Rechtsverkehr Gebrauch machen werden.

§ 9 regelt nicht die Kostenerhebung für die Tätigkeit der Bundeszentralstelle nach dieser Vorschrift. Hierzu enthält Artikel 4 Abs. 3 des Entwurfs eine Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung.

**Zu Abschnitt 4** (Zeitlicher Anwendungsbereich)

Artikel 46 des Haager Übereinkommens regelt dessen erstmaliges Inkrafttreten sowie sein Inkrafttreten für einzelne Staaten, die den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt ratifizieren oder ihm beitreten. In Kraft getreten ist die Übereinkunft gemäß Artikel 46 Abs. 1 nach der Ratifikation durch drei Staaten am 1. Mai 1995; inzwischen (Stand: November 2000) ist die Zahl der Vertragsstaaten auf 41 angewachsen. Für die Bundesrepublik Deutschland und für jeden in den Kreis der Vertragsparteien eintretenden Staat wird sie gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a am ersten Tag des vierten auf die Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde folgenden Kalendermonats wirksam werden.

**Zu § 10** (Anwendung des Abschnitts 2)

Artikel 2 des Übereinkommens beschränkt dessen Anwendungsbereich auf Vermittlungsfälle, im Zuge deren der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes von einem „Vertragsstaat“ in einen anderen verlegt wird. **Absatz 1** bringt dementsprechend zum Ausdruck, dass die in Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen über die Verfahrensschritte bei einer der Haager Übereinkunft unterliegenden internationalen Adoption erst von dem Zeitpunkt an Anwendung finden, in dem die Übereinkunft im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem beteiligten ausländischen Staat wirksam geworden ist. Die Vorschrift behält ihre Bedeutung über den Zeitpunkt des erstmaligen Wirksamwerdens der Übereinkunft für Deutschland hinaus. Auch bei späteren Ratifikationen oder beim späteren Beitritt weiterer Staaten bleibt sie zu beachten. Der letzte Satzteil des Absatzes 1 ergänzt die Übergangsregelung und passt sie an Artikel 41 des Übereinkommens an.

Auch wenn das Übereinkommen nach seinem Artikel 41 grundsätzlich nur auf „neue“ Bewerbungen, die nach seinem Inkrafttreten eingehen, Anwendung findet, mag in der Praxis ein Bedürfnis bestehen, auch bereits „angelaufene“ Bewerbungen dem Regime der Übereinkunft zu unterstellen. **Absatz 2** ermächtigt die Bundeszentralstelle, mit der zentralen Behörde eines anderen Vertragsstaates entsprechende Vereinbarungen zu treffen, und erstreckt die Geltung der Bestimmungen des Abschnitts 2 auf die von einer solchen Vereinbarung erfassten Vermittlungsfälle. Bei der Anwendung der §§ 4 bis 7 ist nach Sinn und Zweck des § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen, welchen Stand das jeweilige Bewerbungsverfahren bereits erreicht hat.

**Zu § 11** (Anwendung des Abschnitts 3)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen über die zu erteilenden Bescheinigungen.

**Absatz 1** betrifft die Ausstellung einer Bescheinigung über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses.

Soll nach Artikel 23 Abs. 1 des Übereinkommens bescheinigt werden, dass eine Annahme „gemäß dem Übereinkommen“ zustande gekommen ist, so dürfte dies die Anwendbarkeit der Übereinkunft auf diesen Adoptionsfall und damit die Wirksamkeit der Übereinkunft im Verhältnis zwischen Heimat- und Aufnahmestaat voraussetzen. Die Übereinstimmung des Vermittlungsvorgangs mit den Anforderungen des Übereinkommens unabhängig von dessen Anwendbarkeit im Einzelfall dürfte demgegenüber dem Tatbestand des Artikels 23 nicht genügen. Denn auf Grund der Bescheinigung soll die in dieser bezeugten Adoption in allen Vertragsstaaten anerkannt werden, und diese Verpflichtung wird wohl nur angenommen werden können, wenn Heimat- und Aufnahmestaat im Zeitpunkt des Vollzugs der Annahme dem Übereinkommen bereits angehört. Deshalb nimmt § 11 Abs. 1 auf den in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übereinkunft im Verhältnis zwischen Deutschland und dem anderen beteiligten (Heimat- oder Aufnahme-)Staat Bezug.

Ferner muss die Bescheinigung Angaben über die Zustimmungen im Sinne des Artikels 17 Buchstabe c des Übereinkommens enthalten. Sie kann folglich nicht erteilt werden,



Die Feststellung ergeht nur auf Antrag. Es handelt sich somit um ein fakultatives Anerkennungsverfahren, das den Grundsatz der Anerkennung ausländischer Entscheidungen kraft Gesetzes, wie er in § 16 a FGG zum Ausdruck kommt, unberührt lässt. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung oder Wirksamkeit des ausländischen Adoptionsakts erfüllt, so entfaltet dieser seine Rechtswirkungen von Anfang an auch im Inland, ohne dass dies von einer gerichtlichen Feststellung nach Absatz 1 abhängig gemacht werden könnte.

Um die Rechtsstellung des angenommenen Kindes zu klären, bedarf es einer gerichtlichen Feststellung nicht nur über die Anerkennung, sondern auch über den Wirkungsumfang des ausländischen Adoptionsakts, namentlich darüber, ob dieser zum Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses des Kindes zu seinen leiblichen Eltern geführt hat. Ist das ursprüngliche Eltern-Kind-Verhältnis gelöst, so gehen die Wirkungen der (starken) Adoption weiter als im Falle einer schwachen Adoption, die das durch Geburt begründete Verwandtschaftsverhältnis bestehen bleiben lässt. Das gerichtliche Feststellungsverfahren erstreckt sich deshalb nach Absatz 1 stets einheitlich sowohl auf die Anerkennungsfrage als auch auf den Wirkungsumfang der Annahme als Kind. Die international-verfahrensrechtliche Anerkennung oder international-privatrechtliche Wirksamkeit des ausländischen Adoptionsakts bildet einerseits selbst den Gegenstand der gerichtlichen Feststellung, andererseits eine Vorfrage für die weitere gerichtliche Feststellung über den Wirkungsumfang der ausländischen Adoption.

Sind die Anerkennungs- oder Wirksamkeitsvoraussetzungen der Kindesannahme nicht erfüllt oder ist das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme nicht beendet worden, so ist auch dies gerichtlich festzustellen, wenn ein Antrag nach Absatz 1 gestellt ist.

In zahlreichen Regelungszusammenhängen des Privat- und des öffentlichen Rechts stellt sich die Vorfrage, ob eine Person „Kind“ einer anderen Person ist. Ist – namentlich durch eine Adoptionsentscheidung des Heimatstaates – ein „Kindchaftsverhältnis“ nach ausländischem Recht begründet worden, so ist (bei Anwendbarkeit deutschen Rechts) weiter zu prüfen, ob dieses einem Kindschaftsverhältnis nach deutschem Recht gleichwertig ist (so genannte Substitutionsfrage). Diese Schwierigkeiten will **Absatz 2** beseitigen und sieht unter diesem Blickwinkel ausdrückliche Feststellungen über die Wirkungen eines nach ausländischem Recht begründeten Annahmeverhältnisses vor.

Die Vorschrift setzt voraus, dass nach Absatz 1 die Anerkennung oder Wirksamkeit der Adoption festgestellt wird, und knüpft in **Satz 1** an die ebenfalls durch die Entscheidung nach Absatz 1 vorgegebene Unterscheidung zwischen starker und schwacher Adoption an.

**Nummer 1** stellt im Falle einer Volladoption das nach ausländischem Recht zustande gekommene Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften (über die Minderjährigenadoption; vgl. § 1 Abs. 2) begründeten Annahmeverhältnis gleich und ordnet damit eine für alle Rechtsbereiche geltende Substitution an; einem Wechsel des Adoptionsstatuts bedeutet dies nicht. Diese Regelung entspricht Artikel 26 Abs. 2 der Haager Übereinkunft; sie gilt aber

auch für Adoptionen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Übereinkunft.

Bei einer schwachen Adoption sieht **Nummer 2** eine gerichtliche Substitutionsfeststellung für die Rechtsbereiche der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden gegenüber dem Kind vor; durch eine solche Feststellung wird ein für die Integration des Kindes in die Adoptivfamilie wesentliches Kernstück der – im Übrigen weiter von dem jeweils zugrunde liegenden fremden Adoptionsrecht beeinflussten – Annahmewirkungen außer Zweifel gestellt.

Nach **Satz 2** kann von der Substitutionsfeststellung gemäß Satz 1 abgesehen werden, wenn gleichzeitig ein – weitergehender – Umwandlungsausspruch nach § 3 Abs. 1 oder 2 ergeht. Neben der – für die Zukunft wirkenden – Umwandlung der fremdrechtlichen Adoption in ein dem deutschen Recht unterliegendes Annahmeverhältnis nach § 3 Abs. 1 oder 2 wird nur in Ausnahmefällen ein Bedürfnis für die bloße – allerdings auf den Zeitpunkt des ausländischen Adoptionsakts zurückwirkende – Substitutionsfeststellung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bestehen.

**Absatz 3** trifft Sonderregelungen für den Fall der Anwendung ausländischer Sachvorschriften im Rahmen einer inländischen Dekretadoption. Während sich die Frage der Anerkennung oder Wirksamkeit beim Ausspruch der Annahme durch ein deutsches Gericht grundsätzlich nicht stellt (**Satz 2**), können sich bezüglich des Wirkungsumfangs der Adoption bei Anwendung ausländischen Sachrechts durch das deutsche Gericht gleichgelagerte Probleme ergeben wie bei ausländischen Adoptionsakten. Es dient daher der Verfahrensökonomie wie der Rechtssicherheit, wenn das ohnehin mit dem Adoptionsfall befasste Gericht die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Feststellungen über die Adoptionswirkungen von Amts wegen trifft (**Satz 1**).

### Zu § 3 (Umwandlungsausspruch)

**Absatz 1 Satz 1** ermöglicht die Umwandlung einer schwachen Adoption ausländischen Rechts in eine deutsche Volladoption. In Bezug auf Adoptionen, die dem Haager Übereinkommen unterfallen, bildet diese Regelung die Ausführungsvorschrift zu Artikel 27, der es in seinem Absatz 1 Buchstabe a dem autonomen Recht der Vertragsstaaten überlässt, eine derartige Umwandlung zu gestatten oder nicht. Der Ausspruch nach Absatz 1 verleiht dem Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes und bewirkt das Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses zu den biologischen Eltern. **Nummer 1** bindet die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts an die Beachtung des Kindeswohls. Die weitreichenden Rechtsfolgen einer Umwandlung nach Absatz 1, die diese in die Nähe einer Wiederholungsadoption rücken, verlangen zudem entsprechende Kautelen in Bezug auf Zustimmungserfordernisse, **Nummer 2**: Das Gericht hat zu prüfen, ob erforderliche Zustimmungen insbesondere des Kindes und seiner leiblichen Eltern, die für die bislang allein durchgeführte schwache Adoption erteilt waren, inhaltlich auch eine Volladoption tragen oder ob die Zustimmungen nachträglich entsprechend erweitert worden sind. Nach **Nummer 3** unterbleibt die Umwandlung, wenn ihr überwiegende Belange naher Angehöriger entgegenstehen.

Welche Zustimmungen i. S. des Satzes 1 Nr. 2 erforderlich sind, beurteilt sich gemäß **Satz 2** nach der auf die schwache Adoption angewandten Rechtsordnung, d. h. im Geltungsbereich des Übereinkommens grundsätzlich nach dem Recht am Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 der Übereinkunft); dabei handelt es sich um eine Gesamtverweisung auch auf das dortige Internationale Privatrecht. Die Zustimmungserfordernisse nach der so berufenen Rechtsordnung sind im Rahmen des § 3 Abs. 1 auch dann entsprechend anzuwenden, wenn diese Rechtsordnung keine starke Adoption und damit auch keine unmittelbar anwendbaren Regelungen für die Zustimmung zu einer das bisherige Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Adoption kennt. Der Vorbehalt des deutschen *ordre public* (Artikel 6 EGBGB) stellt sicher, dass Mindeststandards hinsichtlich der Zustimmungserfordernisse gewahrt bleiben. Mit der Verweisung auf § 1746 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 3 BGB in **Satz 3** wird die Entscheidung in jedem Fall von der Einwilligung des Kindes abhängig gemacht.

Während das Kind im Zeitpunkt der ursprünglichen schwachen Adoption das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf (§ 1 Satz 2), steht die Überschreitung dieser Altersgrenze zurzeit der Entscheidung nach § 3 der Umwandlung des Annahmeverhältnisses nicht entgegen; in diesem Fall entfällt nach **Satz 4** die Bindung der Entscheidung an das Kindeswohl. Der Angenommene muss jedoch nach Satz 3 in die Umwandlung einwilligen; die Bestimmungen des § 1746 BGB über die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Kindes bleiben bei dem unbeschränkt geschäftsfähigen Angenommenen außer Betracht.

**Absatz 2** betrifft die Fälle einer auf ausländischen Sachvorschriften beruhenden starken Adoption. Hier sorgt die Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bereits für die Klarstellung, dass es sich um ein der Adoption nach deutschem Recht gleichstehendes Rechtsinstitut handelt, dass also das Adoptivkind in allen rechtlichen Zusammenhängen, für die deutsches Recht maßgeblich ist, als Kind der Adoptiveltern anzusehen ist.

Diese Feststellung bewirkt jedoch noch keine völlige Gleichstellung des Adoptivkindes mit einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind. § 3 Abs. 2 ermöglicht es deshalb, durch besonderen Ausspruch des Vormundschaftsgerichts einen Wechsel des für die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes maßgebenden Adoptionsstatuts (vgl. Artikel 22 Abs. 2 EGBGB in der Fassung des Artikels 4 Abs. 4 des Entwurfs) herbeizuführen. Dies hat praktische Relevanz etwa in Fallgestaltungen, in denen das ausländische Adoptionsrecht zwar die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Ursprungsfamilie gelöst, jedoch neue verwandtschaftliche Beziehungen nur zu den Adoptiveltern, nicht aber zu deren Verwandten begründet hat (so für das israelische Recht *Maimon/Goldwater*; in *Internal and Intercountry Adoption Laws*, Den Haag 1997, S. ISR-II-36).

Der Ausspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, der dem Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes verleiht, entspricht dem Ausspruch der Annahme durch das Vormundschaftsgericht nach § 1752 Abs. 1 BGB. Damit ist im Verfahren nach § 3 AdWirkG zugleich eine Anwendung der namensrechtlichen

Gestaltungsmöglichkeiten nach § 1757 Abs. 2 bis 4 BGB eröffnet. Ein Verfahren nach Absatz 2 kann auch mit dem alleinigen Ziel eingeleitet werden, von diesen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Dazu bedarf es im Falle einer vorausgegangenen Adoption im Ausland nach geltendem Recht der Adoptionswiederholung im Inland. Voraussetzung für die Anwendung des § 1757 BGB ist allerdings grundsätzlich, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mit dem Beschluss des Vormundschaftsgerichts erwirbt und damit deutschem Personal- und Namensstatut unterliegt (Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 EGBGB).

**Zu § 4** (Antragstellung; Reichweite der Entscheidungswirkungen)

**Absatz 1** trifft nähere Regelungen über die Antragstellung in Verfahren nach den §§ 2 und 3.

**Satz 1** grenzt den Kreis der Antragsberechtigten ab. Nach **Nummer 1 Buchstabe a bis c** sind im Verfahren nach § 2 der Annehmende, das angenommene Kind und dessen leibliche Eltern antragsbefugt. Sonstige Personen, selbst wenn sie ein rechtliches Interesse an der Feststellung haben mögen, bleiben dagegen – anders als im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Artikel 7 § 1 Abs. 3 Satz 2 FamRÄndG) – von der Antragsberechtigung ausgeschlossen. Der Adoptivfamilie soll ein gerichtliches Verfahren, von dem insbesondere durch eine (nach § 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 50b FGG vorgesehene) Anhörung des Kindes emotionale Belastungen, unter Umständen auch Beeinträchtigungen des Adoptionsgeheimnisses ausgehen können, grundsätzlich nicht von außen aufgezwungen werden. Die **Buchstaben d und e** machen hiervon eine Ausnahme und räumen das Antragsrecht auch den für personenstandsrechtliche Beurkunden verantwortlichen Behörden ein. **Nummer 2** begrenzt die Antragsbefugnis für den Ausspruch nach § 3 Abs. 1 oder 2 auf den Annehmenden, ohne dessen Mitwirkung eine das familienrechtliche Verhältnis umgestaltende Entscheidung nicht ergehen kann; das Kind und im Rahmen des § 3 Abs. 1 auch dessen leibliche Eltern wirken durch die gemäß § 3 erforderlichen Zustimmungen mit.

**Satz 2** stellt sicher, dass die behördliche Antragsbefugnis gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und e den Grundsatz der Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen kraft Gesetzes, insbesondere auch nach Artikel 23 Abs. 1 des Haager Übereinkommens, nicht aushöhlt. **Satz 3** erklärt hinsichtlich des Umwandlungsantrags die Vorschriften des BGB über den Adoptionsantrag für anwendbar und stellt damit insbesondere das Formerfordernis notarieller Beurkundung des Antrags auf.

**Absatz 2 Satz 1** legt Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts nach den §§ 2 und 3 Wirkung für und gegen alle bei. Nach **Satz 2** bleibt abweichend von diesem Grundsatz in Verfahren nach § 2 die Rechtsstellung der leiblichen Eltern des Kindes unberührt. Diese Einschränkung beeinträchtigt den Gewinn an Rechtssicherheit, den eine solche Entscheidung für die Adoptivfamilie bedeutet, nur unwesentlich, ist jedoch Voraussetzung für die Handhabbarkeit des Verfahrens in der Praxis: Ohne diese Eingrenzung der Entscheidungswirkungen wäre es grundsätzlich erforderlich, die biologischen Eltern des Kindes am Verfahren zu beteiligen.

gen. Die Notwendigkeit, zwecks Beteiligung der Eltern, die im Herkunftsstaat verbleiben und dort vielfach nur schwer erreichbar sein werden, internationale Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen, könnte das Feststellungsverfahren schwerfällig und langwierig gestalten und es in der Praxis weitgehend entwerfen. In Verfahren nach § 3, die auf eine Umgestaltung des Annahmeverhältnisses oder einzelner Adoptionswirkungen zielen, muss diese Erschwernis dagegen in Kauf genommen werden.

Um in geeigneten Konstellationen auch der Fallgruppe des § 2 ein Optimum an Rechtssicherheit zu erreichen, eröffnet **Satz 3** die Möglichkeit, auf Antrag hin einen leiblichen Elternteil oder beide biologischen Eltern am Verfahren zu beteiligen und auf Grund dieser Beteiligung dann auch den Wirkungsumfang der gerichtlichen Entscheidung entsprechend auszudehnen. Nach **Satz 4** kann ein entsprechender Antrag auch noch nach Abschluss des Verfahrens nach § 2 in einem gesonderten Verfahren gestellt werden.

#### **Zu § 5** (Zuständigkeit und Verfahren)

Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz wird nach **Absatz 1 Satz 1** bei einem Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) für jeden Bezirk eines Oberlandesgerichts konzentriert. Dies erleichtert es den mit der Materie befassten Richterinnen und Richtern, Erfahrungen zu sammeln, und hat sich bei anderen Verfahrensarten aus dem Bereich des internationalen Kindschaftsrechts (§ 5 Abs. 1 SorgeRÜbkAG) bereits bewährt. **Satz 2** verweist hinsichtlich der internationalen und der örtlichen Zuständigkeit auf die entsprechende Anwendung des unmittelbar nur für Adoptionsachen geltenden § 43b FGG.

Nach **Absatz 2** können die Länder das zuständige Vormundschaftsgericht durch Rechtsverordnung bestimmen; wird keine abweichende Zuweisung vorgenommen, so ist die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gegeben, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Die Länder werden außerdem ermächtigt, die genannten Zuständigkeiten für zwei oder drei Oberlandesgerichtsbezirke bei einem Vormundschaftsgericht zu konzentrieren.

**Absatz 3** fasst allgemeine Verfahrensbestimmungen zusammen. **Satz 1** unterstellt das Verfahren insgesamt dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach **Satz 2** finden die Vorschriften der §§ 50a und 50b FGG über die Anhörung der Eltern und des Kindes, die unmittelbar wohl nur für sorgerechtliche Verfahren gelten, weitgehend entsprechende Anwendung. Durch die bloße Teilverweisung auf § 50a Abs. 1 FGG wird jedoch eine persönliche Anhörung der Herkunftseltern in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Auch bei § 50b Abs. 1 FGG kann sich in Betracht der tatbestandlichen Voraussetzungen der Bestimmung – vor allem in Verfahren nach den §§ 2, 3 Abs. 2 – eine eher zurückhaltende Anwendung empfehlen. **Satz 3** zieht die Konsequenz aus der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 und bestimmt ausdrücklich, dass es im Verfahren nach § 2 AdWirkG-E einer Anhörung der leiblichen Eltern nur insoweit bedarf, als diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 eigens beteiligt werden. **Satz 4** sichert dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in seiner Funktion als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, bei der aktuelle Informationen über Fragen der Auslandsadoption zusammenlaufen, die formelle Beteiligstellung in Verfahren nach

§ 2 und bindet damit deren Sachverstand unterstützend und kontrollierend ein. Die Beteiligung der Bundeszentralstelle kann wesentlich zur Einheitlichkeit der Rechtspraxis der Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 beitragen. In Verfahren nach § 3, in denen eine Kindeswohlprüfung vorgesehen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), werden (in Anlehnung an § 49 FGG) das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes beteiligt.

**Absatz 4 Satz 1** unterstellt Entscheidungen nach den §§ 2 und 3, soweit diese den ausländischen Adoptionsakt bestätigen, ihm einen bestimmten Wirkungsumfang zusprechen oder die Umwandlung einer schwachen in eine Volladoption vollziehen, dem gleichen weitreichenden Bestandsschutz, den § 56e FGG für das Adoptionsdekret vorsieht. Nur auf diese Weise erwächst dem nach ausländischem Recht adoptierten Kind eine nachhaltig gesicherte Rechtsstellung, wie sie nach geltendem Recht allein durch eine Wiederholung der Annahme im Inland gewährleistet werden kann.

Soweit ein Beschluss nach dem Adoptionswirkungsgesetz die Anerkennung oder Wirksamkeit eines ausländischen Adoptionsakts verneint, ihm einen bestimmten (weitergehenden) Wirkungsumfang abspricht oder die Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption ablehnt, unterliegt dieser Beschluss nach **Satz 2** der sofortigen Beschwerde und wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. **Satz 3** stellt klar, dass die Rechtskraft vormundschaftsgerichtlicher Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 durch die in § 4 Abs. 2 Satz 2 normierte Einschränkung der Entscheidungswirkungen begrenzt wird; diese Begrenzung greift allerdings in den Fällen des erweiterten Wirkungsausspruchs nach § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht ein.

#### **Zu Artikel 3** (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Artikel 3 enthält Änderungen und Ergänzungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes, die nicht nur für Adoptionen im Anwendungsbereich der Haager Übereinkunft, sondern auch für andere Auslandsadoptionen sowie hinsichtlich der §§ 2, 3, 4, 7 Abs. 1 und 2, §§ 9a, 9b, 9c, 9d, 10 und 15 darüber hinaus für Inlandsadoptionen Bedeutung haben. Diese Neuregelungen betreffen insbesondere

- die Begutachtung von Adoptionsbewerbern im Vorfeld einer Auslandsadoption,
- die Erstattung von Entwicklungsberichten nach Übersiedlung des Kindes ins Inland im Zuge einer internationalen Adoption,
- die Zusammenarbeit der Adoptionsvermittlungsstellen mit der zentralen Behörde des Bundes bei grenzüberschreitender Adoption,
- die Aufbewahrung von und den Zugang zu Vermittlungsakten sowie den Datenschutz,
- die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft und
- die Ermächtigung zur näheren Regelung von Modalitäten der Vermittlung und Nachsorge, von Mitteilungspflichten sowie der Kostenerhebung durch Rechtsverordnung.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung einer freien Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt der Entwurf die Vorgaben, welche die Haager Übereinkunft an zugelassene Organisationen stellt (dazu oben in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils der Begründung), im Grundsatz auch für solche Vermittlungsstellen, die ausschließlich im Inland arbeiten. Denn diese Vorgaben bezeichnen Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fachlichkeit und die Finanzierung der Adoptionsvermittlungsstelle oder ihrer Mitarbeiter, die im Ansatz an jede Adoptionsvermittlung, in Bezug auf die Auslandsvermittlung allerdings in erhöhtem Maße, zu stellen sind.

#### Zu Nummer 1 (§ 2 AdVermiG-E)

Die Änderungen in § 2 AdVermiG greifen Anregungen aus der Praxis auf. In **Absatz 1** wird präzisiert, dass jedes Landesjugendamt – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren Landesjugendämtern – eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten hat, der wichtige Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz und dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz zukommen. Außerdem erleichtert der Entwurf, korrespondierend mit den strengeren Anforderungen an die personelle Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 3 AdVermiG-E, die Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter.

In **Absatz 2** wird hinsichtlich der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft klargestellt, dass der jeweilige Träger im Inland ansässig sein muss. Überdies wird die Zuständigkeit für die Anerkennung freier Adoptionsvermittlungsstellen einheitlich bei den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter angesiedelt. Denn die wesentlich gesteigerten Anforderungen, die eine freie Adoptionsvermittlungsstelle nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 AdVermiG-E zu erfüllen hat, bedürfen sachkundiger Einschätzung durch eine Fachbehörde mit praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung. Im Interesse effektiven Kinderschutzes muss insoweit eine Abweichung von dem mit dem 2. Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) verfolgten Ziel möglichst autonomer Festlegung behördlicher Zuständigkeiten durch das Landesrecht in Kauf genommen werden.

#### Zu Nummer 2 (§ 2a AdVermiG-E)

Die Vorschrift fasst Regelungen über internationale Adoptionsvermittlung – innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des Haager Übereinkommens – zusammen.

**Absatz 1** definiert für die Regelungszusammenhänge des Adoptionsvermittlungsgesetzes den Begriff der internationalen Adoptionsvermittlung. Die vorgeschlagene Formulierung knüpft ähnlich wie die Abgrenzung des Anwendungsbereichs in Artikel 2 Abs. 1 des Haager Übereinkommens an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und der Adoptionsbewerber an, berücksichtigt dabei jedoch, dass die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes auch für Vermittlungsfälle im Verhältnis zwischen Deutschland und eine Nichtvertragsstaat gelten. Dabei wird der Begriff der internationalen Adoptionsvermittlung mit Hilfe weitgehend objektiver Merkmale umschrieben, um die praktische Anwendung der auf ihm aufbauenden Vorschriften etwa über Unterrichtungspflichten der Adoptionsvermittlungsstellen

(Absatz 5) und über die Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft als Auslandsvermittlungsstellen (§ 4 Abs. 2) zu erleichtern.

**Absatz 2** lenkt als Hinweissnorm die Aufmerksamkeit des Rechtsanwenders auf die Spezialregelungen, die das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (Artikel 1 des Entwurfs) für Vermittlungsfälle im Rahmen des Haager Übereinkommens trifft.

Während das geltende Recht allen Adoptionsvermittlungsstellen i. S. des § 2 AdVermiG auch die grenzüberschreitende Vermittlung erlaubt, beinhaltet **Absatz 3** eine abschließende Aufzählung der zur internationalen Adoptionsvermittlung zugelassenen Stellen. Nach **Nummer 1** sind zunächst die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Landesjugendämter zur internationalen Adoptionsvermittlung berechtigt. **Nummer 2** beinhaltet eine Neuregelung, indem sie die Befugnis der Jugendämter zu grenzüberschreitender Vermittlung an eine Gestattung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes bindet. Diese wird jeweils für die Vermittlung im Verhältnis zu einzelnen ausländischen Staaten erteilt. Die zentrale Adoptionsstelle erhält so die Möglichkeit zu differenzierter Prüfung unter Einbeziehung der in dem jeweiligen Jugendamt verfügbaren personellen Ressourcen sowie der für die Vermittlung in Aussicht genommenen ausländischen Partnerstellen. **Nummer 3** weist auf eine entsprechende Beschränkung der internationalen Vermittlungstätigkeit freier Adoptionsvermittlungsstellen hin, die gemäß § 4 Abs. 2 AdVermiG-E für die grenzüberschreitende Vermittlung einer besonderen, ebenfalls auf einzelne Staaten beschränkten Zulassung bedürfen. **Nummer 4** ermächtigt den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in seiner Funktion als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, im Einzelfall, d. h. für die Vermittlung eines bestimmten adoptionsbedürftigen Kindes, einer ausländischen zugelassenen (gemäß Artikel 11 Buchstabe a des Haager Übereinkommens notwendigerweise gemeinnützigen) Organisation nach der Übereinkunft die grenzüberschreitende Vermittlung zu erlauben. Eine Übergangsregelung, nach der die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübte Berechtigung zur internationalen Adoptionsvermittlung unter bestimmten Voraussetzungen in begrenztem Umfang fortgilt, enthält § 15 Abs. 2 AdVermiG-E.

**Absatz 4 Satz 1** weist dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) Koordinierungsaufgaben zu und verpflichtet die (staatlichen und freien) Adoptionsvermittlungsstellen zur Zusammenarbeit mit der Bundeszentralstelle.

Im Verkehr mit anderen Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens sollte einerseits die zentrale Behörde des Bundes als umfassend informierter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der zugleich in besonderem Maße berufen ist, für die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Haager Übereinkunft Sorge zu tragen. Andererseits dürfen sich die Vermittlungskontakte nicht zu kompliziert gestalten. Zudem werden diese nicht selten auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis beruhen, das zwischen Mitarbeitern staatlicher oder freier Adoptionsvermittlungsstellen und Gesprächspartnern in den Herkunftsstaaten gewachsen ist und eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit erst

ermöglicht oder wesentlich erleichtert. Zwischen diesen Anforderungen beschreibt die Vorschrift im Zusammenwirken mit Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 1 über den unmittelbaren Verkehr der Auslandsvermittlungsstellen mit ausländischen Stellen einen Mittelweg.

Außerhalb der Funktion der Bundeszentralstelle als zentrale Behörde des Bundes nach dem Haager Übereinkommen beschränkt sich dies grundsätzlich auf eine beobachtende Rolle. **Satz 2** ermächtigt darüber hinaus zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die der Bundeszentralstelle für die Zusammenarbeit mit Staaten, die der Konvention nicht angehören, entsprechende Aufgaben übertragen werden können, wie sie sie im Rahmen des Übereinkommens wahrnimmt.

**Absatz 5** konkretisiert die in Absatz 4 geregelte allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und normiert Melde-, Berichts- und Auskunftspflichten der mit internationaler Adoptionsvermittlung befassten Stellen gegenüber der Bundeszentralstelle.

**Satz 1 Nr. 1** sieht für jeden Fall internationaler Adoptionsvermittlung die Übermittlung tabellarischer Angaben zur Person des Kindes, seiner Eltern und der Adoptionsbewerber sowie zum Stand des Vermittlungsverfahrens – insbesondere zur Beteiligung ausländischer Stellen – vor. Durch diese Angaben wird die Bundeszentralstelle in die Lage versetzt, ihre Aufgabe als Empfangsstelle gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Haager Übereinkommens zu erfüllen und Mitteilungen ausländischer Stellen zu einem einzelnen Vermittlungsfall an die zuständige inländische Adoptionsvermittlungsstelle, die diesen Fall gemeldet hat, weiterzuleiten. Die zentrale Behörde des Bundes benötigt diese Angaben ferner, um ihre Koordinierungsfunktion hinsichtlich einzelfallbezogener Aufgaben nach Artikel 9 Buchstabe a, b und e des Übereinkommens wahrnehmen, insbesondere um Anfragen ausländischer Stellen unmittelbar oder mit Einschaltung der zuständigen inländischen Vermittlungsstelle beantworten zu können. Eine weitere bedeutsame Funktion der Datensammlung besteht darin, dem Adoptierten Aufschlüsse darüber zu ermöglichen, welche Adoptionsvermittlungsstelle „seinen“ Fall bearbeitet hat, um auf diese Weise Zugang zu den Vermittlungsakten (§ 9b AdVermiG-E) zu erhalten. Schließlich wird es der Bundeszentralstelle durch die ihr zur Verfügung zu stellenden Daten erleichtert, (zeitnahe) statistische Daten betreffend die Anwendung der Haager Übereinkunft bereit zu halten, wie es deren Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a vorsieht.

Nach **Nummer 2** haben die mit internationaler Adoptionsvermittlung befassten Stellen der Bundeszentralstelle jährlich zusammenfassend über ihre Tätigkeit zu berichten. Diese Berichte ermöglichen es der Bundeszentralstelle, in Bezug auf den allgemeinen Informations- und Erfahrungsaustausch nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b und Artikel 9 Buchstabe d des Haager Übereinkommens koordinierend tätig zu werden, auf eine abgestimmte Position der deutschen zentralen Behörden, Jugendämter und zugelassenen Organisationen hinzuwirken und die Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Vertragsstaaten der Übereinkunft zu vertreten. Berichte über internationale Adoptionsvermittlung außerhalb des Anwendungsbereichs der Konvention können hierfür ergänzende Informationen, etwa hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Kinderhandels, lie-

fern und dienen der Kooperation mit Staaten, die dem Haager Übereinkommen nicht angehören.

Nach **Nummer 3** kann die Bundeszentralstelle zu einzelnen Vermittlungsfällen Auskünfte einholen, die über die ihr nach Nummer 1 übermittelten Angaben hinausgehen. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, die ihr obliegende Koordination bei den einzelfallbezogenen Aufgaben nach Artikel 9 Buchstabe a, b und e des Haager Übereinkommens wahrzunehmen, insbesondere an sie gerichtete Anfragen von zentralen Behörden anderer Vertragsstaaten zu einzelnen Vermittlungsfällen zu beantworten.

**Satz 2** begrenzt die laufende Meldepflicht gemäß Satz 1 Nr. 1 auf die Vermittlung im Rahmen des Haager Übereinkommens sowie im Verhältnis zu den durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 2 bestimmten Nichtvertragsstaaten. Im Übrigen ist lediglich eine einmalige Meldung mit Abschluss des Vermittlungsverfahrens vorgesehen. Diese Meldung dient vor allem dazu, dem Adoptierten selbst den Zugang zu den Vermittlungsakten zu erleichtern, indem er von der Bundeszentralstelle Auskunft darüber erhalten kann, welche Adoptionsvermittlungsstelle seinerzeit tätig geworden ist.

**Absatz 6 Satz 1** erlaubt es der Bundeszentralstelle, die ihr übermittelten Daten in dem erforderlichen Umfang in einer zentralen Datei zu speichern. Vorschriften über die Zweckbindung und über Auskünfte aus dieser zentralen Datei trifft der in Artikel 3 Nr. 6 neu vorgeschlagene § 9d AdVermiG-E. **Satz 2** schreibt die Protokollierung der Weitergabe von Daten aus der zentralen Datei vor, um die Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern. **Satz 3** regelt eine Lösungsfrist für die von der Bundeszentralstelle nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 gesammelten Daten, die so bemessen ist, dass die Daten sowohl für die Beantwortung von Anfragen aus dem Ausland als auch für Recherchen seitens des Angenommenen hinreichend lange zur Verfügung stehen.

#### **Zu Nummer 3** (§ 3 AdVermiG-E)

§ 3 AdVermiG regelt schon in seiner geltenden Fassung Anforderungen an die mit Adoptionsvermittlung befassten Personen sowie an die personelle Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle. Diese Regelungen werden in Anlehnung an Artikel 11 Buchstabe b des Haager Übereinkommens – jedoch unter systemgerechter Einbeziehung aller Bereiche der Adoptionsvermittlung – ausgebaut und präzisiert. Sie gelten für staatliche Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 AdVermiG-E) und anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (§ 2 Abs. 2 AdVermiG-E) gleichermaßen.

Der neue **Absatz 1 Satz 1** (bisher Satz 1) bestimmt, welche Qualifikationen eine Vermittlerin oder ein Vermittler mitbringen muss. Hinzugefügt ist das Merkmal der „Persönlichkeit“ des Vermittlers. Es bezieht sich in erster Linie auf die in der Bestimmung des Artikels 11 Buchstabe b der Haager Übereinkunft aufgestellte Voraussetzung hinsichtlich der „ethischen Grundsätze“ des Vermittlungspersonals. Insoweit deckt sich seine Bedeutung im Wesentlichen mit dem aus berufs- und ordnungsrechtlichen Zusammenhängen vertrauten Kriterium der Zuverlässigkeit und beschränkt sich daher nicht auf das Gebiet der internationalen Adop-

tion. Das Merkmal der „Persönlichkeit“ greift jedoch über das Kriterium der Zuverlässigkeit hinaus und bezieht Anforderungen etwa an die Empathie und Kommunikationsfähigkeit der Vermittlerin oder des Vermittlers ein.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen, die Satz 1 an die mit Vermittlungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt, sind im Einzelnen unter Berücksichtigung der jeweils wahrgenommenen Art der Vermittlungsaufgaben zu bestimmen; insbesondere die mit internationaler Vermittlung befassten Mitarbeiter bedürfen daher einer – zumindest in der Praxis erworbenen – speziellen Qualifikation.

Nach **Satz 2** muss über die Vermittlerqualifikation auch verfügen, wer berechtigt ist, den mit Vermittlungsaufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen. Verfügt die Leiterin oder der Leiter eines Jugendamts oder ein Vorstandsmitglied eines freien Trägers nicht über die Vermittlerqualifikation, so muss die fachliche Unabhängigkeit der Vermittlerinnen und Vermittler gewährleistet sein. **Satz 3** stellt auch an die übrigen nicht unmittelbar mit Vermittlungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle Qualifikationsanforderungen, die sich im Einzelnen nach dem Maß der ihnen übertragenen Verantwortung bestimmen. Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht zu dem in den Sätzen 1 und 2 genannten Personenkreis zählen, wird danach vor allem persönliche Zuverlässigkeit – etwa hinsichtlich der Wahrung des Adoptionsgeheimnisses – erwartet. Absatz 1 setzt damit die Vorgaben um, die sich aus Artikel 11 Buchstabe b der Haager Übereinkunft ergeben (dazu ergänzend Erläuternder Bericht, Rdnr. 259).

**Absatz 2 Satz 1** neuer Fassung benennt die personelle Mindestausstattung jeder (staatlichen oder freien) Adoptionsvermittlungsstelle und entspricht damit im Ausgangspunkt dem bisherigen Satz 2. Die Mindestbesetzung wird jedoch erweitert und präzisiert. Zum einen wird für den zeitlichen Gesamtumfang der Beschäftigung von Fachkräften eine Untergrenze festgelegt; zum anderen soll sichergestellt werden, dass wenigstens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle ständig Vermittlungsaufgaben in maßgeblichem Umfang wahrnehmen und dadurch mit der Materie auch praktisch vertraut bleiben. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass in jeder Adoptionsvermittlungsstelle mindestens zwei Vermittlerinnen und Vermittler tätig sind, die sich untereinander austauschen und auf diese Weise die Qualität ihrer Vermittlungsarbeit sichern und verbessern können. **Satz 2** ermächtigt die zentralen Adoptionsstellen, Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 1 (nicht des Absatzes 1) zuzulassen, so etwa wenn der nötige fachliche Austausch auf andere Weise ebenso gut gewährleistet ist wie durch die Mindestbesetzung nach Absatz 2 Satz 1.

#### **Zu Nummer 2** (§ 4 AdVermiG-E)

Der neu gefasste § 4 erweitert die schon bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen über die Anerkennung freier Adoptionsvermittlungsstellen, stellt besondere Regeln für im Ausland tätige Vermittlungsstellen auf und trifft Bestimmungen über die staatliche Aufsicht.

**Absatz 1** formuliert die Voraussetzungen, unter denen eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft die Anerkennung gemäß § 2 Abs. 2 erhält, sofern nicht entgegenstehende öffentliche Belange eine Ablehnung der in das pflichtgemäße Ermessen der zentralen Adoptionsstelle gestellten Anerkennung rechtfertigen.

**Satz 1 Nummer 1** verweist auf die in § 3 umrissenen Anforderungen an das Personal der Vermittlungsstelle, die zugleich die durch Artikel 11 Buchstabe b des Haager Übereinkommens festgelegten Mindestkriterien für eine zugelassene Organisation mit einschließen.

**Nummer 2** nimmt die in Artikel 10 der Übereinkunft allgemein formulierte Zulassungsvoraussetzung der Fähigkeit zu ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung auf und konkretisiert sie mit Hilfe der in Artikel 11 Buchstabe c genannten Merkmale der Arbeitsweise und Finanzlage, auf die sich die staatliche Aufsicht erstrecken muss. Auch das Kriterium der Finanzlage dient hierbei der Sicherung einer fachgerechten, nämlich nachhaltigen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung.

**Nummer 3** formuliert das in Artikel 11 Buchstabe a der Übereinkunft genannte Zulassungserfordernis der Gemeinnützigkeit und nimmt dazu auf die maßgeblichen Vorschriften der Abgabenordnung Bezug. **Satz 2** schließt es aus, die Adoptionsvermittlung als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszuüben; damit ist jedoch nicht jedwede (insbesondere kostendeckende) Erzielung von Einnahmen – in der Form eines Zweckbetriebes – ausgeschlossen.

**Absatz 2** beinhaltet Sondervorschriften für die grenzüberschreitende Adoption, und zwar innerhalb wie außerhalb des Anwendungsbereichs der Haager Übereinkunft.

**Satz 1** bestimmt zunächst, dass eine nach Absatz 1 anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle für die Tätigkeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung einer besonderen Zulassung bedarf. Der Begriff der internationalen Adoptionsvermittlung ist in § 2a Abs. 1 definiert; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Die Zulassung wird stets nur für die Vermittlungstätigkeit im Verhältnis zu bestimmten Staaten erteilt. **Satz 2** führt für die derart zur grenzüberschreitenden Vermittlung zugelassenen Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft die geschützte Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ ein.

**Satz 3** verweist hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung auf die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 3, 4 Abs. 1) und verlangt zusätzlich die Erfüllung dieser Anforderungen in dem für die Tätigkeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen, quantitativ und qualitativ erhöhtem Maße. Dies betrifft namentlich die fachliche Qualifikation des Vermittlungspersonals, die durch spezielle Ausbildung oder Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Adoption gekennzeichnet sein muss. Aber auch die persönliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiter und die finanziellen Arbeitsgrundlagen der Adoptionsvermittlungsstelle werden im Hinblick auf die Anfälligkeit gerade der grenzüberschreitenden Vermittlung für sachfremde Einflüsse besonders sorgfältig zu prüfen sein. Gegenstand der Prüfung ist ferner, ob die Vermittlungskontakte zu Partnerstellen in dem oder den Heimatstaaten, auf die sich die Zulassung erstreckt, fachlichen Standards gerecht werden. Darüber hinaus dürfen der Zulassung keine überwiegenden

Belange der Zusammenarbeit mit einzelnen Heimatstaaten entgegenstehen; hier ist insbesondere daran zu denken, dass mit einer zunehmenden Zahl von Vermittlungsstellen, die Kinder aus dem jeweiligen Staat vermitteln wollen, eine effiziente Kooperation beeinträchtigt werden und dass ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Organisationen entstehen und die Qualität einer am Kindeswohl auszurichtenden Vermittlungsarbeit mindern kann. Sonstige entgegenstehende öffentliche Belange können im Rahmen des der zentralen Adoptionsstelle eingeräumten Ermessens Berücksichtigung finden.

**Satz 4** sieht eine wechselseitige Unterrichtung der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption vor, um dem Landesjugendamt die Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion und der Bundeszentralstelle die Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung auf dem Gebiet der internationalen Adoption, insbesondere nach dem Haager Übereinkommen (Artikel 1 § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Entwurfs) zu ermöglichen.

**Absatz 3** trifft allgemeine Regelungen, die sowohl für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle nach Absatz 1 als auch für die Zulassung zur internationalen Vermittlung nach Absatz 2 gelten. Die **Sätze 1 und 2** regeln Rücknahme und Widerruf der Anerkennung oder Zulassung; sie entsprechen dem geltenden § 4 Abs. 2 und tragen der Bestimmung in Artikel 10 der Haager Übereinkunft Rechnung, nach der eine zugelassene Organisation ihre Zulassung nur bei Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen behalten darf. Die Möglichkeit, die Anerkennung oder Zulassung (auch noch nach ihrer Erteilung) mit Nebenbestimmungen zu versehen, sowie die Folgen des Verstoßes gegen eine Auflage richten sich gemäß **Satz 3** nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 32, 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X).

**Absatz 4** regelt die Beaufsichtigung der Adoptionsvermittlungsstellen.

**Satz 1** legt die Aufsichtszuständigkeit in die Hände der zentralen Adoptionsstellen und umreißt, was Gegenstand der Beaufsichtigung ist. Artikel 11 Buchstabe c des Haager Übereinkommens schreibt für den Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung eine weitreichende Aufsicht über zugelassene Organisationen zwingend vor. Diese bezieht sich jedoch, auch soweit das Tätigwerden der Adoptionsvermittlungsstelle im Einzelfall einer Nachprüfung unterliegt, lediglich auf die Fachlichkeit der Vermittlungsarbeit und auf die dafür vorauszusetzenden personellen und institutionellen Rahmenbedingungen; sie schmälert nicht die Eigenverantwortung der Adoptionsvermittlungsstelle hinsichtlich der Beurteilung des einzelnen Vermittlungsfalles. Auf die Möglichkeit einzelfallbezogener aufsichtlicher Prüfung kann im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung schon deshalb nicht verzichtet werden, weil die staatliche Verantwortung für die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen gewahrt bleiben muss. Es erscheint angezeigt, diese Regelungen über den Bereich der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung hinaus zu verallgemeinern.

**Satz 2** legt einzelne Befugnisse der Aufsichtsbehörde fest, die sich zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtskompetenz umfassend über die Tätigkeit und die organisatorischen Verhältnisse der einzelnen Adoptionsvermittlungsstelle unterrichten muss. Soweit Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde bei

ihrer Tätigkeit Daten aus dem persönlichen Lebensbereich betroffener Kinder oder Adoptionsbewerber bekannt werden, unterfallen diese nicht nur der dienstrechtlichen Schweigepflicht sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 9d AdVermiG-E), sondern sie genießen darüber hinaus strafrechtlichen Schutz nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB.

Nach **Absatz 5** sind Verfügungen der zentralen Adoptionsstellen nach § 4 sofort vollziehbar.

#### **Zu Nummer 4** (§ 7 AdVermiG-E)

Der neue **Absatz 1 Satz 4** des § 7 AdVermiG-E stellt sicher, dass die Adoptionsbewerber und die Herkunftsfamilie des Kindes jeweils über das Ergebnis der bei ihnen durchgeführten sachdienlichen Ermittlungen unterrichtet werden.

Der neu gefasste **Absatz 2** des § 7 AdVermiG-E verpflichtet die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, für eine andere inländische Vermittlungsstelle die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern durchzuführen, wenn diese Vermittlungsstelle Adoptionsbewerber in Betracht zieht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der örtlichen Vermittlungsstelle haben.

Der neue **Absatz 3** regelt die Möglichkeit, Adoptionsbewerber (Ehepaare oder auch Alleinstehende) im Hinblick auf die beabsichtigte Bewerbung um eine Auslandsadoption auf ihre generelle Eignung hin zu überprüfen.

**Satz 1** stellt klar, dass es sich um eine Leistung der (staatlichen oder freien) Adoptionsvermittlungsstellen handelt, die nur auf Antrag gewährt wird. Die Prüfung richtet sich auf die allgemeine Eignung der Bewerber zur Adoption eines Kindes aus dem Ausland, während spezielle Fragen ihrer Eignung im Hinblick auf einen bestimmten Heimatstaat von der im Einzelfall tätigen Vermittlungsstelle mit grenzüberschreitender Aufgabenstellung (§ 2a Abs. 3 AdVermiG-E) zu klären sind.

Nach den **Sätzen 2 und 3** hat die Adoptionsvermittlungsstelle, die eine Eignungsprüfung im Sinne des Satzes 1 übernommen hat, im Falle eines insgesamt positiven Eignungsbefunds das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht festzuhalten, dessen Inhalt in Anlehnung an Artikel 15 Abs. 1 des Haager Übereinkommens umschrieben wird.

**Satz 4** bringt zum Ausdruck, dass die Adoptionsbewerber im Rahmen der Eignungsprüfung die Darlegungs- und Feststellungslast tragen. Die **Sätze 5 und 6** stellen sicher, dass einerseits die Adoptionsbewerber über das Ergebnis der Eignungsprüfung unterrichtet werden, andererseits der Eignungsbericht als solcher nur in den Verfügungsbereich einer Fachstelle gelangt, die für das weitere Vermittlungsverfahren Verantwortung übernimmt. Mit dem Erfordernis, dass es sich bei der Empfangsstelle – abgesehen von dem Sonderfall des § 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG-E – um eine inländische oder um eine im Heimatstaat des Kindes ansässige zugelassene oder sonst zuständige Stelle handeln muss, wird zugleich die Übermittlung des Eignungsberichts an eine Stelle mit Sitz in einem Drittstaat ausgeschlossen. Auf diese Weise begegnet der Entwurf wirkungsvoll der so genannten Drittstaatenvermittlung, die fachlichen Standards typischerweise nicht genügt, weil die in dem Drittstaat ansässige Stelle weder mit den Verhältnissen im Heimat- noch im Aufnahmestaat hinreichend vertraut sein wird. Die Stelle in

dem Drittstaat kann ohne den von der örtlichen Vermittlungsstelle erstellten Eignungsbericht regelmäßig nicht tätig werden, weil die meisten Heimatstaaten einen derartigen Bericht der örtlich zuständigen Stellen im Aufnahmestaat zwingend vorschreiben.

**Absatz 4** trägt der Situation im Ausland lebender Deutscher Rechnung, für die eine Fachstelle im Aufenthaltsstaat die Eignungsbegutachtung übernimmt. Nicht selten verlangt die ausländische Stelle in solchen Fällen von den deutschen Bewerbern eine Bescheinigung darüber, dass diese nach deutschem Recht zur Annahme eines Kindes befähigt sind. Absatz 4 **Satz 1** weist die Zuständigkeit für die Erteilung einer solchen Bescheinigung der Bundeszentralstelle zu. Nach **Satz 2** erstreckt sich die Bescheinigung nicht auf Fragen der Adoptionseignung, insbesondere nicht auf die Gesundheit und damit auch nicht auf die Geschäftsfähigkeit der Adoptionsbewerber. Auf die beschränkte Aussagekraft der Bescheinigung ist in deren Wortlaut hinzuweisen. **Satz 3** sieht zusätzlich die Angabe des nach Artikel 22 Abs. 1 EGBGB-E (vgl. Artikel 4 Abs. 4 des Entwurfs) unter Beachtung etwaiger Rück- oder Weiterverweisungen maßgebenden Adoptionsstatuts vor, falls dieses nicht das deutsche Recht ist.

#### Zu Nummer 5 (§ 9 AdVermiG-E)

Auch der neu gefasste § 9 Abs. 2 AdVermiG-E, an den die Überschrift des § 9 angepasst wird, bezweckt eine Verbesserung der Rechtslage bei grenzüberschreitender Adoption. Viele Heimatstaaten verlangen, dass deutsche Vermittlungsstellen eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die Entwicklung des Kindes nach dessen Übersiedlung eingehen. Die Übernahme einer derartigen Verpflichtung setzt voraus, dass sich die Vermittlungsstelle darauf verlassen kann, über die Entwicklung des Kindes in der Aufnahmefamilie auf dem Laufenden gehalten zu werden. In aller Regel werden die (künftigen) Adoptiveltern dabei bereitwillig mitwirken und der fortlaufenden Weitergabe von Informationen über das Kind an die zuständigen Stellen im Heimatstaat zustimmen.

Rechtliche Möglichkeiten, die Entwicklung des Kindes bei den Adoptiveltern zu beobachten, bestehen allerdings nur in eingeschränktem Maße. Überdies fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Weiterleitung der Beobachtungsergebnisse an die Heimatbehörden des Kindes. Die deutsche Vermittlungsstelle könnte sich daher mitunter außerstande sehen, Berichtspflichten gegenüber der Partnerstelle im Heimatstaat zu erfüllen. Dies könnte in der Zukunft der Zusammenarbeit mit Heimatstaaten, die Entwicklungsberichte verlangen und die Vereinbarung einer Berichtspflicht fordern, im Wege stehen.

Vor diesem Hintergrund erlaubt **Satz 1** ausdrücklich den Abschluss eines Vertrages zwischen den Adoptionsbewerbern und der (staatlichen oder freien) Adoptionsvermittlungsstelle über eine Beobachtung des Kindes auch nach vollzogener Annahme und über die Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse an die zuständigen Stellen im Heimatstaat. Mit diesen wird eine Vereinbarung zu treffen sein, auf Grund deren die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben wurden, wie dies für den Bereich der Haager Übereinkunft in deren Artikel 31 niedergelegt ist.

Spezielle Regelungen über die Erstattung von Entwicklungsberichten enthält die Übereinkunft nicht. Jedoch dürfte sie dem Verlangen eines Heimatstaates, allgemein oder für den Einzelfall die Übermittlung von Entwicklungsberichten zu vereinbaren, auch nicht entgegenstehen. Dementsprechend soll die Vorschrift des § 9 Abs. 2 AdVermiG-E für Auslandsadoptionen innerhalb wie außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens gelten.

Absatz 2 soll nur insoweit zur Anwendung gelangen, als dies erforderlich ist, um die von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmeveraussetzungen zu erfüllen. Letztere können in Rechtsvorschriften niedergelegt oder etwa auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung für den Einzelfall formuliert sein. Um Annahmeveraussetzungen in diesem Sinne handelt es sich nur dann, wenn ohne deren Erfüllung die Adoption voraussichtlich nicht verwirklicht werden könnte.

Eine Verletzung des durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Elternrechts oder des durch Artikel 8 EMRK geschützten Anspruchs auf Achtung des Familienlebens liegt in der Beobachtung und Berichterstattung nicht. Denn die damit verbundene Beeinträchtigung der Stellung der (Adoptiv-)Eltern geschieht mit deren Einverständnis. Ein faktischer Zwang, dieses Einverständnis zu geben, geht nicht von deutscher öffentlicher Gewalt aus. Auch würde das geschützte Eltern-Kind-Verhältnis ohne dieses Einverständnis erst gar nicht begründet werden können. Härten werden zudem durch die Ausgestaltung der Beobachtung, die den Umständen des Einzelfalls angepasst und mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Aufnahme des Kindes in der betreffenden Familie lockerer werden kann, vermieden werden können.

**Satz 2** ermöglicht es, die Beobachtungs- und Berichtsaufgaben im allseitigen Einverständnis einer anderen (ortsnäheren) als der mit der eigentlichen Vermittlung betrauten Stelle zu übertragen.

#### Zu Nummer 6 (§ 9a AdVermiG-E)

Aus dem neuen § 9a ergibt sich, dass die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter die Leistungen nach den §§ 7 und 9 als Pflichtaufgabe zu erbringen haben, während gegenüber einer Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft kein Rechtsanspruch besteht. Eine kommunale Gebietskörperschaft, deren Jugendamt nicht über eine Adoptionsvermittlungsstelle verfügt, hat die Erfüllung der Pflichtaufgaben im Zusammenwirken mit benachbarten Kommunen durch Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG-E zu gewährleisten.

#### Zu Nummer 6 (§ 9b AdVermiG-E)

Die mit dem neuen § 9b AdVermiG-E vorgeschlagene Regelung über die Aufbewahrung von Vermittlungsakten und die Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen lehnt sich an Artikel 30 der Haager Übereinkunft an. Danach sorgen die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates dafür, dass die ihnen vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere über die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Familie aufbewahrt werden. Ferner gewährleisten sie, dass das

Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.

Die damit angesprochenen Fragen stellen sich nicht nur bei einer grenzüberschreitenden, sondern ähnlich bei einer Inlandsadoption, auch wenn hier die Einträge in den Personenstandbüchern grundlegende Angaben über die Herkunft des Kindes festhalten. Die Vermittlungsakten können demgegenüber weiteren Aufschluss über Krankheitsgeschichte und sonstige frühere Lebensumstände des Kindes und seiner leiblichen Eltern und über die Gründe geben, die zu seiner Adoption geführt haben. Über die Umsetzung der Übereinkunft hinaus, die zwingend lediglich die Aufbewahrung von im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption erhaltenen Unterlagen verlangt, wird deshalb eine allgemeinere Regelung im Adoptionsvermittlungsgesetz vorgeschlagen. Diese ist gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs auch im Anwendungsbereich des Übereinkommens heranzuziehen.

**Absatz 1** schreibt in **Satz 1** die Aufbewahrung der Vermittlungsakten, d. h. der Aufzeichnungen über sachdienliche Ermittlungen nach § 7 AdVermiG sowie sonstiger auf den einzelnen Vermittlungsfall bezogener Unterlagen, auch nach Abschluss der Vermittlung vor. Aufzeichnungen über eine Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 AdVermiG-E fallen hierunter, sofern sie der Vermittlung eines bestimmten Kindes zugrunde gelegt worden sind. Die gesetzliche Aufbewahrungsdauer beträgt 60 Jahre, von der Geburt des betreffenden Kindes an gerechnet; ihre Bemessung orientiert sich an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (3. Aufl. 1994, Rdnr. 15). Damit kann sich der Angenommene über einen langen Zeitraum hinweg an Hand der Akten über die näheren Umstände seiner Adoption informieren. **Satz 2** stellt die Aufbewahrung auch für den Fall sicher, dass die Vermittlungsstelle, um deren Akten es sich handelt, aufgelöst wird. **Satz 3** ordnet im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Adoptionsbeteiligten an der Geheimhaltung personenbezogener Daten die Vernichtung der Vermittlungsakten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums an.

**Absatz 2** regelt den Zugang zu Vermittlungsakten im Sinne des Absatzes 1. Ziel der Vorschrift ist es, unter Rücksichtnahme sowohl auf das Persönlichkeitsrecht der leiblichen Eltern als auch auf die Erziehungsverantwortung der Adoptiveltern das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu verwirklichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 256, 268/269; 90, 263, 270/271) gewährleistet Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG ein allgemeines Persönlichkeitsrecht und sichert dem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Da Verständnis und Entfaltung der Individualität mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden sind, umfasst das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung. Diese legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit, sondern kann auch im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis einnehmen. Die Unmöglichkeit, die eigene Herkunft zu klären, kann den Einzelnen erheblich be-

lasten und verunsichern. Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG verleiht indes kein Recht auf Verschaffung solcher Kenntnisse, sondern kann nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe schützen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings auch im Hinblick auf die Ursprungsfamilie des Adoptivkindes zu beachten. Es umfasst das Recht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre (vgl. BVerfGE 89, 69, 82/83) und schützt die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, inwieweit und gegenüber wem er persönliche Lebenssachverhalte offenbart (BVerfGE 65, 1, 43/44). Jedoch hat der Einzelne, soweit nicht in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, Einschränkungen hinzunehmen, die im überwiegenden Allgemeininteresse oder zugunsten grundrechtlich geschützter Interessen Dritter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden (BVerfGE 65, 1, 44). Ein Eingriff in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung kann bei der Abstammungsfrage, die grundrechtlich geschützte Belange des Kindes berührt, grundsätzlich nicht angenommen werden (BVerfGE 96, 56, 61).

Für die Fallkonstellation eines von einem Kind gegen seine unverheiratete Mutter geltend gemachten Anspruchs auf Benennung der für die Vaterschaft in Betracht kommenden Männer hat das Bundesverfassungsgericht einen weitgespannten Gestaltungs- bzw. Rechtsfindungsspielraum des Gesetzgebers und der Gerichte angenommen (BVerfGE 96, 56, 63 ff.). In dieser Fallgruppe ist bei der verfassungsrechtlichen Interessenabwägung zwischen Mutter und Kind zugunsten des Kindes lediglich eine inhaltlich unbestimmte Schutzpflicht des Staates zur Gewährleistung der für die Persönlichkeitsentfaltung konstitutiven Bedingungen zu berücksichtigen, weil staatliche Stellen selbst nicht über die begehrte Information verfügen, sondern allenfalls dem Kind zur Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs gegen die Mutter verhelfen können.

Bei der Sachverhaltsgestaltung, die § 9b AdVermiG-E im Blick hat, richtet sich der Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht dagegen gegen staatliche oder freie Adoptionsvermittlungsstellen, die selbst über Informationen über die Herkunft des Kindes verfügen. Hier steht folglich ein aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgender Anspruch des Kindes in Frage, der sich darauf richtet, dem Kind die über dessen Herkunft vorliegenden Angaben nicht vorzuenthalten. Diese grundrechtlich geschützte Stellung des Kindes dürfte daher insoweit stärker zu gewichten sein als in dem Vergleichsfall. Hinzu kommt, dass in der hier in Rede stehenden Konstellation die Lebensumstände der Ursprungsfamilie ohnedies schon im Zuge der die Adoption vorbereitenden Ermittlungen offengelegt worden sind und damit den rein privaten Bereich der Ursprungsfamilie bereits verlassen haben.

Auf einfach-rechtlicher Ebene wird das Konzept der Inkognito-Adoption (§§ 1758, 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB) traditionell als dem Schutz der Aufnahme-, nicht der Ursprungsfamilie dienend angesehen (Staudinger-Frank, 12. Bearb., § 1758 BGB Rdnr. 4). Ohne die im grundrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Ursprungsfamilie dem Gesetzgeber aufgegebenen Abwägungs- und Gestaltungsverantwortung zu verkennen, erscheint es deshalb

gerechtfertigt, wenn § 9b Abs. 2 **Satz 1** AdVermiG-E den Anspruch des Kindes auf Einsicht in die Vermittlungsakten als Grundsatz voranstellt.

Ausgeübt wird dieses Recht durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder durch das wenigstens sechszehn Jahre alte Kind selbst. Dass der gesetzliche Vertreter – in der Regel also die Adoptiveltern – an dem Informationsanspruch partizipiert, rechtfertigt sich aus der durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG geschützten Erziehungsverantwortung. Denn diese wird sich bei einem Adoptivkind – vor allem wenn die Unterbringung in der Adoptivfamilie in früher Kindheit erfolgte – auch darauf zu erstrecken haben, das Kind zu einem passenden Zeitpunkt und in geeigneter Weise mit den Besonderheiten seiner Abstammung vertraut zu machen. Die Altersgrenze, mit deren Erreichen das Kind seinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Vermittlungsakten selbständig geltend machen kann, ist in Übereinstimmung mit der Parallelvorschrift des § 61 Abs. 2 PStG gewählt; diese regelt die Einsichtnahme in Personenstandseinträge, aus denen die Tatsache der Annahme hervorgeht.

Zum Schutze des Persönlichkeitsrechts von Angehörigen der Ursprungsfamilie, insbesondere der leiblichen Eltern, bedarf der Anspruch des Kindes auf Gewährung von Einsicht in die Vermittlungsakten der Eingrenzung. Dies geschieht zunächst durch die in § 9b Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz AdVermiG-E normierte Beschränkung auf Umstände, die die Herkunft oder die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder an deren Kenntnis ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht. Diese Einschränkung trägt im Rahmen des vom Gesetzgeber zu wahrenen Verhältnismäßigkeitsprinzips dem Eignungskriterium Rechnung.

Weiter eingeschränkt wird der Anspruch durch die Bestimmung, dass die Einsichtnahme unter Anleitung durch eine Fachkraft stattfindet. Fachliche Anleitung kann dazu beitragen, frühere Lebensumstände der Ursprungsfamilie in Zusammenhänge einzuordnen und verständlich zu bewerten. Hierdurch kann die Schwere des für die leiblichen Eltern des Kindes in der Offenlegung der Vermittlungsakten liegenden Eingriffs abgemildert und zur Wahrung des Erforderlichkeitsgrundsatzes beigetragen werden.

Für die Einhaltung des Zumutbarkeitskriteriums im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sorgt **Satz 2**. Danach ist die Einsichtnahme zu versagen, soweit überwiegende Belange der Betroffenen, namentlich also der leiblichen Eltern, entgegenstehen. Diese Vorschrift eröffnet den Adoptionsvermittlungsstellen und im Streitfall den Gerichten hinreichenden Abwägungsspielraum, um schutzwürdigen Interessen der Ursprungsfamilie Rechnung tragen zu können. Sie ist zugleich flexibel genug gefasst, um auf den Einzelfall abgestellte Lösungen zu ermöglichen, indem beispielsweise an die Stelle der Gewährung von Einsicht in die Vermittlungsakten die Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts (mit Ausnahme geheimhaltungsbedürftiger Passagen) treten kann.

#### **Zu Nummer 6** (§ 9c AdVermiG-E)

Die Änderungsvorschrift erweitert die bisher in § 7 Abs. 2 AdVermiG enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Durchführungsverordnung und ordnet sie als neuen § 9c ein. Die Ermächtigung richtet sich an das für das Adop-

tionsvermittlungsrecht zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird im Einvernehmen mit dem für das Adoptionsrecht zuständigen Bundesministerium der Justiz sowie mit Zustimmung des Bundesrates ausgeübt.

**Absatz 1 Satz 1** erstreckt die Ermächtigung über die bisher bereits abgedeckten Sachbereiche hinaus auf die nach dem Vorschlag des Entwurfs in § 2a und in den §§ 4, 7 Abs. 3 und 4, § 9b AdVermiG-E neu zu regelnden Gegenstände. **Satz 2** konkretisiert die wichtigsten möglichen Regelungsgegenstände einer Verordnung nach Satz 1.

**Absatz 2 Satz 1** beinhaltet die Ermächtigung, Vorschriften über die Erhebung bestimmter Kosten im Zusammenhang mit einer Auslandsadoption durch die Träger der staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen von den Adoptionsbewerbern zu erlassen. **Satz 2** bestimmt in seinem ersten Halbsatz, welche Regelungsgegenstände dabei zu berücksichtigen sind; der zweite Halbsatz der Vorschrift legt eine Gebührenobergrenze fest und trägt damit zusätzlich zur Erfüllung des Bestimmtheitsgebots gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG bei. **Satz 3** ermöglicht es, die Kostenerhebung landesrechtlich zu regeln, solange bundesrechtliche Vorschriften nicht erlassen sind.

Von der im bisherigen § 7 Abs. 2 AdVermiG enthaltenen Verordnungsermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Für eine gewisse Vereinheitlichung der Vermittlungspraxis sorgen vielmehr die zuletzt im Jahre 1994 überarbeiteten „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Der Entwurf geht davon aus, dass auch in Zukunft die Ermächtigung erst nach sorgfältiger Prüfung eines entsprechenden Bedürfnisses in Anspruch genommen werden sollte. Dies gilt auch und gerade für die Ermächtigung zur Kostenerhebung. Sollte allerdings eine Verordnung nach § 9c AdVermiG-E erlassen werden, so wären deren Bestimmungen gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs auch bei der Adoptionsvermittlung im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens ergänzend anzuwenden.

#### **Zu Nummer 6** (§ 9d AdVermiG-E)

Die Vorschrift trifft Regelungen über den Schutz der nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz zu erhebenden personenbezogenen Daten.

**Absatz 1** verweist hierzu auf die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X, die einen strengen Schutz von Sozialdaten vorsehen, und regelt die – im Vergleich zu den Vorschriften des SGB speziellere – Zweckbindung der im Bereich des Adoptionsvermittlungswesens erhobenen Daten.

Die **Absätze 2 bis 4** treffen nähere Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die der Bundeszentralstelle nach § 2a Abs. 5 Satz 1 gemeldet und bei dieser gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 zu einer Datei zusammengefasst werden.

**Absatz 5** normiert für den Bereich des Adoptionsvermittlungswesens in Anlehnung an die §§ 7 und 8 BDSG eine Schadensersatzpflicht für den Fall unzulässiger oder unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten.

**Zu Nummer 7** (§ 10 AdVerMiG-E)

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 Satz 3 AdVerMiG, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, werden aufgehoben. Statt dessen wird in einem neuen § 10 Abs. 2 Satz 3 AdVerMiG-E festgehalten, dass die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unmittelbar die Adoptionsvermittlung ausüben kann, auch wenn dies im Bereich der Inlandsadoption eher die Ausnahme bleiben wird.

**Zu Nummer 8** (§ 11 AdVerMiG-E)

Nach § 11 Abs. 2 AdVerMiG haben alle (staatlichen und freien) Adoptionsvermittlungsstellen die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, zu dessen Bereich sie gehören, in Adoptionsvermittlungsfällen mit Auslandsberührung vom Beginn der sachdienlichen Ermittlungen i. S. des § 7 Abs. 1 an zu beteiligen. Der neue Satz 2 der Vorschrift präzisiert dieses Beteiligungserfordernis. Die Regelung bezieht sich auf Unterlagen der in Artikel 16 des Adoptionsübereinkommens genannten Art unabhängig davon, ob die jeweilige Vermittlung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Somit sind in allen Fällen der Vermittlung eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Sozialbericht über das Kind sowie insbesondere die Nachweise über das Vorliegen der zur Adoption erforderlichen Einwilligungen der zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung vorzulegen.

**Zu Nummer 9** (Überschrift des Vierten Abschnitts)

Die Fassung der Überschrift wird an den durch Artikel 3 Nr. 10 gestrafften Inhalt des Abschnitts angepasst.

**Zu Nummer 10** (§ 15 AdVerMiG-E)

Der neu gefasste § 15 enthält Übergangsvorschriften zu den neu vorgeschlagenen Bestimmungen über die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle und als Auslandsvermittlungsstelle.

**Absatz 1** betrifft die inländische Adoptionsvermittlung. Insofern behält die bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits erteilte Anerkennung nach **Satz 1** zunächst ihre Gültigkeit. Nach **Satz 2** erlischt sie jedoch, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein neuer Anerkennungsantrag gestellt wird. Bei rechtzeitiger Antragstellung gilt die Anerkennung über die Jahresfrist hinaus fort und erlischt erst, wenn über den neuen Anerkennungsantrag unanfechtbar entschieden ist. Wird diesem Antrag stattgegeben, so tritt die auf Grund der neuen Rechtslage erteilte Anerkennung an die Stelle der früheren.

**Absatz 2 Satz 1** erstreckt diese Übergangsregelungen auf eine Adoptionsvermittlungsstelle, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts internationale Adoptionsvermittlung tatsächlich ausgeübt und ihre Absicht, diese Tätigkeit fortzusetzen, der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes angezeigt hat. Absatz 1 ist hier auf die der Adoptionsvermittlungsstelle erteilte Anerkennung insoweit anzuwenden, als sich daraus die (bislang an keine weiteren Voraussetzungen geknüpfte) Berechtigung zu internationaler Adoptionsvermittlung ergibt. Die erstmalige Aufnahme internationaler Adoptionsvermittlung oder deren Ausdehnung auf Staaten, mit denen bislang keine derartigen Kontakte bestanden, ist unter der Geltung der neuen Vorschriften ohne Zulassung

gemäß § 4 Abs. 2 nicht mehr möglich. Die nach Absatz 2 weitergeltende Berechtigung zu grenzüberschreitender Adoptionsvermittlung umfasst gemäß **Satz 2** auch nicht die Befugnis, als zugelassene Organisation im Sinne der Haager Übereinkunft tätig zu werden oder die Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ zu führen.

Adoptionsvermittlungsstellen, die ihre Tätigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 fortführen, unterliegen uneingeschränkt der Aufsicht gemäß § 4 Abs. 4. Dementsprechend enthält der Entwurf keine Übergangsvorschrift zu § 4 Abs. 4 AdVerMiG-E. Auch hat die zentrale Adoptionsstelle gemäß Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 4 die Bundeszentralstelle über die Verhältnisse der vorläufig weiterhin zu internationalen Adoptionsvermittlung zugelassenen Stellen zu unterrichten.

**Absatz 3** begrenzt auch für die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen die Übergangszeit, innerhalb deren sie die in § 3 neu formulierten personellen Anforderungen zu erfüllen haben.

**Zu Nummer 10** (§ 16 AdVerMiG-E)

§ 16 AdVerMiG, der sich auf die Situation bei Inkrafttreten des Adoptionsvermittlungsgesetzes vor rund 25 Jahren bezieht, wird den veränderten Gegebenheiten angepasst.

**Zu Nummer 11** (Aufhebung der §§ 17 bis 22)

Die Vorschriften sind durch Zeitablauf überholt.

**Zu Artikel 4** (Änderung sonstigen Bundesrechts)

**Artikel 4 Abs. 1** beinhaltet eine Änderung in § 14 RPfGG, der die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte in Vormundschaftssachen festlegt. Entscheidungen nach den mit dem Entwurf neu vorgeschlagenen Bestimmungen des Artikels 2 (Ausspruch über die Anerkennung und die Wirkungen einer nach ausländischem Recht vollzogenen Annahme als Kind oder über die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses) bleiben danach dem Richter vorbehalten.

**Artikel 4 Abs. 2** beinhaltet eine Änderung des § 43b FGG. Der neue Satz 2 des § 43b Abs. 2 FGG normiert für Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidung ausländisches Adoptionsrecht anzuwenden hat, eine Zuständigkeitskonzentration. Da in diesen Fällen zugleich die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes zu beachten sind, wird die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren dem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AdWirkG zuständigen Vormundschaftsgericht am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichts oder dem durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 AdWirkG bestimmten Vormundschaftsgericht übertragen.

**Artikel 4 Abs. 3** fügt in das Gebührenverzeichnis zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVkO) neue Gebührentatbestände ein, die die Tätigkeit der Bundeszentralstelle nach § 4 Abs. 6 und § 9 AdÜbAG-E sowie nach § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVerMiG-E in Verbindung mit § 4 Abs. 6 AdÜbAG-E und nach § 7 Abs. 4 AdVerMiG-E betreffen. Die Gebühren werden auch erhoben, wenn die Bundeszentralstelle auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVerMiG-E entsprechende Tätigkeiten wie bei der Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens

auch bei der Vermittlung im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten wahrnimmt. Ergänzend darf auf die Begründung zu den vorgenannten Bestimmungen verwiesen werden.

Die Gebühren sind als Rahmengebühren ausgestaltet. Die Festsetzung im Einzelfall richtet sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 JVKostO insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Müheverwaltung und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners. Die Gebühr nach Nummer 8 Buchstabe a (Mitwirkung bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates) wird im jeweiligen Vermittlungsverfahren nur einmal erhoben. Als Richtwert kann dabei für die Prüfung und Mitwirkung bei der Übermittlung der Bewerbungsunterlagen und des Eignungsberichts nach Artikel 1 § 5 Abs. 5 eine Gebühr von 100 Euro und für jede Mitwirkung bei sonstigen Übermittlungen eine Gebühr von 15 Euro gelten, so dass in einem Standardfall, in dem neben der Prüfung und Weiterleitung der Adoptionsbewerbung zwei weitere Übermittlungen stattfinden, mit einer Gebührensumme von 130 Euro zu rechnen sein wird. Bei der Gebühr nach Nummer 8 Buchstabe b (Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Adoption) wird im Allgemeinen vom Mittelwert (70 Euro) auszugehen sein. Der Gebührenansatz nach Nummer 8 Buchstabe c (Bescheinigung der rechtlichen Adoptionsbefähigung für Auslandsdeutsche) wird in erheblichem Maße davon abhängen, inwieweit Ermittlungen zur Staatsangehörigkeit oder zum gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsteller oder zu Rück- oder Weiterverweisungen nach ausländischem Internationalem Privatrecht erforderlich werden; in einfach gelagerten Fällen erscheint die Mindestgebühr angemessen.

Nach § 12 JVKostO kann ausnahmsweise von der Erhebung der Kosten abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**Artikel 4 Abs. 4** hat eine Ergänzung des Artikels 22 EGBGB zum Gegenstand.

Der neue **Absatz 2** der Vorschrift stellt klar, dass das nach Absatz 1 bestimmte Adoptionsstatut nicht nur für die Voraussetzungen, sondern auch für die ein Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu dem Annehmenden begründenden und für die das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den Angehörigen seiner Ursprungsfamilie lockernden oder lösenden Wirkungen der Annahme als Kind maßgebend ist.

Mittelbare Rechtswirkungen der Kindesannahme, etwa im Hinblick auf die elterliche Sorge oder die Unterhaltspflicht des Annehmenden, sind im Ausgangspunkt nach der Rechtsordnung zu beurteilen, die durch die für das jeweilige Rechtsgebiet maßgebliche Kollisionsnorm (also z. B. durch Artikel 21 oder Artikel 18 EGBGB oder durch vorrangige staatsvertragliche Bestimmungen) berufen wird. Allerdings können bei solchen mittelbaren Adoptionsfolgen, namentlich im Bereich des Erbrechts, die Wertungen des Adoptionsstatuts auf die Rechtslage einwirken (näher zu den erbrechtlichen Beziehungen zwischen den Adoptionsbeteiligten Soergel-Lüderitz, BGB, 12. Aufl., Rdn. 28 ff. zu Artikel 22 EGBGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (IPRax 1990, 55) kann dem Adoptionsstatut insbesondere entnommen werden, ob zwischen dem Erblasser und dem Adoptivkind eine so starke rechtliche Bezie-

hung (Verwandtschaft) besteht, wie sie das für die Erbfolge maßgebende Recht für eine Beteiligung an der gesetzlichen Erbfolge voraussetzt.

Handelt es sich um eine schwache Adoption, deren Wirkungen sich regelmäßig nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken, so ist das Adoptivkind an der gesetzlichen Erbfolge nach den Eltern des Annehmenden, selbst wenn dieser vorverstorben ist, nicht beteiligt, und hat den „Großeltern“ gegenüber kein Pflichtteilsrecht, was sich auch im Falle einer letztwilligen Zuwendung an das Adoptivkind auf die Verteilung des Nachlasses auswirken kann. Der neue **Absatz 3 Satz 1** ermöglicht es dem jeweiligen Erblasser, solche Einschränkungen der erbrechtlichen Stellung des Adoptivkindes auszuräumen und den Angenommenen damit im Rahmen der eigenen Nachfolge so zu stellen, als habe eine Volladoption stattgefunden. Da einem fremden Adoptionsstatut eine derartige Aufwertung der schwachen Adoption nicht aufgezwungen werden soll, setzt die Anwendung der Vorschrift die Maßgeblichkeit deutschen Erbrechts, im Regelfall (Artikel 25 Abs. 1 EGBGB) also deutsche Staatsangehörigkeit des Erblassers voraus.

**Satz 2** lässt die Regelungen des Satzes 1 entsprechend auch für Fälle gelten, in denen die Kindesannahme auf einer ausländischen Entscheidung beruht und in denen daher das Adoptionsstatut nicht nach deutschem Internationalem Privatrecht bestimmt werden kann. Nach **Satz 3** findet die Vorschrift des Absatzes 3 keine Anwendung, wenn es sich nach den Maßstäben des deutschen Sachrechts um eine Volljährigenadoption gehandelt hat, die auch nach deutschem Recht grundsätzlich nur schwache Wirkungen entfaltet (§ 1770 BGB).

Die in **Artikel 4 Abs. 5** vorgeschlagene Ergänzung des § 35 SGB I flankiert die in Artikel 3 vorgesehene Neuregelung des Datenschutzes im Adoptionsvermittlungswesen. Nach § 9d AdVermiG-E unterstehen die Adoptionsvermittlungsstellen den strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB X. In § 35 SGB I wird deshalb klargestellt, dass das Sozialgeheimnis auch gegenüber anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 2 AdVermiG geschützt wird. Die Klarstellung empfiehlt sich im Hinblick auf den Umstand, dass den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft nach vorherrschender Einschätzung keine Behördeneigenschaft zukommt, so dass auch ihre Einordnung als „Leistungsträger“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I fraglich erscheinen könnte. Für die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und Landesjugendämter ergibt sich demgegenüber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des SGB X bereits aus der Einordnung des Adoptionsvermittlungsgesetzes als Besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs (§ 68 Nr. 12 SGB I).

**Artikel 4 Abs. 6** ergänzt den Katalog der Beurkundungszuständigkeiten der Jugendämter um die Beurkundung der in Artikel 1 § 7 Abs. 1 vorgesehenen Erklärung der Adoptionsbewerber über ihre Bereitschaft, das von den Behörden des Heimatstaates vorgeschlagene Kind anzunehmen.

#### **Zu Artikel 5** (Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Die Bestimmung erlaubt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Wortlaut des

Adoptionsvermittlungsgesetzes, der durch Artikel 3 des Entwurfs an zahlreichen Stellen geändert werden soll, in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Wie in Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 GG vorgesehen, regelt die Vorschrift das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Satz 1** lässt die wesentlichen Teile des Gesetzes am 1. Januar 2002 – zeitgleich mit dem voraussichtlichen Wirksamwerden des Haager Übereinkommens für Deutschland – in Kraft treten. Lediglich diejenigen Bestimmungen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten nach **Satz 2** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 6 AdÜbAG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „sowie gemäß § 4 Abs. 6 und § 9 dieses Gesetzes“ zu streichen und die Wörter „Artikeln 7 bis 9“ durch die Wörter „Artikeln 7 und 9“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8 des Übereinkommens koordiniert sie mit den zentralen Adoptionsstellen.“

b) § 3 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

c) § 4 Abs. 6 ist zu streichen.

**Begründung**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 6 AdÜbAG sieht vor, dass auf Antrag von Adoptionsbewerbern die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption bei der Übermittlung von Unterlagen mitwirken kann. Der Sinn dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, da Mehrfachprüfungen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und Verwaltungsbelastung führen.

Der neue Satz 2 in § 2 Abs. 2 AdÜbAG dient der Klarstellung, dass die Aufgaben nach Artikel 8 des Übereinkommens nur von staatlichen Stellen wahrgenommen werden.

2. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 5 Satz 1 AdÜbAG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 5 Satz 1 sind nach den Wörtern „der zentralen Behörde des Heimatstaates“ die Wörter „und der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle“ einzufügen.

**Begründung**

Adoptionsbewerber wenden sich zunächst an die für sie zuständige zentrale Adoptionsstelle oder eine zugelassene Organisation. Bei positiver Eignungsprüfung wird der Eignungsbericht der zentralen Behörde des Heimatstaates zugeleitet (§ 4 Abs. 4 AdÜbAG). Das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Adoptionsbewerbers zuständige Jugendamt wird erst nach Einleitung des Verfahrens bei der Heimatbehörde des Kindes unterrichtet (§ 5 Abs. 4 AdÜbAG), obwohl es nach § 9 bzw. 9a AdVermiG-E im weiteren Verlauf wichtige Aufgaben bei der Adoptionshilfe bzw. bei der Adoptionsbegleitung zu erfüllen hat.

Aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls und im Sinne partnerschaftlicher Zusammenarbeit wird es für notwendig gehalten, dass das Jugendamt als Fachbehörde bereits bei Weiterleitung des Eignungsberichts an die Heimatbehörde des Kindes von dem Adoptionsverfahren unterrichtet wird. Hierdurch erhält es die Möglichkeit, im Zweifelsfall eigenen Erkenntnissen rechtzeitig und ausreichend Geltung im Verfahren zu verschaffen. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf Adoptionsentscheidungen in einem ausländischen Vertragsstaat wichtig. Die nach § 9a AdVermiG-E vorgesehene Adoptionsbegleitung ist als späteres Korrektiv nur sehr bedingt geeignet, da zu diesem Zeitpunkt die Adoption ihre familienrechtliche Wirkung bereits voll entfaltet hat, so dass für jegliches Eingreifen die Schwelle des § 1666 BGB gilt. Das örtliche Jugendamt soll wichtige Aufgaben bei der Adoptionshilfe übernehmen und muss daher frühzeitig in die Lage versetzt werden, eigenen Erkenntnissen rechtzeitig im Verfahren Geltung zu verschaffen.

3. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AdÜbAG)

In Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter „eine beglaubigte Abschrift“ durch die Wörter „das Original“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Regelung erscheint insofern nicht hinreichend, als eine beglaubigte Abschrift der Erklärung der Adoptionsbewerber zum positiven Abschluss des Verfahrens im Heimatstaat (z. B. in Rumänien) womöglich nicht ausreicht. Vielmehr wird für ein Gerichtsverfahren im Herkunftsland des Kindes die Vorlage der erforderlichen Dokumente im Original gefordert.

4. **Zu Artikel 1** (§ 9 Satz 1 AdÜbAG)

In Artikel 1 § 9 Satz 1 sind die Wörter „die Bundeszentralstelle“ durch die Wörter „die zuständige zentrale Adoptionsstelle“ zu ersetzen.

**Begründung**

§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 9 AdÜbAG sieht vor, dass auf Antrag von Adoptionsbewerbern die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ausländische Bescheinigungen überprüfen und bestätigen kann. Diese Entscheidung kann gleichermaßen von der sachnäheren zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes getroffen werden, die auf Grund des dort vorhandenen Fachpersonals auch über die erforderlichen juristischen Kenntnisse und Kompetenzen in Verfahren, die Adoptionen mit Auslandsberührung betreffen, verfügt und ohnehin gemäß § 11 Abs. 1 AdVermiG am Verfahren beteiligt wird.

5. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 1 Satz 5 AdVermiG)

In Artikel 3 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„<Text wie Gesetzentwurf>“.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Hamburg“ durch die Wörter „,Hamburg und Saarland“ ersetzt.“

#### Begründung

Mit dieser Änderung kann die im Saarland bewährte Praxis beibehalten werden, dass das Landesjugendamt als Adoptionsvermittlungsstelle für sämtliche Auslandsadoptionen fungiert. Die Änderung des § 7 Abs. 3 AdVerMiG, wie es der Referentenentwurf vorsah, wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Ohne diese Änderung müssten Aufgaben der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes zu örtlichen Stellen zurückverlagert werden.

Darüber hinaus ist die Änderung notwendig für die Option, im Saarland in Zukunft eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter einrichten zu können.

#### 6. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2a Abs. 2 Satz 2 – neu – AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 2 § 2a ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die §§ 4 bis 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes gelten jedoch unabhängig von dem Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993.“

#### Begründung

Die Rückbindung an die fachliche Verantwortung des Jugendamtes darf sich nicht nur auf Vertragsadoptionen beschränken, sondern soll für alle internationalen Adoptionen gelten.

#### 7. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 2 § 2a Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter „oder im Einzelfall“ zu streichen.

#### Begründung

Die Gestattung eines Tätigwerdens auch im Einzelfall trägt nicht zur Transparenz bei. Heimatstaaten wird es erschwert, klare Zuständigkeiten im Land zu erkennen, was insbesondere in diesem komplexen Arbeitsfeld erforderlich ist.

#### 8. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 2 § 2a Abs. 3 Nr. 4 sind nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle am Sitz der Bewerber“ einzufügen.

#### Begründung

Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, dass die zentrale Adoptionsstelle ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der jeweiligen ausländischen Stelle einbringen kann.

#### 9. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 3 – neu – AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 3 § 4 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Zulassung sonstiger Organisationen (§ 2 Abs. 2) berechtigt nicht zur Vermittlung von Kindern aus dem Inland an Bewerber im Inland.“

#### Begründung

Dieser Vorschlag orientiert sich an § 2 Abs. 1 AdÜbAG und präzisiert das Leistungsprofil und den Aufgabenbereich dieser Organisationen in sinnvoller Weise.

#### 10. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 3 § 4 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter „ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes berechtigt, sich“ durch die Wörter „hat sich die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Aufgabe der Aufsicht des Landesjugendamtes über die Adoptionsvermittlungsstellen soll als Pflichtaufgabe und nicht nur als Recht der Anerkennungsbehörde ausgestaltet werden. Artikel 1 Buchstabe c des Haager Übereinkommens schreibt für den Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung eine weitreichende Aufsicht über zugelassene Organisationen zwingend vor. Dieser Pflicht aus dem Haager Übereinkommen wird mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung, die Aufsichtsbehörde sei lediglich berechtigt, sich zu unterrichten, nicht Genüge getan.

#### 11. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b § 7 Abs. 3 Satz 3 sind die Wörter „ihre Krankheitsgeschichte“ durch die Wörter „ihren Gesundheitsstatus“ zu ersetzen.

#### Begründung

Diese neutrale Formulierung unterstellt nicht regelhafte Krankheit bei den Bewerbern.

#### 12. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 4 Satz 1 AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b § 7 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Bundeszentralstelle“ durch die Wörter „zuständige zentrale Adoptionsstelle am Sitz der Bewerber“ zu ersetzen.

#### Begründung

Es erscheint nicht notwendig, die Aufgabe einer Rechtsauskunft auf Bundesebene anzusiedeln.

#### 13. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 9a AdVerMiG)

In Artikel 3 Nr. 6 § 9a ist das Wort „Jugendämter“ durch die Wörter „Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter“ zu ersetzen.

**Begründung**

Klarstellung, dass die Jugendämter hier in ihrer Funktion als Adoptionsvermittlungsstellen tätig werden.

**14. Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 10 Abs. 2 und 3 Satz 3 AdVermiG)

In Artikel 3 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerber, bei denen Ermittlungen durchgeführt wurden, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<Text wie Gesetzentwurf>“.

**Begründung**

Damit die überörtlich tätige zentrale Adoptionsstelle ihrer in § 11 Abs. 1 Nr. 1 AdVermiG begründeten Unterstützungspflicht nachkommen kann, müssen in Frage kommende Bewerber tatsächlich gemeldet werden (ohne Fristsetzung).

**15. Zu Artikel 3** (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens das Adoptionsvermittlungsgesetz als Zehntes Kapitel in das Achte Buch Sozialgesetzbuch einzustellen.

**Begründung**

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz sollten rechtssystematisch sämtliche Wechselfälle des Lebens mit Kindern in den verschiedenen Formen von Familie erkennbar und abschließend behandelt werden.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** (Artikel 1 – § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 6 AdÜbAG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 2 AdÜbAG-E zu, soweit die Angabe „Artikel 7 bis 9“ durch die Angabe „Artikel 7 und 9“ ersetzt und nach Satz 1 der Satz „Die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8 des Übereinkommens koordiniert sie mit den zentralen Adoptionsstellen.“ eingefügt werden sollen.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu.

Zu den Buchstaben a und b

Soweit der Bundesrat vorschlägt, in § 2 Abs. 2 Satz 1 AdÜbAG-E die Wörter „sowie gemäß § 4 Abs. 6 und § 9 dieses Gesetzes“ und in § 3 Abs. 2 AdÜbAG-E den Satz 2 zu streichen, handelt es sich um Folgeänderungen zu den Vorschlägen, § 4 Abs. 6 AdÜbAG-E zu streichen (Nummer 1 Buchstabe c) und § 9 AdÜbAG-E zu ändern (Nummer 4). Da die Bundesregierung diesen Vorschlägen nicht zustimmt, gilt Gleiches auch für die Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

§ 4 Abs. 6 AdÜbAG-E weist dem Generalbundesanwalt als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption die Aufgabe zu, auf Antrag der Adoptionsbewerber bei der Übermittlung ihrer Bewerbungsunterlagen an die zentrale Behörde des Heimatstaates des Kindes mitzuwirken. Die Adoptionsbewerber können frei entscheiden, ob sie ein Bedürfnis für die Mitwirkung der Bundeszentralstelle sehen und gegebenenfalls damit verbundene, in der Regel nicht ins Gewicht fallende Verzögerungen in Kauf nehmen wollen. In geeigneten Fällen kann die Einschaltung des Generalbundesanwalts die internationale Zusammenarbeit wesentlich erleichtern, insbesondere wenn die Behörden im Heimatstaat des Kindes eine Mitwirkung der deutschen zentralen Behörde auf Bundesebene wünschen.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 – § 4 Abs. 5 Satz 1 AdÜbAG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Richten die Adoptionsbewerber ihre Bewerbung an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder an eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle, so wird diese in der Regel auf der Vorlage eines Eignungsberichts des örtlichen Jugendamtes bestehen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AdÜbAG-E in Verbindung mit § 7 Abs. 3 AdVerMiG-E). Nach der Konzeption des Entwurfs ist daher die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle im Regelfall von Anfang an und maßgeblich an der Begutachtung beteiligt. Erstellt die Auslandsvermittlungsstelle den Bericht (ausnahmsweise) selbst, dann hat sie die örtliche Vermittlungsstelle zu beteiligen (§ 4 Abs. 4 AdÜbAG-E). Auch in diesem Fall hat mithin die örtliche Vermittlungsstelle Gelegenheit, ihre ei-

genen Erkenntnisse über die Adoptionsbewerber in das Verfahren einzubringen. Diese Beteiligung erfolgt bereits, bevor der Bericht fertig gestellt und die Bewerbung an die Behörden des Heimatstaates des Kindes weitergeleitet wird. Der Entwurf geht damit über die Intention des Änderungsantrags sogar hinaus, indem die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle bereits vor der Bewerbung im Ausland umfassend beteiligt wird.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 – § 7 Abs. 1 Satz 3 AdÜbAG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Hat die Adoptionsbewerbung Erfolg und wird den Bewerbern ein bestimmtes Kind vorgeschlagen, so obliegt es den Bewerbern, eine Erklärung über ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag abzugeben. Die Erklärung ist gegenüber dem Jugendamt abzugeben und bedarf der öffentlichen Beurkundung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 AdÜbAG-E). Die mit dem Fall befasste Vermittlungsstelle ist durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift zu unterrichten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AdÜbAG-E).

Nach dem Änderungsantrag soll die Vermittlungsstelle dagegen die Urschrift der Erklärung erhalten, da diese mitunter zur Vorlage bei den Heimatbehörden des Kindes benötigt werde. Eine derartige Regelung ist nicht erforderlich. In den Fällen, in denen eine Heimatbehörde das Original der Erklärung verlangt, sind folgende zwei Lösungen möglich: Entweder die Adoptionsbewerber geben nochmals eine Erklärung mit dem vom Heimatstaat verlangten Inhalt ab, oder sie beantragen die Aushändigung der Urschrift zur Verwendung im Ausland gemäß § 45 Abs. 2 (bei Beurkundung durch das Jugendamt in Verbindung mit § 1 Abs. 2) BeurkG. Die Einhaltung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 Satz 2 BeurkG stellt zugleich sicher, dass die beurkundende Stelle eine Ausfertigung zurückbehält, die an die Stelle der Urschrift tritt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 BeurkG). Auf diese Regelung kann im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht verzichtet werden.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 – § 9 Satz 1 AdÜbAG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Entwurf bezweckt eine effiziente Aufgabenteilung zwischen den zentralen Adoptionsstellen und dem Generalbundesanwalt. Für die Zuweisung an den Generalbundesanwalt spricht, dass dort die Informationen über Institutionen und Personen, die in den anderen Vertragsstaaten zur Erteilung der Zertifikate befugt sind, zusammenlaufen. Hinzu kommt, dass gerade bei der Entscheidung über die Bestätigung oder Verwerfung eines ausländischen Zertifikats nach Artikel 23 des Übereinkommens eine bundeseinheitliche Handhabung unabweisbar erscheint, wenn ernstliche Friktionen in der internationalen Zusammenarbeit vermieden werden sollen.

**Zu Nummer 5** (Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a – § 2 Abs. 1 Satz 5 AdVermiG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu, gibt aber Folgendes zu bedenken:

Die Auslandsadoptionsvermittlung ist nach den Vorschlägen des Entwurfs ohnehin grundsätzlich Aufgabe des Landesjugendamtes (§ 2a Abs. 3 Nr. 1 und 2 AdVermiG-E). Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes ist zur Vermittlung von Auslandsadoptionen nur befugt, wenn ihr dies von dem zuständigen Landesjugendamt gestattet wurde. Insofern kann die Praxis im Saarland, die Vermittlung von Auslandsadoptionen bei dem Landesjugendamt zu konzentrieren, ohne Änderung des Entwurfs beibehalten werden.

**Zu Nummer 6** (Artikel 3 Nr. 2 – § 2a Abs. 2 Satz 2 – neu – AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die §§ 4 bis 7 AdÜbAG-E dienen der Ausführung des vom Übereinkommen vorgezeichneten Ablaufs des Vermittlungsverfahrens. Sie setzen insbesondere die Existenz entsprechender Behörden und eines dem Übereinkommen entsprechenden Vermittlungsverfahrens im Heimatstaat des Kindes voraus. Das Übereinkommen sieht besondere Verfahrensschritte vor, um den Erfolg der Adoption möglichst abzusichern, wie zum Beispiel die beiderseitige Zustimmung zur Fortführung des Adoptionsverfahrens nach Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens. Dies erfordert und rechtfertigt Sonderregelungen für Adoptionen aus anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens gegenüber sonstigen Fällen von Auslandsadoption. Darüber hinaus betrifft nur ein kleiner Teil der Vorschriften der §§ 4 bis 7 AdÜbAG-E tatsächlich die „Rückbindung an die fachliche Verantwortung des Jugendamtes“. Allenfalls wäre daher die entsprechende Anwendung ausgewählter Vorschriften des AdÜbAG-E auf Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens zu erwägen (etwa § 4 Abs. 4 AdÜbAG-E).

Aus gesetssystematischer Sicht wäre es vorzuziehen, die fachliche Beteiligung des Jugendamtes bei Auslandsadoptionen außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens abschließend im Adoptionsvermittlungsgesetz zu regeln. Insofern wäre es denkbar, in § 7 Abs. 3 AdVermiG-E nach Satz 1 der Vorschrift den Satz einzufügen: „Führt die zentrale Adoptionsstelle oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle die Eignungsprüfung durch, so hat sie die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle rechtzeitig zu beteiligen.“ Diese Ergänzung würde in Parallele zu § 4 Abs. 4 AdÜbAG-E klarstellen, dass die zentralen Adoptionsstellen und anerkannten Auslandsvermittlungsstellen berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, die Eignungsprüfung selbst durchzuführen und dass auch in diesem Fall die fachliche Sicht der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle in das Verfahren Eingang findet. Die Letztverantwortung für die Auswahl der Bewerber trägt allerdings – wie bei Adoptionen nach dem Übereinkommen – die mit dem Fall betraute Auslandsvermittlungsstelle.

**Zu Nummer 7** (Artikel 3 Nr. 2 – § 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die im Entwurf vorgesehene Einzelfallgestattung ermöglicht es insbesondere, in Fällen flexibel zu reagieren, in denen sich erst nach Einreise des Kindes herausstellt, dass eine Adoption in Betracht kommt. § 2a Abs. 1 AdVermiG-E bezieht Vermittlungsfälle, in denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Beginn der Vermittlung nach Deutschland gekommen ist, in den Tatbestand der internationalen Adoptionsvermittlung ein. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn eine ausländische Mutter einen Deutschen geheiratet und ihr Kind mit ins Inland gebracht hat und wenn nach 18 Monaten der Ehemann eine Stiefkindadoption erreichen möchte. Belange der Zusammenarbeit mit dem Heimatstaat des Kindes werden dann vielfach nicht mehr berührt sein. Die Einzelfallgestattung erlaubt in solchen Fällen eine pragmatische Lösung. Der in der Begründung des Antrags angesprochenen Problematik kann durch eine restriktive Gestaltungspraxis der Landesjugendämter wirksam begegnet werden.

**Zu Nummer 8** (Artikel 3 Nr. 2 – § 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Soll einer ausländischen zugelassenen Organisation eine Vermittlungstätigkeit im Inland gestattet werden, so bedarf es grundsätzlich eines engen Zusammenwirkens mit den zuständigen Stellen des Vertragsstaats, in dem die Organisation ihren Sitz hat (Artikel 12 des Übereinkommens). Diese Zusammenarbeit wird erleichtert, wenn die Erteilung einer Einzelfallgenehmigung für eine ausländische zugelassene Organisation Aufgabe der Bundeszentralstelle ist. Dabei gewährleistet die nach dem Entwurf vorgesehene Zusammenarbeit der zentralen Adoptionsstellen und des Generalbundesanwalts (§ 2a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG-E), dass Informationen der zentralen Adoptionsstellen in die Entscheidung des Generalbundesanwalts einfließen. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus ein Einvernehmen mit einer bestimmten zentralen Adoptionsstelle zu fordern. Umgekehrt entscheiden auch die Landesjugendämter über die Zulassung der inländischen Auslandsvermittlungsstellen allein, ohne dass ein Einvernehmen des Generalbundesanwalts erforderlich wäre.

**Zu Nummer 9** (Artikel 3 Nr. 3 – § 4 Abs. 1 Satz 3 – neu – AdVermiG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Antrag dürfte einen Schreibfehler enthalten. Er stimmt nur dann mit der angegebenen Begründung zusammen, wenn das letzte Wort „Inland“ durch „Ausland“ ersetzt wird. Anderenfalls würde er systemwidrig und im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 AdVermiG die Adoptionsvermittlung durch freie Träger insgesamt ausschließen.

Auch bei entsprechender Korrektur ist die vorgeschlagene Regelung entbehrlich, denn dieselbe Rechtsfolge ergibt sich bereits aus § 2a Abs. 1 und 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG-E. Dort heißt es nämlich, die Zulassung internationaler Adoption durch eine Vermittlungsstelle in freier Trägerschaft wird für die Vermittlung von Kindern aus einem oder mehreren Heimatstaaten erteilt.

**Zu Nummer 10** (Artikel 3 Nr. 3 – § 4 Abs. 4 Satz 1 AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Entwurf verschärft die Voraussetzungen für die Anerkennung freier Adoptionsvermittlungsstellen erheblich (§§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 AdVermiG-E). Zuständig für die Anerkennung sind die Landesjugendämter (§ 2 Abs. 2 AdVermiG-E). Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben, oder fallen diese später weg, so ist die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 4 Abs. 3 AdVermiG-E). Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, räumt § 4 Abs. 4 AdVermiG-E dem Landesjugendamt Unterrichts- und Kontrollrechte ein.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hat zum Ziel klarzustellen, dass die Landesjugendämter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, sich über die Verhältnisse der anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle zu unterrichten. Aus der Sicht des Entwurfs ergibt sich diese Verpflichtung aus der Zusammenschau der Vorschriften des § 2 Abs. 2 AdVermiG-E (Zuständigkeit für die Anerkennung) und des § 4 Abs. 3 AdVermiG-E (Rücknahme- oder Widerrufspflicht bei Fehlen oder Wegfall der Voraussetzungen). Nach Ansicht der Bundesregierung gibt es keine Veranlassung, an dem Verantwortungsbewusstsein der Landesjugendämter zu zweifeln und deshalb auf eine explizite Normierung der Aufsichtspflicht zu dringen. § 4 AdVermiG-E wäre hierfür jedenfalls nicht der geeignete Standort, da sich die Norm mit dem Rechtsverhältnis zwischen freier Vermittlungsstelle und Aufsichtsbehörde befasst und der Letzteren Befugnisse und nicht Aufgaben zuweist.

**Zu Nummer 11** (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b – § 7 Abs. 3 Satz 3 AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

**Zu Nummer 12** (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b – § 7 Abs. 4 Satz 1 AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung ist schon deswegen nicht sinnvoll, weil § 7 Abs. 4 AdVermiG-E voraussetzt, dass die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, so dass es keine „zuständige zentrale Adoptionsstelle am Sitz der Bewerber“ gibt. Es ist daher zweckmäßig, in diesen Fällen die Aufgabenerfüllung dem Generalbundesanwalt zu übertragen.

**Zu Nummer 13** (Artikel 3 Nr. 6 – § 9a AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Es handelt sich bei der Änderung entgegen der Begründung des Bundesrates nicht um eine bloße Klarstellung. Durch § 9a AdVermiG-E soll sichergestellt werden, dass in jedem Jugendamtsbezirk die Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrgenommen werden. Die Jugendämter sind demnach verpflichtet, entweder selbst eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten oder zusammen mit anderen Jugendämtern eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu bilden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG-E). Insbesondere das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz setzt bei mehreren Regelungen voraus, dass es in jedem Jugendamtsbezirk eine zuständige örtliche Adoptionsvermittlungsstelle gibt (vgl. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 AdÜbAG-E). Die vorgeschlagene Fassung des § 9a AdVermiG-E würde demgegenüber nur zum Ausdruck bringen, dass dort, wo ein Jugendamt (freiwillig) eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, auch die Aufgaben der Adoptionsvermittlung von dieser örtlichen Vermittlungsstelle wahrzunehmen sind. Dass es sich um eine Pflichtaufgabe handelt, die das Jugendamt selbst oder gemeinsam mit benachbarten Jugendämtern zu erfüllen hat, wäre aus der vorgeschlagenen Fassung nicht abzuleiten.

**Zu Nummer 14** (Artikel 3 Nr. 7 – § 10 Abs. 2 und 3 Satz 3 AdVermiG-E)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

**Zu Nummer 15** (Artikel 3 – Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Eine Einstellung des Adoptionsvermittlungsgesetzes in das Achte Buch Sozialgesetzbuch wird auch von der Bundesregierung für sinnvoll erachtet. Ein solcher Schritt ist jedoch mit erheblichen systematischen Änderungen im SGB VIII selbst sowie den Regelungen zur Adoptionsvermittlung verbunden und würde den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, das vor allem der – allseits als dringlich angesehene – Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommens dient, unangemessen verzögern. Die Bundesregierung wird deshalb die Frage einer systemkonformen und terminologisch stimmigen Eingliederung des Adoptionsvermittlungsgesetzes in das Achte Buch Sozialgesetzbuch unabhängig vom laufenden Gesetzgebungsverfahren prüfen.





